



**Abschlussbericht zur
wissenschaftlichen Begleitforschung
der modellhaften Erprobung des
Bedarfsermittlungsinstrumentes
Baden-Württemberg (BEI_BW)
im Auftrag des
Ministeriums für Soziales und Integration
Baden-Württemberg**

Impressum

Bearbeitung:

Sandra Fietkau

Regine Jautz (Kap. 2)

Konstantin Schäfer (transfer – Unternehmen für soziale Innovation, Wittlich; Kap. 4)

Mitglieder des Projektteams:

Prof. Dr. Sandra Fietkau, Projektleitung

Claudia Forster, Moderation Fokusgruppen

Dr. Regine Jautz, Literaturreview

Nicole Schütz-Flach, studentische Mitarbeiterin

Mit Beteiligung des Instituts für Angewandte Forschung (IAF) der Ev. Hochschule

Kontakt:

Evangelische Hochschule Ludwigsburg

Prof. Dr. Sandra Fietkau

Paulusweg 6, 71638 Ludwigsburg

Tel. 07141 9745-250

s.fietkau@eh-ludwigsburg.de

www.eh-ludwigsburg.de

Vorwort

Das Ermitteln der individuellen Bedarfe einer leistungsbeantragenden Person ist elementar für die Gewährung und Erbringung von Leistungen. Die Ziele und Wünsche einer Person bilden die Grundlage für die Bedarfsermittlung. Gerade im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung ist es daher von zentraler Bedeutung, diese genau zu erfassen. Aus den Zielen und Lebenswünschen ergeben sich wiederum konkrete Ziele für den Alltag und es zeigt sich, welche Unterstützung die Person braucht, um den Alltag gut gestalten zu können. Diese Ermittlung von Wünschen, Zielen und Bedarfen bildet die Grundlage für die Gesamt- und Teilhabeplanung. Hieraus resultiert eine passgenaue Gewährung von Leistungen. Angeregt durch die neuen Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) hat sich auch Baden-Württemberg auf den Weg gemacht, ein neues Bedarfsermittlungsinstrument im Bereich Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zu entwickeln, welches diese Aufgabe präzise und praxistauglich erfüllt. Geleitet durch das Ministerium für Soziales und Integration und mit Unterstützung durch transfer ist unter Beteiligung „aller drei Bänke“, der Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen, der Leistungsträger und -erbringer, ist im Jahr 2018 der Entwurf des BEI_BW (Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg) entstanden. Dieses Instrument wurde in seiner Fassung vom Oktober 2018 inzwischen in 34 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg erprobt und anschließend noch einmal deutlich überarbeitet. Ab dem 01.01.2020 soll das neue BEI_BW dann flächendeckend in allen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg eingeführt werden. Im Rahmen des vorliegenden Berichts wird genauer auf die Erprobung eingegangen und die im Bereich Bedarfsermittlung relevanten theoretischen Aspekte werden dargestellt. Des Weiteren wird gezeigt, welche Ergebnisse die wissenschaftliche Begleitforschung ermitteln konnte.

Es war für uns als Forscher*innenteam der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg eine interessante und erfreuliche Aufgabe, diese Erprobung wissenschaftlich zu begleiten und die Erfahrungen aller Beteiligten im Rahmen unterschiedlicher Forschungsmodule einzuholen. Dabei kamen wir mit vielen Menschen ins Gespräch, fragten nach, diskutierten und gewannen neue Erkenntnisse.

Gerne möchten wir uns an dieser Stelle bei allen an der Begleitforschung beteiligten Personen bedanken:

- Zu allererst bei den Personen mit Unterstützungsbedarf, welche sich exemplarisch als leistungsbeantragende Personen an einem modellhaften Erhebungsverfahren beteiligt haben. Ebenfalls waren viele von ihnen bereit, uns im Anschluss zum Gespräch zur Verfügung zu stehen und den Fragebogen zur Begleitforschung auszufüllen.
- Ebenfalls danken wir den verantwortlichen Mitarbeitenden im Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg,
- den teilnehmenden Stadt- und Landkreisen sowie deren engagierten Mitarbeitenden, welche uns an ihren Erfahrungen teilhaben ließen,
- allen Vertrauenspersonen, Angehörigen, rechtlichen Betreuer*innen, welche ebenfalls ihre Eindrücke rückmeldeten sowie
- der „Unterarbeitsgruppe Bedarfsermittlung“ im Ministerium, welche als Expert*innengruppe bestehend aus Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung, Vertreter*innen von Leistungsträgern und Leistungserbringern zusammenarbeitet, unsere Forschung in zahlreichen Sitzungen begleitet, beraten und unterstützt und im Nachgang die Bögen des BEI_BW noch einmal gründlich überarbeitet hat.

Ludwigsburg im September 2019
Sandra Fietkau

Inhalt

Impressum.....	2
1	Entwicklung des neuen Bedarfsermittlungsinstruments Baden- Württemberg (BEI_BW) 8
2	Relevante Aspekte der Fachdiskussion 13
2.1	Grundlagen und Hintergrund 13
2.2	Maßstäbe und Anforderung an die Bedarfsermittlung..... 18
2.3	Definition des Bedarfs und der Bedarfsermittlung..... 20
2.4	Ermittlung des Teilhabebedarfs..... 23
2.5	Bedarfsermittlung und ICF-Orientierung 24
2.6	Anforderungen an ein Instrument zur Bedarfserhebung 27
2.7	Anforderung an die Fachkräfte 30
3	Wissenschaftliche Begleitforschung der Erprobung.....32
3.1	Ausgangslage 32
3.2	Ziele und Evaluationskriterien 35
3.2.1	Handhabbarkeit und Nachvollziehbarkeit des Instruments 35
3.2.2	Passung hinsichtlich Wünschen und Leitzielen der Person 37
3.3	Methodik und Durchführung der Begleitforschung..... 38
3.3.1	Modul 1: Begleitung der Reflexionsgespräche 38
3.3.2	Modul 2: Online-Befragung 39
3.3.3	Modul 3: Fokusgruppen mit leistungsbeantragenden Personen 40
3.4	Forschungsergebnisse 41
3.4.1	Ergebnisse allgemein 41
3.4.2	Ergebnisse Modul 1 Reflexionstermine 45
3.4.3	Ergebnisse Modul 2 Befragung 48
3.4.4	Ergebnisse Modul 3 Fokusgruppen mit leistungsbeantragenden Personen..... 67
4	Begleitung der Reflexionstermine durch transfer 71

4.1	Methodisches Vorgehen	71
4.2	Inhalt und Gegenstand der Auswertung.....	71
4.2.1	Anwendung der ICF	72
4.2.2	Von Leitziele zu Bedarfen	75
4.2.3	Formales	76
4.3	Ergebnisse der Auswertung und Inhalt für die Reflexionstermine	76
4.4	Aufarbeitung der Auswertung für die Reflexionstermine.....	78
4.5	Fazit und Ausblick aus Sicht von transfer	80
5	Zentrale Ergebnisse der Begleitforschung.....	83
6	Literaturverzeichnis.....	89

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zusätzliche Bedarfslagen.....	49
Abbildung 2: Bewertung der Beratung in einer EUTB	53
Abbildung 3: Bewertung der Begleitung durch eine*n Vertreter*in der EUTB	54
Abbildung 4: Bewertung Handhabbarkeit durch leistungsermittelnde Personen	58
Abbildung 5: Beispielhafte und vereinfachte Darstellung der Beziehungen und Verknüpfungen zwischen den Lebensbereichen der ICF.....	72
Abbildung 6: Auswertung der BEI_BWs für die Reflexionstermine	77

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Personenkreise zur Erprobung des BEI_BW.....	36
Tabelle 2: Teilnehmer*innen Online-Befragung	48
Tabelle 3: Gesprächsdauer, Einteilung nach Klassen.....	50
Tabelle 4: Gesprächsdauer in Abhängigkeit zur Art der Behinderung.....	51
Tabelle 5: Einbringen der eigenen Anliegen im Dialog- und Erhebungsgespräch...	54
Tabelle 6: Gefühl des Verstanden Werdens während des Gesprächs	54
Tabelle 7: Bewertung des Gesprächsverlaufs nach Zielgruppen	55
Tabelle 8: Einschätzung zur Möglichkeit der Übertragung von Informationen aus dem Gespräch in die Bögen des BEI_BW	57
Tabelle 9: Einschätzung der Handhabbarkeit bezüglich Einbindung der Person und Darstellung verschiedener Einschätzungen.....	59
Tabelle 10: Bewertung der Handhabbarkeit in Bezug zur Zielgruppe	60
Tabelle 11: Wiedergabe der zentralen Aspekte aus dem Gespräch in den Bögen des BEI_BW	60
Tabelle 12: Einschätzung zum Grad der Erfassung von Wünschen und Bedarfen der Person, aufgelistet nach Personengruppe.....	63
Tabelle 13: Bewertung des BEI_BW im Vergleich zu früheren Verfahren der Bedarfsermittlung bzw. Hilfeplanung	64

1 Entwicklung des neuen Bedarfsermittlungsinstruments Baden-Württemberg (BEI_BW)

In den 44 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg bezogen zum Stichtag 31.12.2017 70.500 Menschen mit Behinderung (KVJS 2019: 5)¹ Leistungen der Eingliederungshilfe. Diese Leistungen wurden bisher, vor allem im Bereich stationär betreuter Wohnangebote für Menschen mit Behinderung, in fünf Hilfebedarfsgruppen entrichtet. Dabei werden die Leistungsempfänger*innen mittels des Bogens „Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung (HMB) nach Metzler“ einer dieser Hilfebedarfsgruppen zugeordnet. Im Zuge einer Weiterentwicklung haben in den letzten Jahren einige Stadt- und Landkreise das HMB-Verfahren bereits durch ein an die Instrumente „Individueller Hilfeplan (IHP)“ bzw. „Individueller Teilhabeplan (ITP)“ angelehntes Verfahren zur Hilfebedarfsermittlung ersetzt.

Im Zuge der Umsetzung des neuen Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurden die Vorgaben zur Ermittlung des Hilfebedarfs im Rahmen der neu einzuführenden Gesamt- und Teilhabeplanung nach Paragraf 117 des neunten Sozialgesetzbuchs (SGB IX neue Fassung) reformiert. Danach muss sich die Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs nun gemäß Paragraf 118 des SGB IX (in Verbindung mit § 13 SGB IX n.F.) an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (International Classification of Functioning, Disability and Health, ICF) orientieren. Ebenfalls muss sie...

„...in einem sorgfältigen, konkreten, barrierefreien und umfassenden Verfahren durchgeführt werden. Die Bedarfsermittlung muss personenzentriert erfolgen, daher sind die Wünsche, Ziele und Vorstellungen des Menschen mit Behinderung zu erheben und zu dokumentieren, da sie auch als Grundlage für die Vereinbarung von Teilhabezielen zwischen Leistungsträgern und Leistungsberechtigten dienen.“ (Deutscher Verein 2019: 19)

Gemeinsame Entwicklung des dialogorientierten, mehrstufigen Instruments BEI_BW

Entsprechend dieser Vorgaben wurde in Baden-Württemberg unter Federführung des Ministeriums für Soziales und Integration eine Arbeitsgruppe bestehend aus Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung, Vertreter*innen von Leistungsträgern

¹ Von diesen 70.500 Empfänger*innen sind 6.000 Kinder im Rahmen einer vorschulischen Bildungseinrichtung und 9.000 Schüler*innen (KVJS 2019: 9f.). Die Zahl der Leistungsempfänger*innen in den 44 Stadt- und Landkreisen schwankt zwischen 11 (LK Ravensburg) und 4,5 (LK Ludwigsburg/Stadt Heidelberg) pro 1.000 Einwohner*innen (ebd.: 13).

und Leistungserbringern gebildet, um ein solches Bedarfsermittlungsinstrument zu entwickeln. Begleitet wurde diese Arbeit von der Firma „transfer – Unternehmen für soziale Innovation“ in Wittlich. Gemeinsam wurde das neue „Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI_BW)“ erarbeitet:

„Das Instrument der Bedarfsermittlung wurde von transfer in einem Beteiligungsprozess gemeinsam mit der Arbeitsgruppe entwickelt. In zwei ganztägigen Workshops mit allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe sowie in Gesprächen von Herrn Schmitt-Schäfer mit Vertretern der drei beteiligten Gruppen wurde der Inhalt des Instruments erarbeitet. Eine Herausforderung war, dass das Instrument den Systemwechsel von den fürsorgeorientierten institutionellen zu den personenzentrierten Leistungen abbilden muss. Das bisher in Baden-Württemberg verwendete Verfahren diente der Feststellung von Hilfebedarfsgruppen in den Formen des stationär betreuten Wohnens. Bei der Bedarfsermittlung in einem personenzentrierten Hilfesystem sind hingegen zunächst die Teilhabeziele (einschließlich der Wohnform) zu ermitteln, um den gesamten Bedarf der Leistungen zur Teilhabe in den neun Lebensbereichen der ICF sowie Hinweise auf andere Rehabilitationsbedarfe und Pflegebedürftigkeit nach SVGXI zu erfassen.“ (Landtag von Baden-Württemberg 2018: 2)

Entstanden ist ein dialogorientiertes, mehrstufiges Instrument zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs für Leistungen der Teilhabe in Baden-Württemberg, welches alle relevanten Informationen zu einem vorliegenden Fall ermittelt und zusammenträgt.² Zum einen wurde ein Entwurf des BEI_BW für Erwachsene erarbeitet, zum anderen gibt es eine Entwurfsversion zur Anwendung bei der Bedarfsermittlung mit Kindern und Jugendlichen.

Im Gespräch mit der leistungsbeantragenden Person werden Ziele abgefragt sowie ihre Bedarfe erhoben. Am Ende werden gemeinsam die erforderlichen Feinziele und Maßnahmen entwickelt. Dazu besteht das BEI_BW in seiner Entwurfsfassung vom Oktober 2018 aus vier Teilen³:

- Bogen A, dem Basisbogen, zur Erfassung aller relevanten statistischen Daten zur Person, wie beispielsweise deren aktuelle Lebenssituation sowie Informationen über Diagnosen, Art und Schweregrad der Behinderung.
- Der medizinischen Stellungnahme, in der ICF geleitet Informationen zu Schädigungen der Körperfunktionen erfasst werden. Ebenfalls können Angaben zu Therapien, Rehabilitationsmaßnahmen und Maßnahmen anderer Leistungsträger gemacht werden.

² Erprobt wurde das BEI_BW in der Entwurfsfassung Stand Oktober 2018. Nach Abschluss der Erprobung wurde das Instrument fortlaufend weiterentwickelt, nicht zuletzt, indem die Ergebnisse der wissenschaftlichen Erprobung aufgenommen und umgesetzt wurden.

³ Zu den Details des BEI_BW und den einzelnen Bögen wird verwiesen auf die jeweils aktuelle Fassung des Instruments selbst bzw. auch auf das vom Ministerium für Soziales und Integration veröffentlichten erläuternden Hinweise.

- Bogen B, dem Dialog- und Erhebungsbogen, als zentraler Teil des Instruments. Nach dem Dialoggespräch zwischen leistungsermittelnder und leistungsbeantragender Person werden alle Informationen aus dem Gespräch in den Bogen übertragen. Neben der Angabe von Leitzielen und Wünschen der Person werden Fähigkeiten und Einschränkungen in allen neun Lebensbereichen nach ICF im Bogen B erfasst.
- Bogen C zur Ermittlung des Hilfebedarfs, in dem die in Leitzielen bzw. Wünschen geäußerte angestrebte Wohn- und Lebensform in konkrete Ziele und Maßnahmen in den einzelnen Lebensbereichen überführt wird. Hieraus kann dann der individuelle Bedarf an Unterstützung und Begleitung abgeleitet werden.

Direkte Beteiligung der Person mit Behinderung durch das Dialog- und Erhebungsgespräch

Somit erfüllt der Entwurf des BEI_BW in seiner Grundstruktur die gesetzlichen Vorgaben und setzt die Systematik der ICF konsequent um. Durch das Gespräch mit der Person mit Behinderung, gegebenenfalls unter Einbeziehung einer bzw. mehrerer Vertrauenspersonen⁴, wird die Person aktiv in die Bedarfsermittlung einbezogen, was einer weiteren wichtigen gesetzlichen Forderung entspricht:

„Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Art und den Umfang des Bedarfes genau festzustellen und dabei die Wünsche der/des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen und zu dokumentieren (vgl. §117 Abs. 1 Nr. 2 SVB IX n.F.) Nur so können passgenaue Teilhabeleistungen zur Unterstützung der/des Leistungsberechtigten festgestellt werden. Die Bedarfsermittlung hat personenzentriert zu erfolgen. Die aktive Einbeziehung des Menschen mit Behinderung kann insbesondere durch ein persönliches und leitfadengestütztes Gespräch oder andere Kommunikationswege gewährleistet werden. [...] Neben den Wünschen ist auch die individuelle Situation des Menschen mit Behinderung personenbezogen strukturiert zu erfassen.“ (Deutscher Verein 2019: 12)

Zudem wirkt die Einbeziehung der Person im Sinne der Partizipation stärkend für den Menschen selbst und ist folglich eine wichtige Komponente „für die Selbstbestimmung und Persönlichkeitsentfaltung der Menschen mit Behinderungen“ (Rambausek-Haß und Beyerlein 2018b: 2).

⁴ Vertrauenspersonen im Sinne des Paragraf 117, Absatz 2 SGB IX, sind Personen, die von der Person mit Behinderung gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe formell benannt werden. Es handelt sich um eine bzw. mehrere Personen, die dem Menschen mit Behinderung vertraut ist bzw. sind. Der jeweilige Mensch mit Behinderung entscheidet selbst, wen er als Person des Vertrauens auswählt. Diese Vertrauensperson wird dann am Bedarfsermittlungsverfahren beteiligt und unterstützt die Person mit Behinderung bei der Äußerung von Wünschen, Zielen und Bedarfen.

Damit diese Einbeziehung gut gelingen kann ist es erforderlich, dass die in die Leistungsermittlung eingebundenen Mitarbeitenden des jeweiligen Trägers der Eingliederungshilfe das Instrument gut kennen und wissen, wie sie mit der Person mit Behinderung in Kontakt kommen können. Es gilt, Bedarfslagen umfassend zu erfragen und „alle Lebenslagen“ (Deutscher Verein 2019: 7) im Blick zu haben. Dabei darf der Fokus aber nicht nur auf Problemen oder Einschränkungen liegen. Die „Fachkräfte sollten über die Sensibilität gegenüber der Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen verfügen und neben möglichen Barrieren auch vorhandene Ressourcen wahrnehmen können“ (Rambausek-Haß und Beyerlein 2018a: 9).

Aufruf zur Erprobung der Entwurfsfassung des BEI_BW

Für viele Mitarbeiter*innen war nicht nur das BEI_BW neu, sondern auch die Aufgabe der Ermittlung des Hilfebedarfs, die bisher in Baden-Württemberg meist durch den Medizinisch-Pädagogischen Dienst des Kommunalverbands für Jugend und Soziales durchgeführt wurde. Somit braucht es eine gute Vorbereitung aller Beteiligten, die das Instrument in ihrer Praxis nutzen sollen.

Um zu testen, ob das neue Instrument die gesetzlichen Vorgaben in der Anwendung erfüllen kann und um Praxiserfahrungen zu sammeln, sollte das Instrument nach Fertigstellung der Entwurfsfassung einer Erprobung unterzogen werden. Hierfür wurden alle Träger der Eingliederungshilfe, in Baden-Württemberg die 44 Stadt- und Landkreise, vom Kommunalverband für Jugend und Soziales angeschrieben und zu einer Teilnahme an der Erprobung eingeladen. 34 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg haben sich dazu bereit. Der Medizinisch-Pädagogische Dienst des Kommunalverbands für Jugend und Soziales war als erprobende Stelle ebenfalls beteiligt.

Vor dem Start der Erprobung wurden pro teilnehmendem Stadt- bzw. Landkreis zwei leistungsermittelnde Personen durch das Ministerium für Soziales und Integration und durch transfer in der Anwendung des BEI_BW geschult. Einige Plätze in der Schulung waren auch mit Vertreter*innen bzw. Mitarbeitende aus den Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTBs) im Land besetzt. In den beiden, jeweils zweitägigen Seminaren ging es darum, das BEI_BW genau kennenzulernen, die Systematik sowohl der ICF als auch des Instruments zu verstehen und die Anwendung auszuprobieren.

Anschließend war alles bereit für den Start der Erprobung, welche durch die Evangelische Hochschule Ludwigsburg wissenschaftlich begleitet wurde. Die Details zur Begleitforschung werden in Kapitel 3 dargestellt. Vorgehend wird im zweiten Kapitel auf die im Bereich Bedarfsermittlung relevanten theoretischen Aspekte in Form der

Ergebnisse des für die Begleitforschung durchgeführten Literaturreviews näher eingegangen.

Die Firma transfer war ebenfalls in den Erprobungsprozess eingebunden, indem deren Referenten zum einen die Reflexionstreffen der Praktiker*innen begleiteten und zum anderen während des Erprobungszeitraums ausgefüllte, anonymisierte Bögen des BEI_BW qualitativ-inhaltlich prüften. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sowie eine detaillierte Darstellung der Tätigkeiten folgen in Kapitel 4.

Abschließend werden die zentralen Erkenntnisse aus der Erprobung und der wissenschaftlichen Begleitforschung in Kapitel 5 zusammengetragen und dargestellt.

2 Relevante Aspekte der Fachdiskussion

2.1 Grundlagen und Hintergrund

Im Rahmen eines ausführlichen Literaturreviews wurde im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitforschung den zentralen Aspekten der Fachdiskussion zum Thema Bedarfsermittlung nachgegangen.⁵ Diese sind für ein vertieftes Verständnis der Materie sowie als Grundlage für die Begleitforschung unabdingbar. Neben Fachpublikationen, z. B. Büchern und Artikeln in Zeitschriften oder online veröffentlichten Aufsätzen, sind zunächst die für die Bedarfsermittlung im Bereich Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung grundlegenden Gesetze sowie die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (International Classification of Functioning, Disability and Health, ICF) zu betrachten. Ebenfalls relevant für die Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg waren die zahlreichen Landtagsdrucksachen.

Verständnis von Behinderung betont die Wechselwirkung zur Umwelt

Zentraler Anstoß für die Weiterentwicklungen in Sachen Gesamt- und Teilhabeplanung in Verbindung mit Bedarfsermittlung war und ist das Bundesteilhabegesetz (BTHG). Dieses wurde 2015 veröffentlicht und tritt seit dem 01.01.2016 stufenweise in Kraft. Nach der Einführung des neunten Sozialgesetzbuchs (SGB IX) im Jahr 2001 und der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) durch Deutschland im Jahr 2009 ist das BTHG ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg zu mehr Teilhabe und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung. Die Bundesregierung reagiert damit auch auf die 2015 veröffentlichten, abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands durch den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Darin wurde Deutschland unter anderem aufgefordert, das deutsche Recht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-BRK weiterzuentwickeln.

Dabei verändert sich auch die im Gesetz verankerte Betrachtungsweise von Behinderung, welche im neuen Paragraf 2 (§2 SGB IX) festgelegt ist:

⁵ Eine detaillierte Auflistung aller dafür herangezogener Quellen findet sich im Literaturverzeichnis am Ende dieses Berichts.

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“

Durch die Einbeziehung der „einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“ und ihrer Betrachtung in Wechselwirkung mit den Einschränkungen der Person wird ebenfalls eine engere Bezugnahme auf das Behinderungsverständnis der UN-BRK ersichtlich (Präambel und Art. 1 UN-BRK). Die UN-BRK wiederum basiert in ihrem Behinderungsverständnis vor allem auf der ICF (BT-Drs. 18/9522: 227).

Behinderung wird in der ICF immer in Wechselwirkung mit den Umweltfaktoren gesehen, ein Verständnis, welches auf dem bio-psycho-sozialen Modell der ICF gründet. Die ICF ist eine im Jahr 2005 veröffentlichte Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und dient der Einschätzung bzw. Beschreibung von individuellen Teilhabemöglichkeiten bzw. -einschränkungen einer Person. Dies geschieht unter Berücksichtigung ihres Gesundheitsproblems, der Körperfunktionen und -strukturen sowie der Aktivität und der Kontextfaktoren, bestehend aus Umwelt- und personenbezogenen Faktoren. Die ICF liefert eine standardisierte Sprache, welche über verschiedene Länder und Professionen hinweg genutzt werden kann. Dazu gibt es in der ICF einen Katalog mit 1.440 Items, welche zur detaillierten Beschreibung der vorliegenden Einschränkungen bzw. Förderfaktoren in der jeweiligen Komponente genutzt werden können.

Für die Komponenten Aktivität und Teilhabe werden in der ICF neun Lebensbereiche detailliert betrachtet, die auch Eingang in die Gesetzgebung des BTHG gefunden haben (siehe Darstellung im §118 SGB IX n. F. auf der folgenden Seite).

Insgesamt wird mit bzw. in der ICF das Ziel der Teilhabe an der Gesellschaft in verschiedenen Lebensbereichen in den Vordergrund gerückt. Individuelle Einschränkungen der Körperfunktionen, -strukturen und Aktivitäten der Person werden immer in Beziehung gesetzt zum Kontext, in dem die*derjenige sich befindet (vgl. BT-Drs. 14/5074: 98):

„Die ICF begreift Behinderung als Teilhabeeinschränkung, die das negative Ergebnis der Wechselwirkung zwischen einer Person mit einem Gesundheitsproblem und ihren Kontextfaktoren darstellt“ (WHO 2005: 145f.)

Neue Vorgaben zur Gesamt- und Teilhabeplanung sowie zur Bedarfsermittlung

Neben dem Verständnis von Behinderung, welches auch in puncto Bedarf und dessen Ermittlung zentral sind, gibt es im BTHG weitere Anforderungen, die als Grundlage herangezogen werden müssen. Zentral sind hier die Vorgaben zum Gesamtplanverfahren, welche im § 117 SGB IX n.F. zu finden sind:

„(1) Das Gesamtplanverfahren ist nach den folgenden Maßstäben durchzuführen:

1. Beteiligung der Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung,
2. Dokumentation der Wünsche der Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,
3. Beachtung der Kriterien a) transparent, b) trägerübergreifend, c) interdisziplinär, d) konsensorientiert, e) individuell, f) lebensweltbezogen, g) sozialraumorientiert und zielorientiert,
4. Ermittlung des individuellen Bedarfes,
5. Durchführung einer Gesamtplankonferenz,
6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger...“

Ebenfalls hat der Gesetzgeber die Notwendigkeit entsprechender Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs im § 13 SGB IX n.F. festgelegt, dessen Regelungen mit dem neuen BEI_BW für den Bereich Eingliederungshilfe / Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg umgesetzt werden sollen:

„(1) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen. Die Instrumente sollen den von den Rehabilitationsträgern vereinbarten Grundsätzen für Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 26 Absatz 2 Nummer 7 entsprechen. Die Rehabilitationsträger können die Entwicklung von Instrumenten durch ihre Verbände und Vereinigungen wahrnehmen lassen oder Dritte mit der Entwicklung beauftragen.

(2) Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen,

1. ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
2. welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
3. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
4. welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind...“

Zusätzlich zu den hier unter Absatz zwei genannten Aspekten ist auch Paragraph 118 SGB IX [Teil 2 gültig ab 01.01.2020] relevant, welcher weitere Anforderungen für die Instrumente zur Bedarfsermittlung im Bereich Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung vorgibt:

„(1) Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen. Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben...“

Weiterführende Regelungen und Vorgaben in Baden-Württemberg

Durch die Übernahme der neun Lebensbereiche aus der ICF wird noch einmal die direkte Verzahnung zwischen ICF und BTHG deutlich. Dabei überlässt es der Gesetzgeber den Landesregierungen „das Nähere“ über das Instrument der Bedarfsermittlung zu bestimmen (§ 118 SGB IX n. F., Artikel 2). Somit erhalten die Länder die Möglichkeit „bestehende und erprobte Instrumente der Bedarfsermittlung (weiter) zu entwickeln“ (BAGüS 2018, S. 11):

Dazu gibt es vom Land Baden-Württemberg bereits einige Festlegungen und Informationen, welche im Rahmen von Landtagsdrucksachen veröffentlicht wurden:⁶

- Drucksache 16 / 2796, 10.10.2017
Mit der Drucksache 16 / 2796 vom 10.10.2017 wird über eine kleine Anfrage von der Abgeordneten Sabine Kurtz CDU und deren Beantwortung durch das Ministerium für Soziales und Integration zu unterschiedlichen Themen, die die Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg betreffen, informiert.

⁶ Dabei dient die folgende Auflistung einer kurzen Information und der Möglichkeit für weitere Recherche, aus Platzgründen kann hier auf die Details der Drucksachen nicht näher eingegangen werden. Des Weiteren sei verwiesen auf zahlreiche Online-Quellen, welche verschiedene Aspekte der Umsetzung des BTHG sowie zu den Bedarfsermittlungsinstrumenten in den Ländern wiedergeben:

- Projekt „Umsetzungsbegleitung BTHG“: online unter www.umsetzungsbegleitung-bthg.de.
- Umfrage der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) zum Stand der Umsetzung der Bedarfsermittlungsinstrumente: online unter https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/fachdiskussionen/bedarfsermittlungsinstrumente-und-gesamtplanverfahren-in-den-laendern_umfrage-bagues.pdf
- Übersicht der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) zum Stand in den Bundesländern, mit jeweils kurzen Erläuterungen und entsprechend Links: online unter <https://www.reha-recht.de/infothek/beitrag/artikel/bedarfsermittlungsinstrumente-in-den-bundeslaendern>

- Drucksache 16 / 2934, 30.10.2017
Mit der Drucksache 16 / 2934 vom 30.10.2017 wird über einen Antrag der Abgeordneten Jürgen Keck u. a. FDP/DVP und dessen Stellungnahme durch das Ministerium für Soziales und Integration über die Planungs- und Umsetzungsschritte zur Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg informiert.
- Drucksache 16 / 3554, 20.02.2018, Öffentliche Beratung 15.03.2018
Der Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg wurde Mitte März 2018 beraten. Im Gesetz werden „zunächst nur die zwingend notwendigen Regelungen zur Umsetzung im Land getroffen. Die Schaffung weiterer Regelungen wird in einem weiteren Gesetz erfolgen.“ Im Entwurf werden auch die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens dargestellt.
- Drucksache 16 / 3701
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Soziales und Integration zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 16 / 3554
Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg, datiert 15.03.2018, ausgegeben am 29.03.2018. Hier wird u. a. der Beschluss gefasst, dass bis zum 31.05.2018 dem Landtag unter Einbeziehung der Ergebnisse der AG Bedarfsermittlung berichtet werden soll, in welcher Form und Arbeitsweise die Bedarfsermittlung ausgestaltet werden wird (s. u. Drucksache 17 / 4191).
- Drucksache 16 / 3738
Gesetzesbeschluss des Landtags, Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg, 21.03.2018, veröffentlicht im Gesetzblatt für Baden-Württemberg: am 20.04.2018.
- Drucksache 16 / 4191, 29.05.2018
Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales und Integration
- Drucksache 16/3554 und Drucksache 16/3701
In dieser Drucksache wird über den aktuellen Stand zu unterschiedlichen Themen, die die Bedarfsermittlung betreffen, detailliert berichtet und die (damals) aktuelle Position hinsichtlich der Übertragung der Bedarfsermittlung auf eine (unabhängige) Stelle dargestellt.

- Drucksache 16 / 4221
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Soziales und Integration zu der Mitteilung der Landesregierung vom 29.05.2018 – Drucksache 16/4191 (s.o.).

2.2 Maßstäbe und Anforderung an die Bedarfsermittlung

Neben den soeben dargestellten gesetzlichen Grundlagen sowie den Bezügen zur ICF und zur UN-BRK gibt es im Bereich Bedarfsermittlung einige Empfehlungen und Papiere, welche im Laufe der Diskussion und Weiterentwicklung einen zentralen Stellenwert erlangt haben. Zunächst anzuführen sind hier die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Empfehlungen mit hoher Tragweite bzw. langfristiger Bedeutung

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2009 werden auch in den aktuellen Veröffentlichungen immer wieder als Quelle bzw. Vergleichsliteratur benannt. Sie sind im Hinblick auf verschiedene Themen fachhistorisch gesehen als eine Art „Grundlagenpapier“ zu verstehen.

Im Vorgriff auf die Einführung des neuen SGB IX und dem damit verbundenen Paradigmenwechsel werden in den Empfehlungen konkrete „Maßstäbe“ formuliert. Diese sind „an den Leitbildern der Selbstbestimmung und Teilhabe“ orientiert. Beabsichtigt ist, dass...

„...die Bedarfsermittlung und Hilfeplanung sich zugunsten einer teilhabeorientierten und personenzentrierten Eingliederungshilfe weiterentwickeln und der Konversionsprozess von einem an Leistungsformen orientierten zu einem personenzentrierten Unterstützungssystem vorangetrieben wird“ (Deutscher Verein 2009: 1f.).

Der Deutsche Verein positioniert sich auch mit dem Ziel und Anspruch einer „Auflösung der Grenzen der Leistungsformen ambulant und stationär“. Dies wiederum „erfordert eine entsprechende Weiterentwicklung der Instrumente und Verfahren...“ (ebd.: 2). Bereits in diesem Papier werden folgende Maßstäbe für die Eingliederungshilfe genannt und inhaltlich in Bezug auf die praktische Umsetzung dargestellt:

- „Personenzentrierung und Unabhängigkeit von Leistungs- und Vergütungsformen
- Mitwirkung des Menschen mit Behinderung
- Zielorientierung
- ICF-Orientierung
- Berücksichtigung von Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung und Sozialraum
- Lebensweltorientierung
- Lebenslagenorientierung
- Transparenz, Evaluation und Qualitätssicherung
- Interdisziplinarität und Multiprofessionalität
- Fachliche Fundierung
- Integrierte Verfahren.“ (ebd.)

Die Ausführungen zu den jeweiligen Maßstäben, sei es bei der Mitwirkung, der ICF-Orientierung oder der fachlichen Fundierung sind heute noch in den Diskussionen maßgebend. Insofern begrüßt der Deutsche Verein in seiner kritischen Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (DV 2016), dass die langjährig geforderten Kriterien und Maßstäbe zu einer bundeseinheitlichen Bedarfsermittlung, Bedarfsermittlung und Hilfeplanung im Gesamtplanungsverfahren aufgegriffen wurden (ebd.: 17).

Die Bedarfsermittlung ist ein Bestandteil, ein „Kernstück“ oder das „Herzstück“ (Schartmann 2017) des Gesamtplanverfahrens. In der Orientierungshilfe zur Gesamtplanung der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS 2018: 11) wird die Bedarfsermittlung als „unverzichtbarer Baustein des Gesamtplanverfahrens“ bezeichnet.

Das Papier (Stand 2018) bietet eine fachliche und rechtliche Einordnung und soll basierend auf den praktischen Erfahrungen und Fragestellungen als Orientierungshilfe fortgeschrieben werden. Rechtlich ist die Verbindung zwischen dem Instrument der Bedarfsermittlung und dem Gesamtplanverfahren in den Anforderungen nach Paragraph 13 Absatz 2 SGB IX formuliert: Es ist „eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung“ zu gewährleisten, die erfassen soll,

„...ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht, welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat, welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind“ (BAGüS 2018: 11).

Konkret bedeutet dies, dass die Ergebnisse der Bedarfsermittlung Grundlage für die anschließende Leistungsplanung im Rahmen des Gesamt- bzw. Teilhabepplans sind.

2.3 Definition des Bedarfs und der Bedarfsermittlung

In den Empfehlungen des Deutschen Vereins (2009) wird der Begriff des Bedarfs nicht ausführlicher beschrieben und diskutiert, aber kurz definiert (S. 7 und 17). Auf diese Definition beziehen sich spätere Autor*innen (Schmitt-Schäfer und Keßler, Schäfers, Wansing et al): „Ein Bedarf besteht, wenn erwünschte und angemessene Teilhabeziele behinderungsbedingt nicht ohne Hilfe erreicht werden können.“ Ergänzt wird, dass es nach dem „Stichwort Bedarf“ im Fachlexikon der Sozialen Arbeit (2007) keine gesetzliche Definition gibt, außerdem die Begriffe Bedarf und Bedürfnisse häufig synonym verwendet werden.

Zielorientierung wichtig für die Ermittlung individueller Bedarfe

Markus Schäfers und Gudrun Wansing et al. (2016) setzen sich in ihrem Buch aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Perspektiven mit Teilhabebedarfen von Menschen mit Behinderungen auseinander und beleuchten dabei rechtliche, ethische und soziale Standards. Sie stellen in ihrem einführenden Beitrag grundsätzlich fest, dass einerseits der Bedarfsbegriff eine hohe praktische Relevanz hat, zugleich jedoch begrifflich relativ, in Bezug auf den Kontext des „Rehabilitationsgeschehens“, unbestimmt ist. Außerdem lägen, so ihre weiterführende Einschätzung, aktuell keine wissenschaftlichen Auseinandersetzungen weder theoretisch noch empirisch vor.

In Bezug auf die o. g. Definition des Bedarfs, dass „... erwünschte und angemessene Teilhabeziele behinderungsbedingt nicht ohne Hilfe erreicht werden können“, folgert Wansing (in ihrem Vortrag 2017), dass eine Art „Übersetzungsprozess von subjektiven Bedürfnissen“ in „sozialstaatliche Bedarfskategorien und schließlich in sozialrechtliche Leistungskategorien“ stattfinden muss. Dies impliziert auch, dass die individuellen Bedürfnisse nicht unbedingt durch sozialstaatliche Leistungen abgedeckt werden können und wirft die Frage auf, wer nach welchen Kriterien entscheidet, was angemessen als Bedarf ist. In diesem Zusammenhang wird auf die „verschiedenen Institutionen und Professionen mit je eigenen Begriffen, Kategorien und Instrumen-

ten“ hingewiesen. Wird ein Bedarf im Rahmen von sozialstaatlichen Leistungen diskutiert, handelt es sich immer um eine „normative, soziokulturell geprägte und veränderbare Kategorie“ (Wansing 2017: 16).

Die Forderung der „Teilhabe“ wird dabei als „normativer Referenzpunkt“ dieser Bedarfe gefasst (ebd.: 4). Dazu gehören u. a. die Zielorientierung statt der Versorgungsorientierung und eine „individuell passende Unterstützung“ statt „pauschaler Hilfemaßnahmen“ (ebd.). Da die Teilhabe als Referenzpunkt definiert wird, schließt sich die Frage an, was ein Mensch mit Behinderung an „Kompetenzen und Ressourcen“ (ebd.) benötigt, um Teilhabe zu verwirklichen. Resümierend wird auch in diesem Kontext (wie ebenfalls beispielsweise bei der Planung sozialer Infrastruktur) der Bedarfsbegriff „auf die inhaltliche und mengenmäßige Bestimmung von Maßnahmen und Ressourcen“ gerichtet, die zur Vermittlung „von Teilhabemöglichkeiten notwendig erscheinen“ (ebd.).

Der Beitrag von Iris Beck (2016) ist ebenfalls theoretisch-konzeptionell. Beck „rekonstruiert“ die „Ursprünge der Individualisierung der Bedarfskategorie bezogen auf den Wandel von der institutionellen zur personalen Orientierung im Bereich der Eingliederungshilfe“ (Beck 2016; vgl. Schäfers und Wansing 2016: 20).

Schmitt-Schäfer und Keßler orientieren sich bei der Bedarfsdefinition im Entwurf für das Handbuch zum BEI_BW (2018) an der ICF und an den Empfehlungen des Deutschen Vereins (2009): „Personelle und / oder sächliche Hilfen, die erforderlich sind, um die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erreichen“, ebenfalls Iris Beck und Heike Engel in der Berliner Studie (2018). Sie nehmen zudem den Ansatz von Wansing und Schäfers auf.

Weiterentwicklung von Instrumenten und Verfahren zur Bedarfsermittlung

Des Weiteren ist auch zur Bedarfsermittlung in der vorliegenden Literatur eine genaue Definition, welche eher als anwendungs- und fachbezogen bezeichnet werden kann denn als theoretisch wissenschaftlich, nicht zu finden. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass Bedarfsermittlung bzw. auch die Bedarfsfeststellung gesetzlichen Vorgaben unterliegt. Deshalb folgt nun die Definition der Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe im Grundlagenpapier des Deutschen Vereins (2009):

„Die Bedarfsermittlung beschreibt ein prozesshaftes Verfahren zur Erhebung, welche Unterstützungsleistungen ein Mensch mit einer Behinderung in seiner jeweiligen Lebenssituation unter Berücksichtigung seiner individuellen Teilhabeziele braucht und in Anspruch nehmen will. Die Bedarfsermittlung erfolgt verfahrenstechnisch durch ein sog. Instrument, z. B. einen Erhebungsbogen oder einen strukturierten Gesprächsleitfaden, der von der Person, die die Bedarfsermittlung durchführt, in der Regel zusammen mit dem behinderten Menschen erarbeitet

wird. Die bei dieser Erhebung verwendeten Instrumente basieren auf wissenschaftlichen Methoden. Die Lebenslage des jeweiligen Menschen mit einer Behinderung zumindest in den für die Feststellung des Hilfebedarfs in der Eingliederungshilfe relevanten Bereichen wird mit Hilfe des Instrumentes abgebildet; soweit gegeben, werden auch durch andere Leistungsträger zu erbringende Unterstützungsbedarfe erfasst. Die Bedarfsermittlung bedeutet noch keine rechtliche Festlegung der erforderlichen Leistung. Daher ist sie zu unterscheiden von der Feststellung eines Bedarfs im Sinne eines leistungsrechtlichen Anspruchs“ (DV 2009: 7f.)

Nicht erst seit der durch das BTHG angestoßenen Neu- bzw. Weiterentwicklung von Instrumenten zur Ermittlung von Bedarfen im Bereich Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung gibt es eine Vielzahl von unterschiedlichen Erhebungsverfahren. Zunächst wieder ein Verweis auf das bereits mehrfach zitierte Papier des Deutschen Vereins aus dem Jahr 2009, dort sind die folgenden Instrumente aufgelistet (ebd.: Anhang VII):

- HBM-Verfahren:
Hilfebedarf von Menschen mit Behinderungen im Bereich „Wohnen“ (HBM-W) und im Bereich „Gestaltung des Tages“ (HBM-T)⁷
- Integrierter Behandlungs- und Rehabilitationsplan (IBRP)
- Individuelle Hilfeplanung (IHP) des Landschaftsverbandes Rheinland⁸
- Integrierte Teilhabeplanung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (ITP)
- Individuelle Teilhabeplanung (THP) des Landes Rheinland-Pfalz

Im Laufe der Zeit wurden die Instrumente weiterentwickelt. Dazu finden sich Übersichten z. B. in einer Umfrage der BAGüS aus dem Jahr 2016 zum Stand der Bedarfsermittlungsinstrumente in den Ländern (ebd.: 6) sowie in der von Iris Beck und Heike Engel im Jahr 2018 erstellten Vorstudie zur Vorbereitung eines Instruments zur Erfassung der Bedarfe für das Land Berlin. Auf der Basis der o. g. Erhebung der BAGüS mit dem damaligen Stand an verfügbaren Fassungen der Bedarfsermittlungsinstrumente stellen die Autorinnen eine Gesamtübersicht zusammen, auf deren Basis sie ihre spätere Analyse vornehmen. Unterteilt ist die Übersicht nach den in Berlin und in anderen Bundesländern eingesetzten Instrumenten⁹. In einem weiteren Ab-

⁷ Instrument zur Zuordnung einer Person anhand ihres ermittelten Unterstützungsbedarfs in eine der fünf Hilfebedarfsgruppen, dabei erfolgt keine individuelle Bedarfsermittlung im eigentlichen Sinn.

⁸ Nachfolge: BEI_NRW: Das neue Bedarfsermittlungsinstrument von LWL und LVR

⁹ Eine ständig aktualisierte Übersicht mit der Möglichkeit die jeweiligen Instrumente anzuschauen und herunterzuladen bietet wiederum die Homepage des Projekts „Umsetzungsbegleitung BTHG“.

schnitt werden ausgewählte ICF-basierte Instrumente zweier Träger der freien Wohlfahrtspflege kurz vorgestellt. Anschließend erfolgt eine Unterteilung der für die Untersuchung ausgewählten Instrumente nach folgenden drei Kategorien:

- Instrumente, entwickelt für spezifische Personengruppen (HBM-Verfahren, IBRP)
- Instrumente unabhängig von der Art der Behinderung (BEI-NRW, B.E.Ni, ITP, THP, Gesamtplanverfahren mit integrierter Bedarfsfeststellung, TGS)
- Besondere Instrumente für Kinder (B.E.Ni, Gesamtplanverfahren für Kinder (Hamburg und Bayern), THP)

2.4 Ermittlung des Teilhabebedarfs

Die Diskussion über die Ermittlung des Teilhabebedarfs / Rehabilitationsbedarfs ist nicht ausführlicher Gegenstand dieses Reviews. Allerdings sollen die maßgeblichen Autor*innen sowie die Stellungnahmen und Empfehlungen, vor allem der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) und der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) erwähnt werden, in deren Beiträgen die Bedarfsermittlung und ggf. ein Bezug zur ICF erörtert werden.

Zahlreiche Veröffentlichungen zu Bedarfen im Bereich Rehabilitation und Teilhabe

Von rechtlicher Seite ist vor allem Harry Fuchs mit seinem Beitrag zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs im Kontext des BTHG zu nennen (2017). Er eruiert unter anderem die Anforderungen an die Instrumente der Bedarfsermittlung und die „Problematik“ der ICF-Orientierung (Fuchs 2017). In seinen beiden Beiträgen zur „Intention des Gesetzgebers zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs nach § 13 SGB IX und Begriffsbestimmung“ (2018 Teil I und Teil II) beschreibt Fuchs im ersten Teil die „Intention des Gesetzgebers hinter altem und neuen Recht“, in welchem auch die Begriffe, die in der Regelung enthalten sind, analysiert und erläutert werden. In Teil II setzt er sich mit den „trägerübergreifenden Mindestanforderungen“ auseinander.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) hat ihre „Gemeinsame Empfehlungen Reha-Prozess“ (2014) entsprechend der Anforderungen des BTHGs überarbeitet und legte 2018 ebenfalls gemeinsamen Empfehlungen vor¹⁰.

¹⁰ „Gemeinsame Empfehlung zur Zuständigkeitsklärung, zur Erkennung, Ermittlung und Feststellung des Rehabilitationsbedarfs (einschließlich Grundsätzen der Instrumente zur Bedarfsermittlung), zur Teilhabeplanung und zu Anforderungen an die Durchführung von Leistungen zur Teilhabe gemäß § 26 Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 und gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 2, 3, 5, 7 bis 9 SGB IX“

In dieser Empfehlung werden auch die „neuen“ Regelungen zur Koordinierung der Leistungen sowie die Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung konkretisiert und vertieft.

Weitere wichtige Beiträge sind Stellungnahmen und Positionspapiere der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation (DVfR). Grundlegend und fachlich vertieft ist die Stellungnahme (2017) mit zehn Anwendungshinweisen und Diskussionspunkten zur ICF-Nutzung bei der Bedarfsermittlung, Bedarfsfeststellung, Teilhabe- und Gesamtplanung im BTHG. Mit diesem Beitrag möchte die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation nicht nur zur fachlichen Auseinandersetzung beitragen, sondern auch der festgestellten „Gefahr eines Fehlgebrauchs“ entgegenwirken. Diese Stellungnahme basiert auf einer Reihe von Erklärungen zur Nutzung der ICF im Kontext der Rehabilitation älteren Datums, die im Beitrag aufgeführt sind. Des Weiteren liegen zwei Stellungnahmen zu unterschiedlichen Aspekten, Inhalten der Bedarfsermittlung und -feststellung in der Praxis (DVfR 2018) vor.¹¹

2.5 Bedarfsermittlung und ICF-Orientierung

Wie eingangs dargestellt, gibt es bereits im BTHG bzw. in den entsprechenden Paragraphen eine klare Verankerung der ICF im Zusammenhang mit Bedarfsermittlung. Auch der Deutsche Verein weist in seinen Empfehlungen zur Bedarfsbemessung und Hilfeplanung aus dem Jahr 2009 darauf hin. Ebenso enthalten ist diese Verknüpfung in den von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation veröffentlichten Empfehlungen für den Reha-Prozess (2014 / 2018).

Unterschiedliche Anwendung der ICF bei der Ermittlung von Bedarfen

Die Beiträge der beiden Fachautor*innen Schmitt-Schäfer und Keßler (2014 und 2015) sind maßgeblich für die „frühe“ veröffentlichte Auseinandersetzung mit der Anwendung der ICF im Kontext der Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe. Sie diskutieren anhand von vorliegenden Bedarfserhebungsinstrumenten (s. u.), wie und ob der Anspruch der Empfehlungen (DV 2009), nämlich der „Adaption der ICF“ in der jeweiligen Operationalisierung¹² eingelöst wurde bzw. einlösbar ist.

¹¹ Die erste setzt sich mit dem „Verfahren der Bedarfsermittlung und -feststellung in der Praxis und zur Bedeutung von § 13 SGB IX“ auseinander. Die zweite nimmt das Thema Gesundheitsförderung und -erhaltung im Kontext der Eingliederungshilfe und ihre Rolle bei der Bedarfsermittlung in den Blick.

¹² Core-Set-basiert oder offene, zielgeleitete Herangehensweise, siehe Erläuterung im folgenden Abschnitt.

Somit gehen sie weiter als die zahlreichen Empfehlungen und Stellungnahmen (BAR 2014), die eine Orientierung der neu „zu entwickelnden Instrumente an der ICF empfehlen“, ohne zu formulieren, „was diese Orientierung in der Sache beinhaltet“ (Schmitt-Schäfer und Keßler 2014: 503).

Einen Vorteil der Anwendung der ICF in der Bedarfsermittlung liegt nach Einschätzung der Autor*innen „in einem einheitlichen Verständnis von Behinderung und damit verbunden in einem einheitlichen Rahmen“ zur „(...) Beschreibung von gesundheits- und mit Gesundheit zusammenhängenden Zuständen“ (2015: 303). Allerdings stellen sie fest, dass diesem Vorteil eine „hohe Komplexität der Klassifikation mit ihren unterschiedlichen Komponenten und deren wechselseitigen Beeinflussungen gegenüber“ (ebd.) steht. Daraufhin konstatieren sie zwei Herangehensweisen, zwei Arten von Operationalisierung in der Anwendung der ICF (2014: 504):

- Das zielgeleitete Verfahren zur Anwendung der ICF
Hier werden entsprechend der Ziele und Situation des vorliegenden Falles die Items der ICF individuell und zielgerichtet ausgewählt. Zur Auswahl stehen dabei sämtliche verfügbare Items der ICF.
- Ein „Core-Set“ mit vorausgewählten Items der ICF
Im Rahmen eines „Core-Sets“ werden für die jeweilige Anwendung bzw. das jeweilige Krankheitsbild typische Items vorab, fallunspezifisch, selektiert und in einem Set gebündelt. Somit stehen dann bei Anwendung des „Core-Set“ in einem konkreten Fall „nur“ diese ausgewählten Items zur Verfügung.

Beispielhaft für beide Verfahren nennen die Autor*innen den IHP3 des Landschaftsverbands Rheinland. Dieser fordert „eine offene, beschreibende Anwendung der ICF-Konzepte“ und zum anderen „verschiedene Konzepte“, die eine „Core-Set-basierte Einschätzung anhand der Allgemeinen Beurteilungsmerkmale abgeben“ (ebd.).

Offene Herangehensweise durch zielgeleitetes Verfahren wird empfohlen

Das Instrument der Bedarfsermittlung des ITP Hessens wird im Beitrag von 2014 „stellvertretend“ für andere Core-Set-basierte Instrumente diskutiert. Vorangehend erfolgt eine Beschreibung der ICF, in der unterschiedliche Fragestellungen und auch Schwierigkeiten in der Anwendung angerissen werden.

Im Fazit der Analyse des Core-Sets-basierten Verfahrens kommen die Autor*innen zum Schluss, dass die Verwendung von Core-Set-basierten Instrumenten „zum Verlust der Komplexität von der Lebenswirklichkeit der Menschen mit einem Gesundheitsproblem“ (ebd.: 508) führe. Weder könnten die einzelnen Sachverhalte präzise unterschieden noch in ihrer Beziehung bzw. Wirkung aufeinander beschrieben wer-

den. Das „zentrale Handlungskonzept der ICF, bei dem zwischen Leistung, Leistungsfähigkeit und Teilhabe unterschieden“ wird, könne „kaum nachvollzogen“ werden, daraus resultiere eine entsprechend „fragliche Aussagekraft.“ Schließlich sei die Möglichkeit groß, dass der Gedanke der Beschreibung der Subjektivität der betroffenen Person, welcher der ICF inhärent ist und die gesellschaftliche Bedingtheit der Behinderung durch Standardisierung verloren geht (ebd.). Instrumente mit Core-Set-bezogenem Ansatz seien somit weder im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention noch im Sinne der Anforderungen des SGB IX, da sie zu Reduzierungen führen und somit nicht den Bedarf der leistungsberechtigten Person abbilden können (ebd.).

Im Beitrag aus dem Jahr 2015 formulieren und diskutieren Schmitt-Schäfer und Keßler einen Vorschlag „wie eine ICF-basierte Individuelle Teilhabeplanung in der Eingliederungshilfe konstruiert werden kann, die mit den Prinzipien der ICF im Einklang steht.“ (2015: 304) Hierzu wird die individuelle Teilhabeplanung in den Kontext der Sozialgesetzgebung und der Maßstäbe des Reha-Prozesses (vgl. DV 2009) eingebettet und eine „darin begründete Form der ICF-Anwendung zur Diskussion gestellt“ (ebd.).

Bezogen auf die Diskussion zur Operationalisierung der ICF plädieren die Autor*innen resümierend für eine offene Herangehensweise, also für ein offenes Instrument. Sie stellen folgende Vorteile heraus:

- den „klaren Bezug zu den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und des SGB IX,
- die Berücksichtigung der bio-psycho-sozialen Aspekte der ICF und ihre jeweilige Wechselwirkung“ (hier im Rehabilitationsprozess)
- „eine auch für Außenstehende nachvollziehbare Beschreibung der Situation unter Berücksichtigung evtl. unterschiedlicher Einschätzungen“
- und die intersubjektive Verständigung über „Behinderung“ „angesichts der Besonderheit des Einzelfalls“ (Schmitt-Schäfer und Keßler 2015: 308).

Diese Positionen – die Nachteile Core-Set-basierter Verfahren und die Vorteile offener Instrumente – werden in den meisten Diskussionen, Stellungnahmen und Empfehlungen in ihren Grundsätzen geteilt und entsprechend aufgenommen. Bei Core-Sets ergibt sich auf methodischer Ebene hinsichtlich der Bedarfsermittlung eine „Eingfügigkeit“ ergibt, „die dem gesetzlichen Anspruch einer individuellen Bedarfsermittlung“ entgegenstehen kann.¹³

¹³ Siehe u. a. BAGüS 2018, Beck und Engel 2018 oder Diskussion und Stellungnahmen zur ICF im Bereich Ermittlung Teilhabe- bzw. Rehabedarf

2.6 Anforderungen an ein Instrument zur Bedarfserhebung

Die Berliner Studie von Heike Engel und Iris Beck (2018) ist Grundlage für die Entwicklung und Konzeption eines Bedarfsermittlungsinstruments für das Land Berlin im Rahmen der Umsetzung des BTHG. Sie gilt als eine der ersten wissenschaftlichen Untersuchungen, in der systematisch nach unterschiedlichen Kriterien verschiedene bereits vorliegende Bedarfsermittlungsinstrumente analysiert und darüber hinaus Empfehlungen formuliert werden. Ein weiterer „Verdienst“ der Studie ist die „Einbettung der Bedarfsermittlung in das reformierte Gesamtplanverfahren“ (Umsetzungsbegleitung BTHG 2018¹⁴), wobei „die Regelungen zur Gesamtplanung an die Regelungen der Teilhabeplanung anknüpfen“ sollen (Engel und Beck 2018: 2).

Anforderungen an und Empfehlungen für ein Instrument zur Bedarfsermittlung

Im Rahmen dieser Voruntersuchung gab es einen Beteiligungsprozess, in den die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung und Betroffenenverbände, Bezirke, Leistungserbringer sowie die Senatsverwaltungen eingebunden waren. Die von den beiden Autorinnen entwickelten Kriterien und Anforderungen orientieren sich an den Anforderungen des BTHG und an fachlichen Gesichtspunkten hinsichtlich der Bedarfsermittlung und den dafür verwendeten Instrumenten. Wichtig dabei ist, dass sich die Anforderungen nicht nur auf das Instrument, sondern auch auf das Verfahren an sich beziehen. Es wird auf folgende Punkte und Themen Bezug genommen (Engel und Beck 2018: 8 ff):

1. Den Anwendungsbereich:
d. h. das Instrument ist universell gestaltet, für alle Personengruppen nutzbar.
2. Die Personenzentrierung als handlungsleitendes Prinzip:
dazu gehören die Sicherstellung der Partizipation im Prozess der Bedarfsermittlung und die Anlage der Personenzentrierung im Instrument.
3. Die ICF-orientierte Bedarfsermittlung:
dazu gehört das bio-psycho-soziale Modell der ICF. Hier positionieren sich die Autorinnen klar, indem sie sich von einer Ermittlung qua „einfachem“ Fragebogen distanzieren und sich u. a. für ein „dialogorientiertes Konzept“ aussprechen, das durch einen Erhebungsleitfaden strukturiert wird (2018: 11; vgl. DVfR 2017). Ebenfalls sprechen sie sich gegen eine Verwendung von Core-Sets aus.

¹⁴ Homepage Umsetzungsbegleitung, www.umsetzungsbegleitung-bthg.de, Abruf 22.10. 2018

4. Den Bedarf und die erforderlichen Leistungen:
Erfassung und Dokumentation der individuellen Ziele und Wünsche der leistungsberechtigten Person, die überprüfbar sind. Hieraus werden (Teilhabe-) Leistungen abgeleitet, entwickelt. Leistungen werden beschrieben. Der Bezug zum Gesamtplanverfahren muss gegeben sein.
5. Die Handhabbarkeit und Verfügbarkeit:
dazu gehören ein einfacher Aufbau des Instruments, die transparente Dokumentation der Ergebnisse und die digitale Nutzungsmöglichkeit.
6. Akteur*innen der Bedarfsermittlung:
In diesen Anforderungen wird die Notwendigkeit einer hohen Fachlichkeit im Umgang mit der ICF und den Leistungsbereichen – da sehr komplex – genannt. Da auch Personen mit erheblichen „Kommunikationsproblemen“ beteiligt werden, sind entsprechende geeignete Kommunikationsformen verbunden mit einer wertschätzenden und bejahenden Haltung notwendig. Beide Anforderungen verlangen entsprechende Schulungen und Fortbildungen.

Bei der Analyse der vorliegenden Bedarfsinstrumente (Kapitel 5 der Studie von Engel und Beck) werden die o. g. Anforderungen mit sogenannten „Prüfkriterien“ operationalisiert. Diese Herangehensweise ermöglicht eine saubere und pragmatische Analyse der untersuchten Instrumente.

Im Anschluss an die Untersuchung werden zehn Empfehlungen formuliert, als Überblick und Zusammenfassung der Anforderungen an das Bedarfsermittlungsinstrument und den Prozess. Diese beziehen sich auf folgende Punkte¹⁵:

1. Personenzentrierung:
individuell, an den besonderen Bedürfnissen der leistungsberechtigten Person orientiert, im Dialog, partizipativ, unabhängig von der Angebotsstruktur.
2. Anwendung der ICF:
Das Bedarfsermittlungsinstrument sollte sich an der ICF mit allen Lebensbereichen und Aktivitäten orientieren ohne Einsatz von Core-Sets.
3. Gemeinsames Instrument:
für alle Personengruppen, unabhängig von der Art der Behinderung.
4. Planung der Leistungen:
Das Ableiten konkreter Ziele soll ermöglicht werden.

¹⁵ Gekürzte Wiedergabe der Zusammenfassung: online unter: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/service/aktuelles/studie-bedarfsermittlungsinstrumente/>. Abruf 03.11.2018

5. Wirksamkeit:
Es soll überprüft werden, ob die Leistungen die Teilhabe tatsächlich verbessern und die vereinbarten Ziele erreicht werden. Dabei sollte auch in den Blick genommen werden, ob die Zusammenarbeit verschiedener Professionen und Rehabilitationsträger gelingt.
6. Ein Instrument zur Bedarfsermittlung für Berlin:
Für Berlin sollte ein personenzentriertes und dialogorientiertes Instrument entwickelt werden.
7. Koordinierung von Leistungen:
Das Instrument soll an die Instrumente der anderen Rehabilitationsträger anschlussfähig sein sowie die Dokumentation wesentlicher Informationen und die Zuordnung zu Leistungsgruppen ermöglichen.
8. Sicherstellungsauftrag:
Um personenzentrierte Leistungen sicherzustellen, sollten aus den Erkenntnissen der Gesamtplanung Defizite in der bestehenden Angebotsstruktur aufgedeckt werden. Angebote können personenzentriert weiterentwickelt werden. Voraussetzung: Die Informationen aus den Gesamtplänen müssen sozialraumbezogen dokumentiert und zusammengefasst werden.
9. Organisation und Fachlichkeit:
Voraussetzung für Durchführung des Gesamtplanverfahrens und der Bedarfsermittlung: Klärung der Trägerschaft der Eingliederungshilfe, der organisatorischen Ausgestaltung des Gesamtplanverfahrens und Klärung des Personal- und Fortbildungsbedarfs.
10. Weiteres Vorgehen:
Empfohlen wird, das Instrument zur Bedarfsermittlung in Berlin eigenständig unter Einbindung einer externen Moderation mit entsprechendem fachlichen Hintergrund zu erarbeiten. Des Weiteren sollen in der Erprobungs- und Pilotphase mit wissenschaftlicher Begleitung die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung, die Betroffenenverbände, Leistungsanbieter, Senatsverwaltungen und Bezirke sowie darüber hinaus öffentliche Träger der Jugendhilfe einbezogen werden. Auch die Erfahrungen weiterer Leistungsträger wurden als relevant und einbeziehungswürdig benannt.¹⁶

¹⁶ Inzwischen liegt das „Teilhabeinstrument Berlin (TiB)“ vor – erarbeitet von einer Facharbeitsgruppe, bestehend aus Expert*innen aus der Verwaltung und von Leistungserbringern und des Berliner Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung, begleitet, moderiert und umgesetzt von Prof. Dr. Markus Schäfers, PROINTENT Beratung Berlin.

Die Befunde der Studie bzw. Empfehlungen, Kriterien und Anforderungen sind auch laut Drucksache 16 / 4191 Mitteilung der Landesregierung Landtag von Baden-Württemberg im Instrument der Bedarfsermittlung für das Land Baden-Württemberg zu berücksichtigen.

2.7 Anforderung an die Fachkräfte

Die Bedarfsermittlung im Rahmen der Hilfeplanung bzw. Eingliederungshilfe ist umfassend und anspruchsvoll. So wird in den Empfehlungen des Deutschen Vereins (2009) formuliert, dass die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen eines Dialogs und „häufig des Einsatzes qualifizierter Fachkräfte in der sozialen Arbeit“ (DV 2009: 11) bedarf. Die empfohlene fachliche Fundierung eines Instruments und der Verfahren erfordert auch die „ausreichende fachliche Qualifikation der an der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung beteiligten Personen“ (ebd.: 15).

Qualifizierung und Schulung der leistungsermittelnden Personen notwendig

Allgemein wird in der Diskussion der Anwendung der ICF auch die Notwendigkeit entsprechender Professionalität im Umgang mit dem Instrument bei der Befragung thematisiert. Wansing (2017: 9) bezieht sich auf die Befunde der Studie von Gudrun Dobslaw in Bezug auf Teilhabe und schreibt, dass sich die Qualität der Bedarfsermittlung, außer dem sicheren Umgang mit dem Instrument „letztendlich in der Qualität der Interaktion“ (ebd.) entscheidet:

„Denn nur, wenn es gelingt, einen einigermaßen soliden Konsens über Befindlichkeiten, Erfahrungen, Wissen usw. über eine Thematik herzustellen, lassen sich auch angemessene Teilhabeziele und darauf abgestimmte Maßnahmen entwickeln. Anderenfalls verbleibt die Definitionsmacht über die Bedeutung von Gesprächsinhalten bei den Professionellen.“ (Dobslaw, zit. n. Wansing 2017)

So bietet der o. g. Aufsatz von Dobslaw, „Teilhabe als kommunikativer Aushandlungsprozess“, der im Rahmen einer kleinen soziolinguistischen Studie über Leistungsempfänger*innen entstanden ist, die Möglichkeit einer „tieferen“ Betrachtung des kommunikativen Geschehens.

Einen interessanten Blick auf die Dialogsituation zwischen Menschen mit kognitiven Einschränkungen und „Fachkräften“ werfen Lavorano, Knöß und Weber in ihrer Studie (2015), in der im Kontext der Individuellen Hilfeplanung im Rheinland auch „die strukturellen Unterschiede zwischen Ersteller_innengruppen“ analysiert wurden.

Wichtig dabei sind die unterschiedlichen Rollen der „Ersteller_innen“, vor dem Hintergrund ihrer institutionellen Zugehörigkeit und die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Perspektiven. Auch dieser Ansatz ist für die weitere Instrumentendiskussion im Kontext der Frage des „Fachpersonals“ wichtig.¹⁷

Insgesamt wird, wie im Gesetz vorgeschrieben, die nachhaltige Qualifizierung der Personen, die zukünftig den Bedarf ermitteln, also mit den Bedarfsermittlungsinstrumenten arbeiten, thematisiert und die Umsetzung vorbereitet.

¹⁷ In der Berliner Voruntersuchung von Engel und Beck (2018) werden unter Punkt 6 „Akteure der Bedarfsermittlung“ und Punkt 9 „Organisation und Fachlichkeit“ (s. unten) die Anforderungen und Empfehlungen konkretisiert.

3 Wissenschaftliche Begleitforschung der Erprobung

3.1 Ausgangslage

Nachdem im Rahmen des gemeinschaftlichen Prozesses das Bedarfsermittlungsinstrument BEI_BW in seiner Entwurfsfassung entwickelt war, wurde aus der großen Arbeitsgruppe „Bedarfsermittlung“ eine kleinere Unterarbeitsgruppe mit Vertreter*innen des Ministeriums für Soziales und Integration, der Leistungsträger und der Wohlfahrtspflege gebildet. Die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung war durch die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung ebenfalls beteiligt. Diese Arbeitsgruppe war dann als „UAG Erprobung“ dafür zuständig, weitere Details der Erprobung zu beraten und diese zu begleiten. Ebenso ist diese Gruppe seit ihrem Bestehen damit beschäftigt, das Instrument entsprechend der Erkenntnisse aus der Erprobung und der Begleitforschung kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Einschränkung der Erprobung auf das Instrument und dessen Anwendung

Zum Zeitpunkt der Vorbereitung der Erprobung lag noch kein überarbeiteter Landesrahmenvertrag im Bereich Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung vor. Auch die Details bzw. Verfahrensschritte zur neuen Gesamt- und Teilhabeplanung für Baden-Württemberg waren noch nicht geklärt. Daher wurde festgelegt, die Erprobung auf den Entwurf des BEI_BW und dessen Anwendung zu beschränken. Erprobt werden sollte der Bogen durch die Mitarbeitenden der teilnehmenden 34 Stadt- und Landkreise, welche im Vorfeld an den vom Ministerium und transfer durchgeführten Schulungen zum BEI_BW teilgenommen hatten. Ebenfalls sollten die Mitarbeitenden des Medizinisch Pädagogischen Diensts des Kommunalverbands für Jugend und Soziales erproben. Diese Anwender*innen sollten also das Instrument testweise nutzen, um mit Menschen mit Behinderung als leistungsbeziehende bzw. leistungsbeantragende Personen ins Gespräch gehen und alle relevanten Informationen in die BEI-Bögen zu übertragen. Aufgrund der eingangs dargestellten Problematik konnte und sollte das Ergebnis der Bedarfsermittlung dann aber nicht in konkrete Leistungen überführt werden – die Gespräche blieben modellhaft und endeten nach der Vereinbarung konkreter Feinziele und Maßnahmen im Bogen C.

Aufgrund der noch nicht geklärten Zuständigkeiten bezüglich der medizinischen Stellungnahme wurde diese offiziell von der Erprobung ausgeschlossen. Somit wurden

vom BEI_BW nur die drei Bögen getestet, welche von den vorab geschulten Fallmanager*innen und zuständigen Mitarbeitenden der Stadt- und Landkreise bzw. des MPD ausgefüllt werden konnten. Die vollständigen BEI-Bögen sollten anschließend an die leistungsbeantragenden Personen zur Überprüfung geschickt werden, damit diese prüfen konnte, ob alle für sie relevanten Punkte enthalten waren.

Pro teilnehmenden Stadt- und Landkreis sollten mindestens fünf Erhebungen durchgeführt werden. Dabei war es eine Vorgabe der „Unterarbeitsgruppe Erprobung“, möglichst unterschiedliche Fälle im Sinne von verschiedenen Lebenssituationen bzw. Bedarfslagen auszuwählen¹⁸.

Die „Unterarbeitsgruppe Erprobung“ als Steuerungsgruppe war auch für die Beratung bzw. Begleitung des Forscher*innen-Teams der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg zuständig. Gemeinsam wurde das Vorgehen zur wissenschaftlichen Begleitforschung beraten und das Forschungsdesign festgelegt¹⁸. So wurden in einer ersten gemeinsamen Sitzung am 20.09.2018 von Frau Professorin Fietkau mögliche Vorgehensweisen präsentiert und erläutert, im Anschluss wurde dann der genaue Ablauf beschlossen. Auch während des Erprobungszeitraums gab es regelmäßige Abstimmungstreffen zwischen der Arbeitsgruppe und den Vertreter*innen der Hochschule, beispielsweise wurde der Fragebogen zur Onlinebefragung ¹⁹gemeinsam überarbeitet.

Start der Erprobung aufgrund detaillierter Datenschutzprüfungen verzögert

Nach der ersten Sitzung war geplant, möglichst schnell, also bereits im Herbst 2018 mit der Erprobung zu starten. Allerdings stellte sich kurz danach heraus, dass eine ausführliche Prüfung der Einhaltung sämtlicher Vorgaben des Datenschutzes deutlich aufwändiger war und daher mehr Zeit in Anspruch nahm. Sowohl innerhalb des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg als auch an der Evangelischen Hochschule wurden die zuständigen Datenschutzbeauftragten eingeschaltet und alle relevanten Unterlagen zur Prüfung vorgelegt. An der Evangelischen Hochschule wurde zusätzlich auch die Ethikkommission um eine Einschätzung gebeten, da im Rahmen der Begleitforschung auch leistungsbeantragende Personen mit verschiedenen Behinderungen als potenziell vulnerable Personengruppen befragt werden sollten.

¹⁸ Weitere Details hierzu folgen in den nächsten Unterkapiteln.

¹⁹ Forschungsmodul 2, siehe Kapitel 3.3

Nach eingehender Prüfung aller Forschungsunterlagen erteilte Frau Kanzlerin Käser, die damalige Datenschutzbeauftragte der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg, am 23.11.2018 die folgende Datenschutzerklärung:

„Hiermit wird erklärt, dass das geplante Teilprojekt der wissenschaftlichen Begleitforschung „Evaluation der modellhaften Implementierung des neuen Instruments zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs für Leistungen der Teilhabe für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg [BEI_BW]“ alle Standards der für die Evangelische Hochschule Ludwigsburg im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg relevanten Aspekte des Datenschutzes einhält.“ (Auszug aus dem Schreiben von Frau Kanzlerin Käser)

Die Ethikkommission der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg erteilte dem Forschungsvorhaben der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Erprobung des BEI_BW am 07.12.2018 eine positive Bewertung, ergänzte diese Bewertung aber durch den Hinweis, die vorgelegten Fragebögen in leichter Sprache noch einmal zu überarbeiten²⁰. Diese Fragebögen wurden anschließend durch ein professionelles Übersetzungsbüro für leichte Sprache geprüft und korrigiert. Ebenfalls wurden die zu einem späteren Zeitpunkt benötigten Leitfragen bezüglich Verständlichkeit auf leichte Sprache überprüft. Nach erneuter Vorlage sämtlicher überarbeiteter Dokumente und eines ergänzenden Berichts durch Frau Professorin Fietkau wurde von der Ethikkommission am 05.06.2019 für die Durchführung der Studie einstimmig das Clearing erteilt²¹.

Somit stand dem Start der Erprobung des BEI_BW inklusive wissenschaftlicher Begleitforschung nichts mehr im Wege und in einem gemeinsamen Schreiben des Ministeriums für Soziales und Integration und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales fiel am 28.12.2018 der Startschuss zur Erprobung. Diese lief bis 30.06.2019.

²⁰ „Einen solchen Hinweis kann die Ethikkommission der Evangelischen Hochschule erteilen, ... wenn gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, aber einfach zu erledigende, das Vorhaben in der Sache nicht berührende Änderungen, Verbesserungen oder Ergänzungen geboten sind.“ (Auszug aus dem Votum der Ethikkommission zum Antrag von Frau Professorin Fietkau)

²¹ Sämtliche Erklärungen und Dokumente liegen im Original vor und können bei begründetem Interesse gerne an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg eingesehen werden.

3.2 Ziele und Evaluationskriterien

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitforschung kann ein Hilfebedarfsermittlungsinstrument hinsichtlich verschiedener Aspekte, beispielsweise bezüglich Inhaltes, Anwendung oder Wirkung untersucht werden. Daneben kann eine Evaluation noch zur Informationsbeschaffung und zur Ableitung von Konsequenzen durchgeführt werden (Kromrey 2001: 110). Weitere inhaltliche Vorgaben, sowohl für das Instrument selbst als auch für die Evaluation eines Bedarfsermittlungsinstruments ergeben sich, wie in Kapitel 2.1 dargestellt, aus der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung der Vereinten Nationen (UN-BRK), den Vorgaben aus dem neunten Sozialgesetzbuch in seiner neuen Fassung, den Umsetzungsbestimmungen zum BTHG des Landes Baden-Württemberg sowie aus der ICF. In Abstimmung mit der „Unterarbeitsgruppe Erprobung“ im Ministerium für Soziales und Integration wurden zwei Hauptkriterien für die wissenschaftliche Begleitforschung festgelegt:

- Handhabbarkeit des BEI_BW
- Einbezug der leistungsbeantragenden Person und Passung der Bedarfsermittlung hinsichtlich ihrer Wünsche und Ziele

3.2.1 Handhabbarkeit und Nachvollziehbarkeit des Instruments

Ein Ziel der Forschung war es, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob das Instrument praxistauglich ist und von den Anwender*innen gut genutzt werden kann. Dies schließt auch an die Empfehlungen von Engel und Beck an Bedarfsermittlungsinstrumente an, die auf die Relevanz von „Handhabbarkeit und Verfügbarkeit“ (ebd. 2018: 10, siehe S. 26) hinweisen.

Hierbei ist es relevant, die Anwendung mit einer möglichst breiten Streuung von Fällen, zum Beispiel unterschiedlichen Altersgruppen, Behinderungsarten oder Bedarfslagen zu testen. Um eine möglichst große Vielfalt der Fälle und eine Anwendung des BEI_BW bei ganz unterschiedlichen Bedarfslagen zu erreichen, wurden die an der Erprobung teilnehmenden Stadt- und Landkreise gebeten, mindestens fünf Fälle zu erproben. Zusätzlich wurde die Vorgabe gemacht, dass anhand eines für die Erprobung erstellten, tabellarischen Fallschemas jeweils nur ein Fall pro Kategorie ausgewählt werden soll (siehe Tabelle 1 auf der folgenden Seite).²²

²² Wenn also beispielsweise in einem Stadt- oder Landkreis die Bedarfsermittlung zunächst mit einer erwachsenen Person mit Sinnesbehinderung ohne zusätzliche Bedarfslage erprobt wurde, sollten für die weiteren Fälle andere Bedarfslagen bzw. Vertreter*innen anderer Personenkreise der Menschen mit Behinderung ausgewählt werden.

	Bestands- und Neufälle, Sach- und Geldleistung, alle Wohnformen		
vorrangige Behinderung	Kinder/Ju- gendliche	Erwach- sene	Senioren
Geistige Behinderung	X	x	X
Körperliche Behinderung	X	X	X
Sinnesbehinderung	X	X	X
Seelische Behinderung	X	X	X
Zusätzliche Bedarfslage:			
Herausforderndes Verhalten, z.B. LIBW/TWG	X	X	X
Zusätzliche Suchtproblematik	X	X	X
Nicht sinnhaft oder verbal artikulierend	X	X	X
Zusätzlicher Pflegebedarf	X	X	X
Selbstgefährdend mit Unterbringungsschluss nach § 1906 BGB	X	X	X
Mehrfache Behinderung (i.d.R. liegt eine Kombination der Behinderung und zusätzlichen Bedarfslagen vor)	X	X	X

Tabelle 1: Übersicht Personenkreise zur Erprobung des BEI_BW (KVJS 2019)

Grundsätzlich sollte mit der Begleitforschung ein systematisiertes Abfragen von Erfahrungen in der Anwendung erfolgen. Zum einen braucht es Informationen über die gemachten Erfahrungen zum Ablauf und Verfahren der Bedarfsermittlung, zum anderen sollen Einschätzungen aller Beteiligten hinsichtlich Praktikabilität des BEI_BW gesammelt werden. Hierbei sind folgende Perspektiven relevant:

1. Leistungsbeantragende/ -beziehende Person,
2. Anwender*innen (Mitarbeiter*innen Fallmanagement bzw. Eingliederungshilfe der Stadt- und Landkreise sowie des MPD beim KVJS),
3. Personen des Vertrauens nach Paragraph 117 SGB IX²³, rechtliche Betreuer*innen, Erziehungsberechtigte sowie weitere Unterstützer*innen, die von der leistungsbeantragenden Person zum Bedarfsermittlungsgespräch mitgebracht werden.

²³ Im Paragraph 117 „Gesamtplanverfahren“ des neunten Sozialgesetzbuchs (SGB IX) steht in Absatz 2: „Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen des Leistungsberechtigten eine Person seines Vertrauens beteiligt.“

Insbesondere Leistungsempfänger*innen bzw. leistungsbeantragenden Personen sowie die Vertreter*innen der Leistungsträger und des Medizinisch Pädagogischen Diensts arbeiten direkt mit dem neuen Instrument und sind daher von den Veränderungen unmittelbar betroffen. Daher waren ihre Einschätzungen und Erfahrungen unbedingt in die Begleitforschung miteinzubeziehen. Relevante Fragestellungen für dieses Evaluationskriterium sind:

- Wer hat das BEI_BW wie angewendet?
- Wer war an der Bedarfsermittlung beteiligt?
- Wie verlief der Prozess?
- Wie wird er von den Beteiligten bewertet?

3.2.2 Passung hinsichtlich Wünschen und Leitzielen der Person

Von besonderer Bedeutung ist die Erfahrung bzw. Einschätzung der leistungsbeantragenden Personen, die ihre Wünsche, Ziele und Bedarfe im Rahmen des Ermittlungsprozess äußern. Daher wurde als zweites Ziel der wissenschaftliche Begleitforschung überprüft, ob diese Personen ihre Wünsche und Ziele im Prozess der Bedarfsermittlung äußern konnten und ob sich jene dann auch in den ausgefüllten Bögen des BEI_BW wiederfinden.

Zum einen ergibt sich diese Thematik aus den gesetzlichen Bestimmungen: Ziel der Einführung eines neuen Bedarfsermittlungsinstruments im Bereich Eingliederungshilfe²⁴ für Menschen mit Behinderung ist die Umsetzung der ICF-Orientierung, eine stärkere Beteiligung der*des Leistungsberechtigten und die Orientierung an ihren*seinen Zielen. Zum anderen schließt die Begleitforschung zum BEI_BW auch hier an die Empfehlungen von Engel und Beck an, welche eine Erfassung und Dokumentation der individuellen Ziele und Wünsche der leistungsberechtigten Person forderten (vgl. Engel und Beck 2018, siehe S. 26). Für diesen Fokus waren die folgenden Forschungsfragen handlungsleitend:

- (Wie) Wurde die Person nach ihren Wünschen und Zielen gefragt?
- Wurden diese im Gespräch und später im BEI-Bogen berücksichtigt?
- Stimmt die leistungsberechtigte Person bzw. deren Stellvertreter*innen den im BEI formulierten Zielen zu?
- Findet sie*er sich in den Formulierungen wieder?
- Unterstützt BEI Personenzentrierung und eine stärkere Beteiligung der leistungsbeantragenden/ -beziehenden Person?

²⁴ Im Sinne §§ 117/ 118 SGB IX

Anhand dieser vom Forscher*innen-Team in Abstimmung mit der „Unterarbeitsgruppe Erprobung“ beim Ministerium für Soziales und Integration festgelegten Ziele für die Begleitung der modellhaften Erprobung wurde anschließend das Forschungsdesign entsprechend ausgearbeitet. Dieses wird nun nachfolgend erläutert.

3.3 Methodik und Durchführung der Begleitforschung

Zur Begleitung der Erprobung mit dem Fokus auf „Handhabbarkeit des Instruments und Erfassung bzw. Wiedergabe der Wünsche der Person“ wurde ein dreiteiliges Forschungsdesign entworfen und nach Abstimmung mit der „Unterarbeitsgruppe Erprobung“ durchgeführt. Neben der Begleitung der Praxisreflexionstreffen mit den leistungsermittelnden Personen (Modul 1) und einer breit angelegten Befragung aller Beteiligten (Modul 2) wurden Personen mit Unterstützungsbedarf zu zwei Fokusgruppen-Diskussionen eingeladen (Modul 3)²⁵.

3.3.1 Modul 1: Begleitung der Reflexionsgespräche

Die leistungsermittelnden Mitarbeitenden der Stadt- und Landkreise, die Mitarbeitenden des Medizinisch Pädagogischen Diensts sowie Vertreter*innen aus den Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB), welche an den einführenden Schulungen des Ministeriums für Soziales und Integration teilgenommen hatten, wurden im Erprobungszeitraum an vier ganztägigen Veranstaltungen zur Reflexion und Diskussion über das neue Bedarfsermittlungsinstrument eingeladen²⁶. Veranstaltet wurden diese Termine ebenfalls vom Ministerium für Soziales und Integration. Entsprechend haben dessen Mitarbeitende sowie Vertreter*innen des mit der Erarbeitung des Instruments beauftragten Beratungsunternehmens transfer teilgenommen. Auch vom Kommunalverband für Jugend und Soziales, der die Termine koordinierte, waren Vertreter*innen anwesend.

Das Forschungsteam der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg hat die Termine begleitet, um Diskussionspunkte und forschungsrelevante Informationen zu protokollieren. Alle verschriftlichten Informationen aus den Reflexionsgesprächen wurden anschließend mittels strukturierender Inhaltsanalyse ausgewertet.

Zentrale Fragestellungen für die Begleitung der Reflexionsgespräche waren:

²⁵ In diesem Kapitel werden die zentralen Aspekte bezüglich Methodik und Durchführung der Begleitforschung dargestellt. Weiterführende Hinweise und Erläuterungen zur Vorgehensweise und zur Einhaltung des Datenschutzes können bei berechtigtem Interesse gerne eingesehen werden.

²⁶ Diese Termine waren am 17.12.2018, am 11.02.2019, am 22.03.2019 und am 29.04.2019.

- Wie gelingt die Anwendung in der Praxis?
- Welche Erfahrungen werden geschildert?
- Welche Ideen und Vorschläge hinsichtlich Gestaltung und Anwendung des BEI_BW werden genannt?
- Welche Themen werden besprochen?
- Welche Absprachen werden während der Reflexionstermine getroffen?

Ziel der Auswertung war, diese Erfahrungen zu bündeln und relevante Punkte zur Weiterentwicklung des Instruments bzw. zur Anpassung des Prozesses herauszuarbeiten. Die Ergebnisse der Auswertung werden in Kapitel 3.4.2 dargestellt.

3.3.2 Modul 2: Online-Befragung

Als zweiter Forschungsschritt wurden die während der modellhaft durchgeführten Bedarfsermittlungen gesammelten Erfahrungen mittels Online-Befragung eingesammelt.²⁷ Der vielschichtig designte Fragebogen wurde vom Forschungsteam der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg entwickelt und dann mit der entsprechenden Untereinigungsgruppe im Ministerium für Soziales und Integration final überarbeitet. Technisch wurde die Online-Befragung vom hochschuleigenen Institut für Angewandte Forschung umgesetzt und später unter quantitativen Gesichtspunkten ausgewertet.

Im Rahmen der Einladung zur Teilnahme an der Befragung und zu Beginn des Online-Fragebogens wurden alle Personen über das Forschungsprojekt, Maßnahmen zum Datenschutz, Freiwilligkeit und die anonymisierte Verwendung ihrer Daten informiert. Es wurde darauf geachtet, dass Informationen in verständlicher und leicht zugänglicher Form vorliegen. Hierzu ist der Online-Fragebogen zusätzlich in eine Papierversion übertragen worden, den die befragenden Personen dann der leistungsbeantragenden Person am Ende des Bedarfsermittlungsgesprächs aushändigen konnten. Auch eine Version in leichter Sprache wurde erarbeitet²⁸. Ebenso gab es für Angehörige eine Papierversion des Fragebogens, um Personen, die keinen Zugang zum Internet haben, trotzdem eine Teilnahme zu ermöglichen.²⁹

²⁷ Wichtig war hier ebenfalls die Beteiligung aller an der Erprobung teilnehmenden Personengruppen: Leistungsermittelnde und leistungsbeantragende Personen, Personen des Vertrauens, rechtliche Betreuer*innen und Erziehungsberechtigte. Die an diesen Bedarfsermittlungen teilnehmenden Personen wurden ohne Angabe personenbezogener Daten zu ihren Einschätzungen und Erfahrungen hinsichtlich des neuen Instruments und des modellhaft durchgeführten Prozesses zur Bedarfsermittlung befragt.

²⁸ Dieser wurde von einem professionellen Übersetzungsbüro für leichte Sprache geprüft und korrigiert.

²⁹ Um die eingegangenen anonymen Fragebögen sowie die Daten aus der Online-Befragung für die Auswertung sortieren zu können, wurden pro Teilnahme fallbezogene Zahlencodes vergeben. Sie waren erforderlich, um später bei der Auswertung die verschiedenen Sichtweisen und Erfahrungen

Für diesen Teil der Begleitforschung wurden folgende Fragestellungen formuliert:

- Welche Erfahrungen machen die Beteiligten mit dem Instrument?
- Wer war am jeweiligen Erhebungsprozess beteiligt?
- Hat eine Vertrauensperson teilgenommen oder nicht?
- Wie beurteilen die Beteiligten das Instrument hinsichtlich Gestaltung, Praktikabilität, Umfang, Einsatz etc.?
- Wie lange dauert die Erhebung eines Hilfebedarfs mittels BEI_BW?
- Wie umfangreich ist die Anwendung der BEI_BW Bögen?
- Welche Ideen und Vorschläge gibt es zum Instrument?
- Wurden die Wünsche der Person im Gespräch berücksichtigt?
- Finden sie sich in den ausgefüllten Bögen des BEI_BW wieder?

Zur Verbreitung der Online-Befragung wurde eine Informations-Rundmail an alle beteiligten Stadt- und Landkreise mit den Details sowie einem passwortgeschützten Link zur Befragung verschickt. Ebenfalls mitgeschickt wurden PDF-Versionen der Papierfragebögen, die vor Ort ausgedruckt und bei Bedarf an leistungsbeantragende Personen bzw. Angehörige weitergegeben werden konnten. Die ausgefüllten, wieder an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg eingegangenen Fragebögen wurden dann zur gesammelten Auswertung in das Online-System übertragen. Eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse dieser (Online-) Befragung findet sich in Kapitel 3.4.3.

3.3.3 Modul 3: Fokusgruppen mit leistungsbeantragenden Personen

Um genau herauszufinden, welche Erfahrungen Menschen mit Behinderung als leistungsbeantragende Personen im Rahmen der Erprobung gemacht haben, sollten zwei Diskussionsrunden mit jeweils sechs bis sieben Personen stattfinden³⁰. Diese Teilnehmer*innen hatten selbst an einem modellhaften Erprobungsprozess teilgenommen und konnten sich im Anschluss freiwillig für die Fokusgruppen melden.

einem Bedarfsermittlungsprozess zuordnen zu können. Dabei können durch den anonymen Zahlencode lediglich Fall-Zusammenhänge erschlossen, aber durch das Forschungsteam der Evangelischen Hochschule keine Rückschlüsse auf konkrete Personen gezogen werden.

Diese setzen sich im ersten Teil zusammen aus einer dem jeweiligen Landkreis zugeteilten Nummer (01 bis 34 für den jeweiligen erprobenden Stadt- oder Landkreis, diese Nummer wurde vom Kommunalverband für Jugend und Soziales vergeben, die Zuordnung ist für das Forschungsteam der Evangelischen Hochschule unbekannt). Als zweiter Bestandteil des Zahlencodes folgte die Nummer der Erprobung, z. B. 01 für den ersten Erprobungsfall im entsprechenden Stadt- bzw. Landkreis. Am Ende kam noch eine Ziffer für die Zugehörigkeit zur jeweiligen Personengruppe [10 = leistungsbeantragende Person; 21/22/23 = befragende / leistungsermittelnde Person(-en); 30 = gesetzliche*r Betreuer*in / Erziehungsberechtigte*r; 41/42 = Person(en) des Vertrauens]. Der zweite und dritte Zahlenbestandteil des Codes wurde von den leistungsermittelnden Personen vor Ort vergeben, auch hier kennt das Forschungsteam der Evangelischen Hochschule die Zuordnungen nicht.

³⁰ Diese wurden für den 30.04.2019 und den 10.05.2019 terminiert.

Der Zeitpunkt der Befragung war nach Abschluss des Bedarfsermittlungsverfahrens, so dass dieser rückblickend beurteilt werden sollte. Bei der Zusammensetzung der Gruppen war gewünscht, dass möglichst alle der unterschiedlichen berechtigten Personengruppen der Eingliederungshilfe³¹ vertreten sind. Die Gespräche wurden vorbereitet, moderiert und protokolliert durch das Forscher*innenteam der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg, anschließend wurden die Ergebnisse ausgewertet und interpretiert. Zentrale Fragen für die Diskussion mit den Teilnehmer*innen waren³²:

- Wie wurden Sie in die Bedarfsermittlung einbezogen?
- Wie erlebten Sie diesen Prozess?
- Konnten sie ihre Wünsche, Ziele und Bedürfnisse vorbringen?
- Wurden diese in die Bedarfsermittlung aufgenommen?

Die Informationen aus den beiden Gesprächen wurden während der Diskussion mitgeschrieben sowie aufgezeichnet. Nach Abschluss der Fokusgruppen wurde ein Gesprächsprotokoll angefertigt und zusammen mit den Aufschrieben aus den Diskussionsrunden anonymisiert ausgewertet.

3.4 Forschungsergebnisse

Nachfolgend werden alle im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitforschung gewonnen Erkenntnisse dargestellt. Eine Zusammenfassung erfolgt in Kapitel 5. Dort werden alle zentralen Ergebnisse noch einmal beschrieben.

3.4.1 Ergebnisse allgemein

Im Rückblick war die Erprobung des BEI_BW in Baden-Württemberg durch die Beteiligten aus 34 Stadt- und Landkreisen sowie durch Mitarbeitende des MPD eine sehr interessante Zeit. Eine Vielzahl an Menschen war engagiert bei der Sache:

- Menschen mit Behinderung haben sich für eine modellhafte Erprobung Zeit genommen und ihre Lebenssituation im Rahmen der Dialog- und Erhebungsgespräche dargestellt. Ebenso waren viele Vertrauenspersonen, z. B. Angehörige oder Vertreter*innen von Leistungserbringern sowie rechtliche Betreuer*innen an den Gesprächen beteiligt.

³¹ Hinsichtlich Alter, Behinderungsart und Umfang des Unterstützungsbedarfs

³² Die Fragen wurden in der Vorbereitung ebenfalls von einem professionellen Übersetzungsbüro für leichte Sprache geprüft und korrigiert. Hier abgedruckt sind die ursprünglichen Formulierungen in schwererer Sprache.

- Die leistungsermittelnden Personen haben sich intensiv in die Systematik des BEI_BW und der ICF eingearbeitet, eine für sich passende Vorgehensweise zur Bedarfsermittlung entwickelt und dann in der Praxis erprobt. Dabei haben sie viele Erfahrungen gesammelt, welche sie im Rahmen der Praxisreflexionen vorstellten und diskutierten sowie in die Online-Befragung zur Begleitforschung einbrachten.
- Im Rahmen der drei Forschungsmodule gab es große Bereitschaft zur Mitwirkung und eine rege Beteiligung aller relevanten Personengruppen, viele Informationen auszuwerten und Ergebnisse daraus zu ziehen.

Die folgenden Aspekte sind allgemeine Erkenntnisse aus der Begleitforschung, die unabhängig von den drei Forschungsmodulen gewonnen werden konnten:

Viele Fälle trotz kurzer Erprobungsdauer

Laut Informationen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales wurden in den erprobenden Stadt- und Landkreisen bei insgesamt etwa 240 Fällen Bedarfe mit Hilfe des neuen BEI_BW modellhaft erhoben. Bei Betrachtung des relativ kurzen Erprobungszeitraums vom 28.12.2018 bis zum 30.06.2019 wurde in dieser kurzen Zeit viel geschafft.³³

Jedoch sind nicht alle dieser Erprobungsfälle in die wissenschaftliche Begleitforschung mit eingeflossen. Dies hat verschiedene Gründe: Zum einen haben manche Personen nicht in die Teilnahme an der wissenschaftlichen Begleitforschung eingewilligt. In diesen Fällen wurde dann eine Erprobung ohne Rückmeldung an die Evangelische Hochschule durchgeführt. Zum anderen mussten die Rückmeldungen zur Begleitforschung bis zum 20.05.2019 eingegeben sein³⁴. Dies verkürzte den Erprobungszeitraum zusätzlich. Sicherlich wurden auch nach dem 20.05.2019 weitere Fälle erprobt bzw. Bedarfsermittlungsprozesse abgeschlossen, die dann nicht mehr in die Begleitforschung eingeflossen sind.

Unterschiedliche Verfahrensweise in den Erprobungsräumen

Im Gespräch mit bzw. in Berichten der leistungsermittelnden Personen aus den teilnehmenden Stadt- und Landkreisen wurde deutlich, dass zum Teil ortsspezifische

³³ Bei einer Mindestanzahl von fünf zu erprobenden Fällen pro teilnehmendem Stadt- und Landkreis sowie des Medizinisch Pädagogischer Diensts wurde „nur“ mit einer Fallzahl von etwa 170 Fällen gerechnet.

³⁴ Die Ergebnisse der Begleitforschung wurden am 28.06.2019 erstmalig präsentiert und mussten vorher noch detailliert ausgewertet werden.

Vorgehensweisen zum Ablauf der Bedarfsermittlungsverfahren entwickelt und angewendet wurden. Daher wurde gebeten, eine kurze Information darüber zu schicken, wie die Verfahrensweise vor Ort jeweils konkret aussieht. In Summe gingen etwa zehn Rückmeldungen ein, die zeigen, wie unterschiedlich die Vorgehensweisen sind. Dies beginnt bereits mit der Vorbereitung auf die Erhebungsgespräche:

- Manche Mitarbeiter*innen wählten fast ausschließlich die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung, um dann direkt auch Erläuterungen zum bevorstehenden Gespräch geben zu können.
- An einigen Stellen wurden schriftliche Einladungsschreiben mit Terminmitteilung verschickt, gleichzeitig wurden Ausschnitte aus dem Dialog- und Erhebungsbogen des BEI_BW, meist die Fragen zu Wünschen und Zielen, mitgeschickt.
- Teilweise wurden selbst erstellte Informationsschreiben und Erklärungen zum BEI_BW, zum Teil auch in leichter Sprache, versendet.
- Oft wurden bereits im Vorfeld relevante Informationen zum Datenschutz, sowohl bezüglich der Erprobung des BEI_BW als auch zur Begleitforschung, inklusive Einverständniserklärung zum Datenschutz, mitgeschickt.

Die leistungsermittelnden Personen haben sich ebenfalls unterschiedlich auf die Gespräche vorbereitet:

- Zum Teil wurden die Bögen des BEI_BW sowie die ICF im Vorfeld noch einmal intensiv durchgearbeitet.
- Andere berichteten wiederum, dass sie für das Erhebungsgespräch einen eigenen Leitfaden mit Fragen zu den neun Lebensbereichen der ICF entwickelten.

Ähnlich verschieden waren die Berichte zur Vorgehensweise während der Bedarfsermittlungsgespräche:

- Einige leistungsermittelnden Personen wählten einen Einstieg ins Gespräch mit allgemeinen Informationen zum neuen BEI_BW sowie zur Erprobung.
- Der Gesprächsverlauf wurde teilweise anhand der Fragen aus dem BEI_BW gestaltet. Dabei wurden in Verbindung mit der ICF-Kurzversion die neun Lebensbereiche der Reihe nach abgefragt.
- In anderen Fällen wurde wiederum ein eher offenes gemeinsames Gespräch geführt. Anhand der Reihenfolge der von der Person genannten Themen und Bereiche wurden alle relevanten Informationen gesammelt.

- Während mancher Gespräche wurden handschriftliche Protokolle geführt. Diese Gesprächsnotizen wurden dann nach dem Gespräch in die Bögen des BEI_BW überführt.
- Bei anderen Gesprächen, gerade wenn zwei leistungsermittelnde Personen anwesend waren, wurde die folgende Vorgehensweise gewählt: Die eine Person übernimmt die Gesprächsführung, die zweite Person protokolliert das Gesagte und schreibt am Laptop direkt in den BEI_BW-Bögen mit. Die Informationen werden direkt dem jeweiligen Lebensbereich zugeordnet, nach dem Gespräch werden die Bögen noch vervollständigt.

Vielseitige Themen und Anforderungen in kurzer Zeit

Den erprobenden Mitarbeiter*innen aus den teilnehmenden Stadt- und Landkreisen wurde während der Erprobungszeit sicherlich einiges abverlangt. Sie mussten sich in ein für sie bis dato neues Bedarfsermittlungssystem einarbeiten und die Systematik der ICF möglichst gut durchdringen. Sie sollten Fälle mit dem neuen BEI_BW erproben und ihre sonstigen Aufgaben ebenfalls weiter erledigen. Sie wurden konfrontiert mit vielseitigen Informationen und Schreiben vom Ministerium für Soziales und Integration und vom Kommunalverband für Jugend und Soziales. Es gab viele Ansprechpartner*innen und -stellen. So kam es zum Teil zu Verwechslungen und es war nicht immer klar, was an welche Stelle geschickt werden sollte.³⁵

Anhand der Vielzahl dieser Schritte und Aufgaben wird die Komplexität der Erprobung und der wissenschaftlichen Begleitforschung deutlich. Dies erklärt sicherlich, weshalb nicht immer alles an der richtigen Stelle ankam und Fristen nicht immer eingehalten wurden.

³⁵ Die Firma transfer war für die ausgefüllten, anonymisierten BEI_BW Bögen zuständig und stellte zur elektronischen Übermittlung einen gesicherten Link zur Verfügung.

Die Online-Befragung der Begleitforschung funktionierte ebenfalls über einen Link, dazu sollte eine komplexe sechsstellige Fallnummer generiert und übermittelt werden. Diese Fallnummer sollte auch für alle anderen an der Erprobung beteiligten Personen generiert und ihnen mitgeteilt werden. Für jeden Erprobungsfall musste die Online-Befragung erneut ausgefüllt werden.

Für leistungsberechtigte Personen und Angehörige gab es bei Bedarf Papierversionen der Befragung, die ausgedruckt und zusammen mit der jeweiligen Fallnummer sowie einem frankierten Rückumschlag an die Personen weitergegeben werden sollten. Diesen lag auch noch das Informationsschreiben und Einwilligungsformular zur Teilnahme an den Fokusgruppen (Modul 3, siehe Kapitel 3.4.4) bei. Sicherlich entstand hier auch aufwändiger Erklärungsbedarf.

Alle Vorgaben des Datenschutzes mussten eingehalten werden, dazu mussten entsprechende Einverständniserklärungen eingeholt werden bzw. vorliegen.

Sicherlich gab es daneben auch vom KVJS Anforderungen bzw. Verfahrensschritte, die eingehalten und erledigt werden sollten. Darüber hat das Forscher*innen-Team der Evangelischen Hochschule jedoch keine Kenntnis.

3.4.2 Ergebnisse Modul 1 Reflexionstermine

Die vom Ministerium für Soziales und Integration zusammen mit transfer durchgeführten vier Termine zur Reflexion und zum Austausch der im Rahmen der Erprobung gemachten Erfahrungen wurden durch das Forscher*innenteam der Evangelischen Hochschule begleitet und dokumentiert. Pro Termin haben jeweils zwischen 80 und 100 Personen teilgenommen, darunter hauptsächlich die geschulten, erprobenden Mitarbeiter*innen aus Stadt- und Landkreisen. Ebenfalls anwesend waren Vertreter*innen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales, des Medizinisch Pädagogischen Diensts, Mitarbeitende aus Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTBs) sowie Vertreter*innen der „Unterarbeitsgruppe Erprobung“. Die Termine waren jeweils ganztägig und fanden an verschiedenen Orten im Großraum Stuttgart statt. Am Vormittag gab es immer eine Plenumsphase mit Input in Form einer Präsentation durch transfer, danach gab es Arbeits- bzw. Diskussionsgruppen für die Teilnehmenden zu verschiedenen Themen.

Der erste Termin fand am 17.12.2018 statt. Er war recht frühzeitig terminiert worden, bevor absehbar war, dass die Erprobung zu diesem Zeitpunkt aufgrund der datenschutzrechtlichen Abklärung noch nicht begonnen werden konnte. Daher wurde an diesem Termin noch nicht inhaltlich diskutiert. Stattdessen hatte Frau Professorin Fietkau ausführlich Gelegenheit, die drei Module der wissenschaftlichen Begleitforschung vorzustellen und auf Fragen einzugehen. Die noch anstehenden drei Termine wurden anschließend neu terminiert, so dass sie alle im Erprobungszeitraum lagen und eine inhaltliche Arbeit möglich war.

Beim zweiten Termin am 11.02.2019 hatten viele der Anwesenden bereits Erfahrungen mit dem BEI_BW gesammelt und es wurde rege diskutiert. Zum einen zu der Art der Formulierungen im BEI_BW³⁶, zur Angabe entsprechender ICF-Items in den Bögen und zur Dauer der Durchführung des Erhebungsverfahrens. Zum anderen gab es aber auch viel Raum, um sich über individuelle Erfahrungen auszutauschen. Bereits hier wurde die im vorigen Unterkapitel dargestellte Differenz in der Vorgehensweise deutlich.

Der dritte Termin am 22.03.2019 begann wieder mit inhaltlichen Rückmeldungen von transfer. Es wurde u.a. über die zusammenfassende Tabelle VI im Bogen B und die Art der Formulierung von Feinzielen im Bogen C diskutiert. Am Nachmittag gab es

³⁶ Beispielsweise: Sind „ich-Formulierungen“ möglich / gewünscht? Wie sind die Ziele im Bogen C zu formulieren?

zehn Kleingruppen zu Praxisthemen der Anwendung des BEI_BW, u.a. zur Unterscheidung zwischen Leistung und Leistungsfähigkeit oder zur Frage der Konkretisierung von Bedarfen im Hinblick auf Qualität und Quantität.

Der vierte Reflexionstermin fand am 29.04.2019 statt. Nach einer weiteren inhaltlichen Rückmeldung von transfer sollten die Teilnehmer*innen ihre Punkte zu drei zentralen Themen notieren:

- „Bei der Erstellung des BEI_BW war für mich hinderlich...“
- „Die Bedarfsermittlung war für mich...“
- „Bei Erstellung des BEI_BW hat mir geholfen...“

Am Nachmittag wurde über noch offene Punkte, Weiterentwicklungsbedarf der Bögen und das weitere Vorgehen beraten.

Alle diskutierten bzw. vorgestellten Aspekte während der Praxisreflexionstermine wurden protokolliert und qualitativ ausgewertet. Diese werden im nachfolgenden, vierten Kapitel genauer dargestellt. Die Themen und Diskussionsstränge der Teilnehmenden beziehen sich auf folgende Aspekte:

Positive Erfahrungen, Person im Mittelpunkt

Viele erprobende Teilnehmer*innen berichten während der Reflexionstermine, dass sie mit der Bedarfsermittlung gute Erfahrungen gemacht haben und dass die Dialog- und Erhebungsgespräche mit der leistungsbeantragenden Person dazu führten, dass diese mit ihren Wünschen und Bedarfen im Mittelpunkt steht.

Hoher Zeitaufwand für die Bedarfsermittlung

Im Rahmen der Erprobung wurde vielfach auf den hohen Zeitaufwand hingewiesen. Zum einen aufgrund der teils lang andauernden Gespräche und zum anderen wegen der weiteren Bearbeitungszeit der BEI-Bögen und dem Einholen weiterführender Informationen. Zusätzlicher Aufwand entstand oft dadurch, dass Gespräche zu zweit geführt wurden und die Personen für das Gespräch teils zu Hause besucht wurden, woraus ein zusätzlicher Zeitaufwand für die An- und Abfahrt resultierte.

Gute ICF-Kenntnisse wichtig

Der direkte Bezug des BEI_BW zur ICF führt dazu, dass sich leistungsermittelnde Personen gut mit beiden Instrumenten auskennen müssen.

Einordnung der Informationen schwierig

Nicht immer war klar, welche Information zu welchem Lebensbereich gehört und wo die jeweiligen Aspekte zugeordnet werden sollen. Die Bögen des BEI_BW wurden als recht komplex bewertet. Nicht immer konnten alle Informationen und deren Zusammenhänge in den Bögen zufriedenstellend formuliert werden.

Bezüglich der Angabe von ICF-Codes zu den jeweiligen Lebensbereichen im Bogen B wurde sich darauf verständigt, dass dies möglich sei, aber nicht zwingend eingefügt werden müsse.

Bedeutung der Gesprächsatmosphäre und guter Informationen

Einerseits wurde berichtet, dass eine gute Gesprächsatmosphäre hergestellt werden muss, damit sich die Person, deren Bedarfe im Gespräch ermittelt werden sollen, öffnen kann und ein gutes Gespräch zu Stande kommt. Als förderlich wurde hier die Möglichkeit genannt, zu zweit zu einem Gespräch zu gehen.

Hierzu war ebenfalls Thema, dass es je nach Behinderungsart gute Kommunikationskompetenzen braucht, um mit der jeweiligen Person in Kontakt zu kommen. Oft waren noch zusätzliche Dokumente und Informationen einzuholen, um den vorliegenden Fall umfassend und vollständig erfassen zu können. Dies korreliert wiederum mit der Höhe des (Zeit-) Aufwands.

Diskussion über Nutzen der zusammenfassenden Tabelle B VI

Die Tabelle, mit der ein zusammenfassender Überblick über die Teilhabesituation im vorliegenden Fall gegeben werden soll³⁷, war des Öfteren Gegenstand der Diskussion. Häufig war die Auffassung, dass diese Übersicht zu global sei und daher weggelassen werden sollte. Stattdessen wurde vorgeschlagen, ein Freitext-Feld zum Formulieren eigener Einschätzungen einzufügen.

Übersetzung in leichte Sprache gewünscht

Die Sprache des BEI_BW wurde als zu komplex bemängelt. Daher wurde vorgeschlagen, das Instrument in leichte Sprache übersetzen.

³⁷ Für jeden der neun Lebensbereiche ist in der Entwurfsfassung des BEI_BW Stand Oktober 2018 anzugeben, ob dieser Lebensbereich für die Person relevant ist und ob Teilhabe in diesem Lebensbereich gegeben ist oder nicht.

SMART³⁸ Zielformulierung im Bogen C

Die korrekte, passgenaue Überführung der Leitziele in konkrete Feinziele und Maßnahmen für die jeweiligen Lebensbereiche im Bogen C wurde ebenfalls des Öfteren thematisiert und als recht schwierig rückgemeldet.

Konkretisierung des Handbuchs mit Praxisbeispiel(en)

Das Handbuch zum BEI_BW wurde von vielen als zu lang und theoretisch empfunden. Ein konkreter Vorschlag war, Praxisbeispiele zur Verdeutlichung einzufügen und das Handbuch insgesamt zu kürzen. Ebenfalls kam die Idee auf, die in den Items der ICF nicht konkret benannten Angebote und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung im Handbuch eindeutig einem Item zuzuordnen, z. B. die WfbM.

3.4.3 Ergebnisse Modul 2 Befragung

Alle an der Erprobung der Bedarfsermittlung mit dem neuen BEI_BW Teilnehmenden waren eingeladen, ihre Erfahrungen mittels eines (Online-) Fragebogens an die Evangelische Hochschule Ludwigsburg rückzumelden.

Insgesamt kamen 332 Rückmeldungen von folgenden Personen(-gruppen)³⁹:

Leistungsbeantragende Person	70
Gesetzliche*r Vertreter*in / Erziehungsberechtigte*r	33
Leistungsermittelnde Personen	151
Mitarbeitende des Medizinisch Pädagogischen Diensts (MPD)	6
Person des Vertrauens (z. B. Familienglied, Bekannte*r, Mitarbeiter*in Leistungserbringer / EUTB)	68
Fehlende / keine Angabe	4
Gesamt	332

Tabelle 2: Teilnehmer*innen Online-Befragung

Vielfältige Erprobungsfälle hinsichtlich Alter und Erhebungsstand

Es wurde angegeben, dass 26 mal das BEI_BW in der Version für Kinder und Jugendliche und 157 mal die Version für Erwachsene eingesetzt wurde.⁴⁰ Zwölf Kinder, deren Bedarf ermittelt wurde, waren nicht älter als sechs Jahre, elf im Alter zwischen sechs und 14 Jahren und drei in der Altersspanne von 14 bis 18 Jahren. Bei den Erwachsenen waren 152 Personen unter 65 Jahre, fünf waren älter. In 116 Fällen

³⁸ SMART = Spezifisch, Messbar, Attraktiv, Realistisch, Terminiert

³⁹ Leistungsermittelnde Personen waren aufgefordert, zu jedem Erprobungsfall eine Rückmeldung zu geben. Daher waren es vermutlich nicht 332 unterschiedliche Personen.

⁴⁰ 42 Personen haben keine Angaben gemacht.

handelte es sich um eine Ersterhebung, bei 100 Fällen wurde eine Fortschreibung der Bedarfsermittlung durchgeführt⁴¹.

Einbezug sämtlicher Arten der Behinderung

Auf die Frage⁴², welche Art der Behinderung vorliegt, wurde 69 Mal eine körperliche Behinderung, 100 Mal eine sogenannte geistige Behinderung, 112 Mal eine seelische Behinderung und 20 Mal eine Sinnesbehinderung angegeben. Mehrfachantworten waren möglich, sofern im jeweiligen Fall mehrere Behinderungsarten vorlagen. Um genauere Details über die Erprobungsfälle zu erhalten, wurde entsprechend der erwünschten unterschiedlichen Personengruppen bzw. Behinderungsarten⁴³ auch die zusätzlichen Bedarfslagen abgefragt:

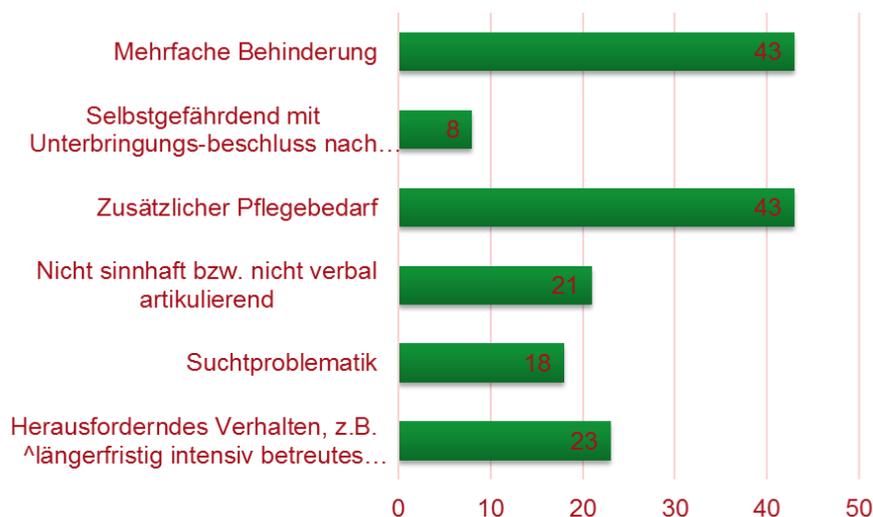


Abbildung 1: Zusätzliche Bedarfslagen (n=95)

In 55 Fällen wurde angegeben, dass eine zusätzliche Bedarfslage vorliegt, bei 27 Personen waren es zwei zusätzliche Bedarfslagen, jeweils sechs Personen hatten drei bzw. vier zusätzliche Bedarfslagen und in einem Fall waren fünf zusätzlichen Bedarfslagen gegeben. Bringt man diese Angaben nun zusammen mit den Daten zum Alter der Personen, zum eingesetzten BEI_BW Bogen, zur Unterscheidung zwischen Ersterhebung und Fortschreibung sowie zur differenzierten Angabe über die vorliegende Behinderungsform, kann von einem sehr heterogenen Erprobungssample ausgegangen werden.

⁴¹ 6 Ausfüller*innen haben zu dieser Frage keine Angaben gemacht.

⁴² Bei dieser Frage waren Mehrfachantworten möglich.

⁴³ Siehe Übersicht zu den für die Erprobung vorgesehenen Behinderungsarten auf S. 46

Gesprächsdauer bei der Mehrzahl der Fälle unter drei Stunden

Dauer der Gespräche	Anzahl der Angaben	
unter 60 Minuten	8	3%
60-90 Minuten	32	10%
90-120 Minuten	55	18%
120-180 Minuten	112	36%
180-240 Minuten	64	20%
240-300 Minuten	14	4%
über 300 Minuten	29	9%
Gesamt	314	100%

Tabelle 3: Gesprächsdauer, Einteilung nach Klassen⁴⁴

Wie die Übersicht in Tabelle 3 zeigt, dauerten 31 Prozent der Gespräche weniger als zwei Stunden und in Summe waren 87 Prozent der Gespräche kürzer als vier Stunden. Der Median⁴⁵ liegt bei 120 Minuten, also bei einer Dauer von zwei Stunden.

Der Unterschied zwischen der Gesprächsdauer einer Ersterhebung (Median = 86 Minuten) und der Dauer des Gesprächs bei einer Bedarfsfortschreibung (Median = 82 Minuten) ist unerheblich. Ebenfalls nicht auffällig ist der Unterschied bei Teilnahme einer Vertrauensperson⁴⁶. Auch die Tatsache, ob eine leistungsermittelnde Person im Vorfeld an der Schulung des Ministeriums für Soziales und Integration⁴⁷ teilgenommen hat, führt zu keiner bemerkenswerten Veränderung der Gesprächsdauer. Bezogen auf die Art der Behinderung und die jeweilige Dauer des Gesprächs ergibt sich folgende Übersicht:

⁴⁴ 18 Personen haben auf diese Frage nicht geantwortet.

⁴⁵ „Definition Median - Der Wert, der genau in der Mitte einer Datenverteilung liegt, nennt sich Median oder Zentralwert. Die eine Hälfte aller Individualdaten ist immer kleiner, die andere größer als der Median.“ (Quelle: <https://de.statista.com/statistik/lexikon/definition/85/median/>, Abruf am 17.08.2019)

⁴⁶ Durchschnittliche Gesprächsdauer mit Teilnahme einer Vertrauensperson = 154 Minuten (Median 120 Minuten), ohne Vertrauensperson liegt die durchschnittliche Gesprächsdauer bei 159 Minuten (Median 130 Minuten).

⁴⁷ Auf die Frage, ob sie an der qualifizierenden Schulung des Ministerium für Soziales und Integrations teilgenommen haben, antworteten 58 Prozent mit ja, 23 Prozent mit nein und 19 Prozent machten keine Angabe. Aufgrund einer Ungenauigkeit im Fragebogen wurde diese Frage aber nicht nur den leistungsermittelnden Personen, sondern auch den Personen des Vertrauens gestellt. Somit kann nicht genau ermittelt werden, welche der 157 antwortenden leistungsermittelnden Personen an einer Schulung teilgenommen haben.

Dauer des Gesprächs	Art d. Behinderung	Körperlich	Geistig	Sinnesbehinderung	Seelisch	Gesamt
unter 60 Minuten	Anzahl	1	1	0	4	6
	Prozent	1%	1%	0%	4%	2%
60-90 Minuten	Anzahl	6	6	2	13	27
	Prozent	9%	6%	10%	12%	9%
90-120 Minuten	Anzahl	12	18	1	16	47
	Prozent	17%	19%	5%	15%	16%
120-180 Minuten	Anzahl	28	39	8	41	116
	Prozent	41%	41%	40%	38%	39%
180-240 Minuten	Anzahl	10	23	6	21	60
	Prozent	14%	24%	30%	19%	20%
240-300 Minuten	Anzahl	3	1	1	8	13
	Prozent	4%	1%	5%	7%	4%
über 300 Minuten	Anzahl	9	8	2	6	25
	Prozent	13%	8%	10%	6%	9%
Gesamt	Anzahl	69	96	20	109	294
	Prozent	100%	100%	100%	100%	100%

Tabelle 4: Gesprächsdauer in Abhängigkeit zur Art der Behinderung⁴⁸

Insgesamt zeigt sich, dass der aus der Praxis des Öfteren rückgemeldete hohe Zeitaufwand für die Gespräche zur Bedarfsermittlung in der Online-Befragung eher nicht bestätigt wird.

Ein Gesprächstermin bei vielen Erprobungen ausreichend

Ebenfalls abgefragt wurde, wie viele Gespräche für ein Bedarfsermittlungsverfahren insgesamt geführt wurden. Drei Mal wurde angegeben, dass kein Gespräch geführt wurde – hier wurden die Informationen eventuell aus Dokumenten oder mittels stellvertretenden Gesprächen eingeholt. Bei 65 Prozent der Antworten wurde angegeben, dass nur ein Gespräch geführt wurde (n = 205). Bei 28 Prozent (n = 90) waren zwei Gespräche notwendig, 16 Mal (5 %) wurden drei Gespräche geführt und zwei Mal (0,6 %) gab es jeweils vier Gespräche.⁴⁹ Somit zeigt sich, dass bei etwa zwei Drittel der Erprobungen ein Gespräch zur Bedarfsermittlung ausreichend war. Für wiederum

⁴⁸ Aufgrund der geringfügig anderen Zahl an Antwortenden (294 anstatt der 314 in Tabelle 3) ergeben sich leicht unterschiedliche Prozentzahlen im Vergleich zur Übersicht in Tabelle 3. In Summe bleibt die Verteilung der Gesprächsdauer aber vergleichbar.

Eine kleine Auffälligkeit dieser Übersicht ist die kürzere Gesprächsdauer mit Personen mit einer seelischen Behinderung. Dies kann eventuell mit einer geringeren Konzentrationsfähigkeit bzw. Stressoleranz dieser Personen begründet werden. Interessant wäre nun noch die Frage, welche weiteren Informationsquellen herangezogen wurden, für den Fall, dass das Gespräch zu kurz war, um alle notwendigen Kenntnisse abzufragen.

⁴⁹ 16 Mal wurde keine Angabe gemacht.

ein Drittel der Erhebungen waren zwei oder mehr Gespräche notwendig, wobei mehr als zwei Gespräche eher die Ausnahme darstellen.

Aufklärung der leistungsbeantragenden Personen zu Gesprächsbeginn erfolgte

91 Prozent (61 ja, 6 nein) der leistungsbeantragenden Personen haben angegeben, im Vorfeld des Gesprächs darüber informiert worden zu sein, eine bzw. mehrere Personen des Vertrauens mitbringen zu können.⁵⁰

96 Prozent (132 von 138) der antwortenden leistungsbeantragenden Personen und Vertrauenspersonen geben an, zu Beginn des Gesprächs darüber informiert worden zu sein, wozu das Gespräch geführt wird und wie es abläuft.

An den Gesprächen beteiligte Personen

- Leistungsbeantragende Person
89 Prozent der Antwortenden haben angegeben, dass die leistungsbeantragende Person an den Gesprächen zur Bedarfsermittlung beteiligt war (n = 222). In etwa elf Prozent der Fälle war sie nicht beteiligt (n = 27). Als Begründung für die Nicht-Teilnahme wurde angegeben, dass die Person überfordert gewesen wäre, z. T. aufgrund des Schweregrads der Behinderung oder weil sie noch ein Kind war.⁵¹
- Leistungsermittelnde Person(en)
Bei der Mehrzahl der Gespräche waren zwei leistungsermittelnde Personen anwesend (59%, n = 181), in 41 Prozent der Fälle hat nur eine Person das Gespräch geführt (n = 127).⁵²
- Gesetzliche*r Betreuer*in
In 162 Fällen war ein*e gesetzliche*r Betreuer*in beim Gespräch dabei (51%), in 153 nicht (49%)⁵³.
- Person(en) des Vertrauens
Bei 281 Gesprächen (89%) waren Personen des Vertrauens beim Gespräch dabei, 160 Mal wurde angegeben, dass eine und 117 Mal zwei Personen des Vertrauens anwesend waren⁵⁴. In 35 Fällen war keine Vertrauensperson dabei⁵⁵. Eine Begründung zur jeweiligen Teilnahme bzw. Nicht-Teilnahme wurde

⁵⁰ 3 Personen haben auf diese Frage nicht geantwortet.

⁵¹ 83 Befragte machten keine Angabe.

⁵² 24 Befragte haben keine Angabe gemacht.

⁵³ 17 Personen haben keine Angabe gemacht.

⁵⁴ 1 Vertrauensperson 160 = 48%, 2 Personen 117 = 35%, keine Angabe 55

⁵⁵ Vertrauensperson dabei: ja 281 = 85%, nein 35 = 11%, keine Angabe 16 = 5%

nicht abgefragt. Auf die Frage, wer als Person des Vertrauens beteiligt war, wurde angegeben⁵⁶:

- Familienmitglied (n = 67)
- Nachbar*in / Freund*in / Bekannte*r (n = 9)
- Mitarbeiter*in Leistungserbringer (n = 203)
- Mitarbeiter*in EUTB (n = 7)
- Sonstiges (n = 31)

Beratung / Begleitung durch eine Ergänzende Unabhängige Teilhabe-Beratungsstelle (EUTB) selten in Anspruch genommen

Auf die Frage, ob sie über die Möglichkeit einer Beratung durch die EUTB informiert wurden, antworteten 50 (38%) der antwortenden Personen mit Behinderung mit ja. 83 Personen (62%) wurden laut eigener Angaben nicht über dieses Beratungsangebot informiert.⁵⁷

Elf Personen gaben an, eine Beratung in Anspruch genommen zu haben. Auf die Frage, ob diese hilfreich war, antworteten sie folgendermaßen:

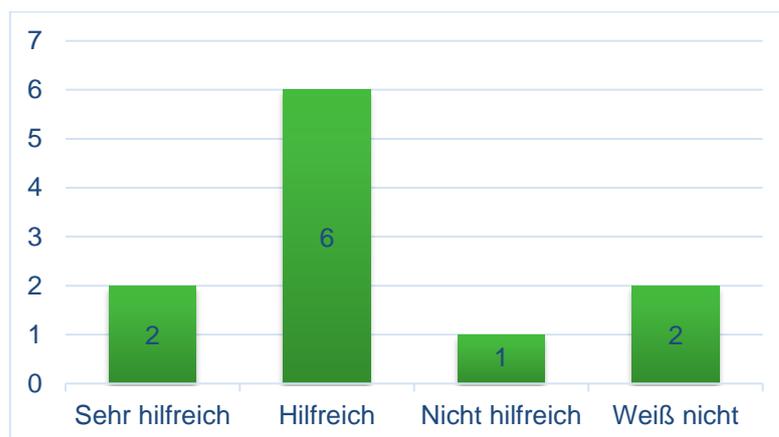


Abbildung 2: Bewertung der Beratung in einer EUTB

16 Personen mit Behinderung bzw. Vertrauenspersonen haben angegeben, zum Gespräch von einer Person aus der EUTB begleitet worden zu sein. Sie bewerten diese Begleitung als:

⁵⁶ Mehrfachantworten waren möglich.

⁵⁷ 5 Personen machten keine Angabe.

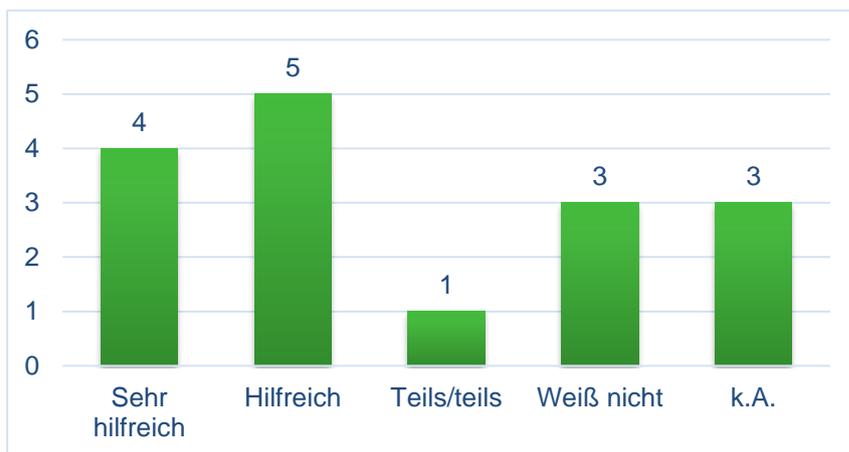


Abbildung 3: Bewertung der Begleitung durch eine*n Vertreter*in der EUTB

Einbezug der leistungsberechtigten Personen im Gespräch möglich

98 Prozent der antwortenden leistungsberechtigten Personen gaben an, dass ihre Anliegen im Gespräch berücksichtigt wurden. Bei der Einschätzung, wie sehr sie ihre Anliegen in das Gespräch einbringen konnten, antworteten ebenfalls viele, dass sie das (sehr) stark tun konnten:

Einbringen der Anliegen	Anzahl	Prozent
Sehr stark	34	52%
Stark	24	37%
Teils/teils	6	9%
Kaum	1	2%
Überhaupt nicht	0	0%
Gesamt	65	100%
Keine Angabe	5	

Tabelle 5: Einbringen der eigenen Anliegen im Dialog- und Erhebungsgespräch

Auch bezogen auf die Frage, ob sie sich im Gespräch verstanden fühlten, antworten über 80 Prozent der leistungsbeantragenden Personen positiv:

Gefühl des Verstanden Werdens	Anzahl	Prozent
Sehr stark	32	48%
Stark	22	33%
Teils/teils	11	17%
Kaum	0	0%
Überhaupt nicht	1	2%
Gesamt	66	100%
Keine Angabe	4	

Tabelle 6: Gefühl des Verstanden Werdens während des Gesprächs

Insgesamt zeigt sich eine recht hohe Zufriedenheit der Personen mit der Art, wie sie ins Gespräch eingebunden waren, wie sie ihre Anliegen einbringen konnten und wie die übrigen Teilnehmenden auf sie und ihre Anliegen reagierten. Dies sind zentrale Aussagen bezogen auf den Untersuchungsfokus des Einbezugs der leistungsberechtigten Person und ihrer Wünsche im Rahmen der Bedarfsermittlung.

Hohe Zufriedenheit mit dem Gesprächsverlauf

Allen Teilnehmenden wurde die Frage gestellt, wie sie den Verlauf des Gesprächs beurteilen. Getrennt nach Personengruppen wurde folgendermaßen geantwortet:

Bewertung Gesprächsverlauf	Leistungsberechtigte Person		Gesetzliche Vertreter*in		Leistungsermittelnde Person		Person des Vertrauens	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Sehr gut	31	48%	17	53%	23	16%	32	50%
Eher gut	24	37%	10	31%	61	41%	22	34%
Teils/teils	8	12%	5	16%	37	25%	10	16%
Eher schlecht	0	0%	0	0%	13	9%	0	0%
Sehr schlecht	2	3%	0	0%	3	2%	0	0%
Gesamt	65	100%	32	100%	147	100%	64	100%
Keine Angabe	5		1		10		4	

Tabelle 7: Bewertung des Gesprächsverlaufs nach Zielgruppen

Diese Angaben zeigen eine hohe bis sehr hohe Zufriedenheit aller Beteiligten mit dem Verlauf des Gesprächs. Zusätzlich gab es noch die Möglichkeit, eine Begründung zur Einschätzung abzugeben:

- Viele der leistungsbeantragenden Personen gaben an, dass sie bei den Gesprächen auf empathische Personen trafen und ernst genommen wurden. Sie fanden, das Gespräch nahm einen guten Verlauf. Allerdings empfanden einige die Gesprächsdauer als zu lang und die Fragen als zu kompliziert bzw. nicht passend.
- Die gesetzlichen Vertreter*innen bzw. Erziehungsberechtigten nannten die gute Atmosphäre und den offenen Austausch als positive Aspekte des Gesprächs.
- Personen des Vertrauens empfanden die Gesprächsführung der leistungsermittelnden Personen als gut und beurteilten das Gespräch mit allen Beteiligten als offen und gut. Sie hatten das Gefühl, dass die Person ernst genommen wurde, allerdings war das Gespräch teilweise zu lang und zu komplex für sie.

- Die leistungsermittelnden Personen schätzten die gute Atmosphäre während des Gesprächs und waren froh über motivierte Beteiligte. Auch die Person, um die es ging, wurde von ihnen in vielen Fällen als offen, motiviert und gut am Gespräch beteiligt eingeschätzt. In anderen Fällen wurde das Gespräch aber als schwierig bewertet – teilweise lag es an der Kommunikation, die eingeschränkt war, an der Tatsache, dass die Beteiligung der Person nicht oder nur teilweise möglich war oder daran, dass das Gespräch bzw. die Gespräche lang, anstrengend und sehr zeitintensiv waren.

Übertragung der Informationen in die BEI-Bögen schwierig

Auf die Frage, ob es Schwierigkeiten bei der Übertragung der im Gespräch erhobenen Informationen in die Struktur bzw. die Bögen des BEI_BW gab, antworteten 80 Prozent der leistungsermittelnden Personen mit ja (n = 114). 20 Prozent (n = 28) hatten keine Schwierigkeiten⁵⁸.

Die Personen, die angaben, Schwierigkeiten gehabt zu haben, begründeten dies folgendermaßen:

- Tabelle B VI:
Durch die Notwendigkeit, eine globale Einschätzung über Teilhabe in den jeweiligen Lebensbereichen zu treffen, fiel dies vielen schwer.
- Notwendigkeit individueller Fragenkonzeption:
Viele berichteten von einer Überforderung der Klient*innen durch zu schwere Fragen und die Länge des Gesprächs. Für mehr Verständlichkeit war eine Übersetzung der Fragen bzw. Themen in leichte Sprache notwendig und trotzdem kam nicht immer ein Dialog zustande.
- Die Relevanz der Umweltfaktoren wurde nicht immer erkannt.
- Die Zielformulierung im Bogen C wurde als sprachliche oder kognitive Herausforderung empfunden, daher war der Bogen C zum Teil schwierig.
- Eine korrekte Zuordnung der Antworten in die neun Lebensbereiche fiel zum Teil schwer. Gerade bei der Anwendung des Kinderbogens war die Differenzierung der Lebensbereiche schwierig, teilweise waren Antworten bei mehreren Lebensbereichen passend und es kam dadurch zu einer Wiederholung der Themen. Es entstand daher die Frage, ob Doppelungen sinnvoll sind. Zum Teil war die Zuordnung nach ICF schwierig, besonders die Vorgeschichte bzw. biografische Aspekte der Person können nicht gut dargestellt werden.

⁵⁸ 15 Personen antworteten nicht auf die Frage.

- Die jeweils pro Lebensbereich zu treffende Einschätzung des Grads der Beeinträchtigung wurde als Herausforderung genannt.
- Im Gespräch mit der Person kommt es zu einer subjektiven Darstellung der Beeinträchtigung. Insbesondere komplexe Fälle mit z. B. Verhaltensproblematiken seien dabei nur schwierig darstellbar.
- Die in der Erprobung nicht vorliegenden Informationen aus der medizinischen Stellungnahme wurden als sehr wichtig benannt. Zudem seien zusätzliche Informationen bzw. Quellen notwendig, insbesondere bei nicht lautsprachlich kommunizierenden Personen.
- Es fehlt ein Feld um anzugeben, wer war am Gespräch beteiligt war.

Gefragt danach, inwiefern im Gespräch erhaltenen Informationen in die Bögen des BEI_BW übertragen werden konnten, antworteten die leistungsermittelnden Personen folgendermaßen:

Übertragung Informationen in Bögen des BEI_BW	Anzahl	Prozent
Komplett	13	9%
Vieles	73	51%
Teils/teils	48	33%
Wenig	9	6%
Überhaupt nicht	1	1%
Gesamt	144	100%

Tabelle 8: Einschätzung zur Möglichkeit der Übertragung von Informationen aus dem Gespräch in die Bögen des BEI_BW

Es zeigt sich, dass auch hier bei vielen Erprobungsfällen Schwierigkeiten aufgetreten sind. Die zur vorherigen Frage geäußerten Begründungen dürften auch die Bewertung zu dieser Frage beeinflusst haben.

Handhabbarkeit des Instruments eher neutral bewertet

Die leistungsermittelnden Personen wurden anschließend um eine Einschätzung der Handhabbarkeit des Instruments gebeten. Hierzu gehen die Meinungen auseinander⁵⁹:

⁵⁹ 24 Personen haben keine Angabe gemacht.

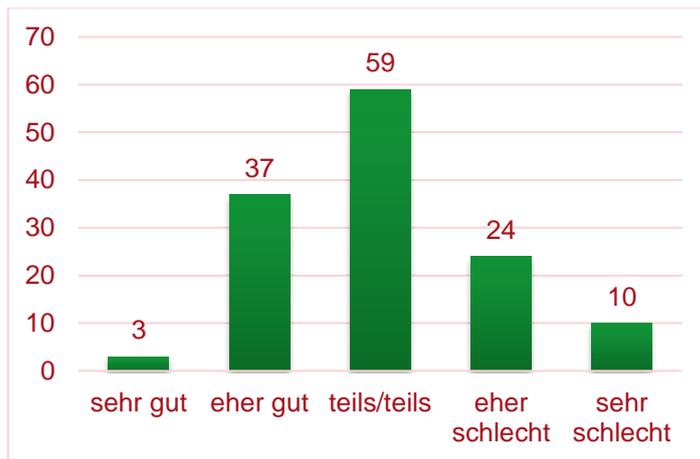


Abbildung 4: Bewertung Handhabbarkeit durch leistungsermittelnde Personen

30 Prozent der Befragten bewerteten die Handhabbarkeit mit sehr gut bzw. eher gut. Die deutliche Mehrheit mit 44 Prozent wählte jedoch „teils / teils“ als Antwortmöglichkeit. Dies zeugt eventuell von einer „gesunden Skepsis“ gegenüber Neuerungen. Ebenfalls könnte eine Bewertung einiger Aspekte des BEI_BW als kritisch, beispielsweise die Probleme bei der Übertragung der Informationen in die Bögen, auch zu einer niedrigeren Bewertung der Handhabbarkeit geführt haben.

Einbindung der antragstellenden Person positiv

Zwei Aspekte in puncto Handhabbarkeit hoben sich besonders hervor. Zum einen wurde erfragt, wie die Einbindung der leistungsbeantragenden Person mit dem neuen Verfahren gelingt. Zum anderen sollte eingeschätzt werden, ob eine Darstellung der unterschiedlichen Einschätzungen möglich ist. Wie in Tabelle 9 auf der Folgeseite deutlich wird, waren 52 Prozent der Antworteten der Meinung, dass die antragstellende Person gut eingebunden werden kann. Dies ist ein sehr positives Ergebnis, speziell in Bezug auf die Forschungsfrage, inwiefern die Person und ihre Wünsche in die Bedarfsermittlung einbezogen werden können. Die Darstellbarkeit unterschiedlicher Einschätzungen wurde etwas niedriger bewertet, liegt aber mit über 30 Prozent ebenso im eher positiven Bereich.

In Korrelation mit der Teilnahme an einer der vorbereitenden Schulungen des Ministeriums für Soziales und Integration fällt die Bewertung der Handhabbarkeit des Instruments geringfügig positiver aus⁶⁰, allerdings lässt sich aufgrund des sehr geringen Unterschieds keine Erkenntnis daraus ableiten.

⁶⁰ 3 % (n=3) der Schulungsteilnehmer*innen bewerten die Handhabbarkeit sehr gut, 28 % (n = 31) als eher gut, 45 % (n=50) als teils / teils – im Vergleich zu keiner Bewertung bei sehr gut von den Personen, die nicht an einer Schulung teilgenommen haben. Davon antworteten 6 (27%) mit eher gut, 9 (41%) mit teils / teils.

Einschätzung hinsichtlich...	...der Einbindung der antragstellenden Person		...der Darstellung unterschiedlicher Einschätzungen	
sehr gut	20	14%	9	7%
eher gut	53	38%	36	27%
teils/teils	32	23%	44	34%
eher schlecht	18	13%	31	24%
sehr schlecht	16	12%	11	8%
Gesamt	139	100%	131	100%
Keine Angabe	18		26	

Tabelle 9: Einschätzung der Handhabbarkeit bezüglich Einbindung der Person und Darstellung verschiedener Einschätzungen

Handhabbarkeit in Abhängigkeit zur Zielgruppe unterschiedlich bewertet

Bei der Betrachtung der Beurteilung der Handhabbarkeit in Abhängigkeit von der Zielgruppen zeigt sich ein ähnliches Bild, wie bei der allgemeinen Bewertung der Handhabbarkeit des BEI_BW – der Großteil der befragten Personen antwortet mit „teils / teils“.⁶¹ Zusätzlich wurden die leistungsermittelnden Personen noch um eine Begründung ihrer Einschätzung zur Handhabbarkeit des Instruments gebeten. Die Antworten lassen Schlussfolgerungen zu, weshalb oft mit „teils / teils“ geantwortet wurde:

- Einige Bewertungen teilten die Einschätzung, dass das BEI_BW ein passendes Instrument mit exakten Fragestellungen sei und fachlich bzw. inhaltlich überzeugen würde.
- Andere wiederum gaben die Rückmeldung, dass eine thematische Erfassung der Fragen schwierig sei.
- Die Anwendung des Instruments erfordere das detaillierte Einholen von Informationen, welche die Einbeziehung weiterer Personen mit fachlichem Hintergrund notwendig macht.
- Teilweise komme es zu unterschiedlichen Einschätzungen der Kompetenzen, welche in den Bögen nur schwer dargestellt werden kann
- Teilweise erfordere die Bedarfsermittlung ein Erfragen von Details, die als intim empfunden wurden.
- Es wurde als Herausforderung genannt, den Bogen für alle Arten von Behinderung zu nutzen.

⁶¹ Siehe Tabelle 10 auf der nachfolgenden Seite.

Lediglich in der Anwendung mit bzw. für Personen mit einer seelischen Behinderung antwortete niemand mit „sehr gut“, die hohe Prozentzahl der mit „eher schlecht“ bewertenden Angaben bei der Anwendung mit bzw. für Menschen mit Sinnesbehinderung kann an dieser Stelle nicht erklärt werden.

- Das Instrument selbst erfordere eine umfangreiche Dokumentation, die kleinteilig und komplex unter hohem Zeitaufwand erstellt werden muss. Aufgrund der vielen Seiten sei der Überblick nur schwer zu behalten
- Die Formatierungen in der Erprobungsversion des BEI_BW wurden ebenfalls als problematisch benannt. Der Platz reichte an manchen Stellen nicht aus, um alle Sichtweisen und Angaben detailliert einzutragen.

Bewertung der Handhabbarkeit	Art der Behinderung	Körperliche Behinderung	Geistige Behinderung	Sinnesbehinderung	Seelische Behinderung
sehr gut	Anzahl	1	1	2	0
	Prozent	2%	2%	14%	0%
eher gut	Anzahl	8	11	3	24
	Prozent	19%	20%	21%	35%
teils/teils	Anzahl	19	27	3	33
	Prozent	44%	50%	21%	48%
eher schlecht	Anzahl	10	10	4	9
	Prozent	23%	19%	29%	13%
sehr schlecht	Anzahl	5	5	2	3
	Prozent	12%	9%	14%	4%
Gesamt	Anzahl	43	54	14	69
	Prozent	100%	100%	100%	100%

Tabelle 10: Bewertung der Handhabbarkeit in Bezug zur Zielgruppe

Zentrale Aspekte des Gesprächs in den Bögen meist erkennbar

Sehr viele der befragten Personen⁶² gaben an, dass sie die zentralen Aspekte des Gesprächs in den Bögen des BEI_BW wiederfinden:

Finden Sie die zentralen Aspekte wieder?	Anzahl	Prozent
Ja, komplett	79	28%
Ja, viele	127	45%
Teils/teils	58	21%
Nein, weniger	14	5%
Nein, gar nicht	4	1%
Gesamt	282	100%
Keine Angabe	50	

Tabelle 11: Wiedergabe der zentralen Aspekte aus dem Gespräch in den Bögen des BEI_BW

⁶² Zu dieser Frage konnten allen an der Befragung Teilnehmenden eine Einschätzung abgeben.

Nur ein geringer Prozentsatz der Antwortenden konnte die zentralen Aspekte des Gesprächs nicht wiederfinden. Dies spricht für die Bögen und deren Möglichkeit, die im Gespräch genannten Themen in die Struktur des BEI_BW zu übertragen.⁶³ Zusätzlich wurde bei dieser Frage noch um eine Begründung gebeten:

- Von den leistungsberechtigten Personen:
Der Bogen ist umfangreich und detailliert, es ist (fast) alles enthalten. Andere wiederum hatten die ausgefüllten BEI-Bögen noch nicht gesehen, fanden ihn zu lang oder sagten, dass Aspekte des Gesprächs im ausgefüllten BEI_BW fehlen würden.
- Von den leistungsermittelnden Personen:
Die Wünsche der Person und Aussagen aus dem Gespräch wurden dokumentiert, allerdings, so die Meinung einiger, werden zentrale Themen aufgrund der vielen Seiten nicht deutlich. Ebenso wurde angegeben, dass in der Struktur des BEI_BW Zusammenhänge nicht genau darstellbar seien.
- Von den gesetzlichen Vertreter*innen:
Als positiver Aspekt wurde rückgemeldet, dass der Bogen alles Wichtige enthält, sofern er denn schon vorlag. Nicht alle hatten bereits den Bogen erhalten. Andere wiederum merkten an, dass das ausgefüllte BEI_BW inhaltlich überfordernd für die Person sei.
- Von den Personen des Vertrauens:
Die zentralen Aspekte waren im BEI_BW enthalten, sofern er denn schon eingesehen werden konnte. Negativ wurde wiederum angemerkt, dass die Bögen zu umfangreich seien und einigen waren die im Gespräch behandelten Aspekte in den ausgefüllten BEI-Bögen zu stark gekürzt worden.

Sicherlich sind alle Beteiligten an einem Bedarfsermittlungsprozess bemüht, die zentralen und relevanten Aspekte aus dem Gespräch auch im Bogen abzubilden. Das wird deutlich, wenn man sieht, wie viele Personen diese Frage mit einer positiven Einschätzung beantworteten. Die Tatsache, dass teilweise noch keine ausgefüllten Bögen an die Personen verschickt wurden, liegt eventuell auch am kurzen Erprobungszeitraum.

Einschätzung der Person zur Wiedergabe ihrer Wünsche und Ziele positiv

Zentral für die Begleitforschung, aber auch für die Bedarfsermittlung, ist die Frage, inwiefern die Person ihre Wünsche und Bedarfe im ausgefüllten BEI_BW wiederfindet. Wichtig dafür ist, dass sie sich zunächst erst einmal Gedanken macht, welche

⁶³ Die negative Einschätzung könnte, wie in den Begründungen deutlich wird auch daran liegen, dass die ausgefüllten Bögen noch nicht vorlagen.

Wünsche und Themen in das Gespräch eingebracht werden sollen. Daher war eine Frage an die leistungsbeantragenden Personen, ob sie im Vorfeld darüber nachgedacht haben. Überraschender Weise haben 57 Prozent (n=38) der Befragten mit „nein“ geantwortet, das heißt nur 33 Prozent (n = 29) haben vor dem Gespräch überlegt, was ihnen wichtig ist.⁶⁴

Als nächstes sollten die Personen angeben, ob das Ergebnis der Bedarfsermittlung mit den Punkten übereinstimmt, die sie sich vorab überlegt hatten. Leider haben 66 Prozent (n=46) nicht auf diese Frage geantwortet, darunter sicher die 38 Personen, die bei der vorherigen Frage angaben, sich im Vorfeld keine Gedanken gemacht zu haben. 23 Personen (33%) antworteten mit ja, nur eine Person (1%) gab an, dass das Ergebnis der Bedarfsermittlung nicht zu den eigenen Überlegungen passt. Als Gründe hierfür wurde genannt, dass es unterschiedliche Einschätzungen zwischen der leistungsberechtigten und der leistungsermittelnden Person sowie Unklarheiten im Bogen gegeben hätte.

Zusammen mit dem relativ gering in Anspruch genommenen Beratungsangebot der EUTB entsteht aus diesen Angaben eventuell der Bedarf, Menschen mit Behinderung im Vorfeld eines Bedarfsermittlungsgesprächs gut vorzubereiten bzw. entsprechende Angebote besser bekannt zu machen.

Erfassung der Wünsche und Bedarfe im Bogen C für viele der Antwortenden gegeben

Anschließend an die Frage, ob die leistungsbeantragenden Personen ihre Wünsche im fertigen BEI_BW wiederfinden, wurden alle Befragten um eine Einschätzung gebeten, inwiefern der ausgefüllte Bogen C des BEI_BW die Wünsche und Bedarfe der Person wiedergibt.

Alle antwortenden Personen liegen, auch bei einer Trennung der Angaben nach Personengruppe, ähnlich in ihrer Einschätzung: 21 Prozent aller Antworteten gaben „ja komplett“ und 40 Prozent „ja, viele“ als Antwort. Dies zeigt, dass die Wünsche und Bedarfe der Person meist in den Bogen C übernommen werden konnten (siehe Tabelle 12 auf der folgenden Seite).⁶⁵

Auch zu dieser Frage war die Angabe einer erläuternden Begründung möglich. Folgende Antworten wurden genannt:

⁶⁴ 3 Personen haben zu dieser Frage keine Angabe gemacht.

⁶⁵ Leider ist hier allerdings auch die Anzahl der Personen, die keine Angabe gemacht haben bei allen Beteiligten recht hoch. Eine Begründung hierfür könnte in der Tatsache liegen, dass nicht alle Befragten die ausgefüllten Bögen des BEI_BW zum Zeitpunkt des Antwortens auf diese Frage bereits gesehen hatten.

- Von leistungsberechtigten Personen:
 - Ja, in den ausgefüllten Bögen ist alles enthalten, die Angaben sind passend.
 - Nein, die Angaben wurden zu sehr verkürzt.
 - Ich habe die ausgefüllten Bögen des BEI_BW noch nicht gesehen.
- Von den Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreter*innen:
 - Ich habe die ausgefüllten Bögen des BEI_BW noch nicht erhalten.
 - Die Angaben in den ausgefüllten Bögen sind zum Teil unvollständig.
 - Die Angaben sind unverständlich.
- Von den leistungsermittelnden Personen:
 - Die Ziele wurden entsprechend der Wünsche der Person formuliert.
 - Der Bogen C ist noch nicht fertig.
 - Die Person hat keine Ziele geäußert.
 - Eine Passung zwischen den Wünschen im Bogen B und den konkreten Zielen im Bogen C herzustellen ist schwierig.
- Von den Personen des Vertrauens:
 - Alle Wünsche und Bedarfe sind im Bogen C enthalten.
 - Die ausgefüllten Bögen des BEI_BW liegen noch nicht vor.
 - Einige Bereiche der Wünsche fehlen bei den Zielen.

Erfassung der Wünsche in Bogen C	Leistungsbe- tragende Person		Gesetzl. Vertre- ter*in / Erzie- hungsberecht.		Leistungsermit- telnde Person		Person des Ver- trauens	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Ja, komplett	22	39%	8	32%	17	12%	10	21%
Ja, viele	25	45%	13	52%	48	34%	22	46%
Teils/teils	8	14%	2	8%	53	38%	14	29%
Nein, wenige	0	0%	0	0%	11	8%	2	4%
Nein, gar nicht	1	2%	2	8%	11	8%	0	0%
Gesamt	56	100%	25	100%	140	100%	48	100%
Keine Angabe	14		8		17		20	

Tabelle 12: Einschätzung zum Grad der Erfassung von Wünschen und Bedarfen der Person, aufgelistet nach Personengruppe

Insgesamt zeigt sich auch hier eine individuelle, unterschiedliche Einschätzung der Situation. Interessant wäre, die Personen, die den Bogen noch nicht gesehen hatten, noch einmal zu befragen und deren Einschätzung zu ergänzen.

BEI_BW im Vergleich zu früheren Verfahren eher neutral bis positiv bewertet

Zum Ende des Fragebogens sollten die Teilnehmenden das neue BEI_BW mit den bisher angewandten Verfahren zur Bedarfsermittlung bzw. Hilfeplanung⁶⁶ vergleichen. Die folgenden, bisher genutzten Verfahren und Instrumente wurden dabei genannt:

- IBRP
- IHP
- ITHP
- KVJS-Vorlage
- eigener Assessmentbogen
- Gesamtplanverfahren
- Individuelle Gespräche
- Hilfeplangespräche mit Leistungserbringern

Im Vergleich dazu wurde das BEI_BW als neues Verfahren folgendermaßen eingeschätzt⁶⁷:

Einschätzung neues Verfahren	Anzahl	Prozent
Viel besser	13	8%
Etwas besser	40	23%
Teils/teils	63	36%
Etwas schlechter	28	16%
Viel schlechter	29	17%
Gesamt	173	100%
keine Angabe	166	

Tabelle 13: Bewertung des BEI_BW im Vergleich zu früheren Verfahren der Bedarfsermittlung bzw. Hilfeplanung

⁶⁶ In der Konstruktion des Fragebogens gab es hier, ähnlich wie im bisher üblichen Sprachgebrauch, eine fehlende Differenzierung zwischen Bedarfsermittlung und Hilfeplanung. Somit wurden beide Bereiche in diese Frage mit einbezogen, sowohl in der Frage als auch in den Antworten.

⁶⁷ Die hohe Zahl der Personen, die nicht geantwortet haben, könnte damit begründet werden, dass in einer vorherigen Frage nur 57 Prozent der Befragten (n = 188) angaben, bereits Erfahrungen mit Bedarfsermittlung zu haben. 33 Prozent (n = 113) hatten im Vorfeld laut eigener Angaben bis zum Erprobungszeitpunkt noch keine Erfahrung mit Bedarfsermittlung. 31 Personen machten zu dieser Frage keine Angabe.

Bei genauerer Betrachtung dieser Werte, unterteilt nach antwortender Personengruppe wird deutlich, dass die meisten leistungsermittelnden Personen bereits Erfahrungen mit Bedarfsermittlung hatten, wobei viele Menschen mit Behinderung und deren gesetzliche Vertreter*innen angaben, bislang noch keine Erfahrungen damit gemacht zu haben. Das bedeutet, es kann davon ausgegangen werden, dass die Frage zum Vergleich des BEI_BW mit bisherigen Instrumenten und Verfahren schwerpunktmäßig von leistungsermittelnden Personen beantwortet werden konnte. Vergleicht man diese Angaben nun mit den getroffenen Einschätzungen bezüglich Handhabbarkeit des Verfahrens, die auch am stärksten mit „teils/ teils“ bewertet wurde, kommt man zu einer vergleichbaren Einschätzung auch in dieser Frage.

Als Begründungen für eine positivere Bewertung des Vergleichs zwischen dem BEI_BW und früher genutzten Verfahren wurde die Möglichkeit genannt, die Situation der Person detailliert erfassen zu können. Ebenfalls stehe die Person während des Verfahrens im Mittelpunkt. Die Bögen des BEI_BW böten die Möglichkeit, Bedarfe und Probleme gut darstellen zu können.

Als eher negativ im Vergleich zu früheren Verfahren wurden der Umfang und die Komplexität des neuen BEI_BW genannt sowie die schwierigen Fragen und der hohe bürokratische und zeitliche Aufwand beim Einsatz des Instruments.

Zahlreiche Vorschläge zur inhaltlichen und strukturellen Verbesserung des BEI_BW

In einer abschließenden, offenen Frage hatten alle an der Befragung Teilnehmenden die Möglichkeit, Ideen und Vorschläge für die Verbesserung des neuen Bedarfsermittlungsinstrumentes abzugeben. Die folgenden Aspekte wurden genannt⁶⁸:

- Zeitliche Komponente:
Kürzere Gespräche; mehrere Termine; Aufwand für den Prozess reduzieren
- Komplexität reduzieren:
Instrument kürzen; Fragen vereinfachen; Formatierung der Bögen verbessern; Einschätzung zum Grad der Beeinträchtigung in den einzelnen Lebensbereichen weglassen
- Für bestimmte Personengruppen differenzieren:
Für Kinder anpassen; für Menschen mit seelischer Beeinträchtigung an IBRP anpassen; gekürzte (kürzbare) Version für einzelne Maßnahmen, z. B. WfbM, KiTa

⁶⁸ Diese Zusammenfassung der zum Teil sehr konkreten Vorschläge wird an dieser Stelle unkommentiert aufgelistet und der „UAG Erprobung“ für die weitere Diskussion zum Instrument mitgegeben.

- Schnittstelle Gesamtplanung:
Aufeinander abstimmen; Verweis auf andere Leistungsträger besser darstellen; Zielformulierung / Bogen C erst im Gesamtplan

Unterstützung der Personen mit Behinderung beim Ausfüllen der Fragebögen

Die leistungsbeantragenden Personen, die an der Online-Befragung teilgenommen haben, wurden zum Abschluss noch gefragt, ob sie bei der Beantwortung der Fragen unterstützt wurden. 20 Personen (30%) haben den Bogen laut eigenen Angaben eigenständig ausgefüllt und 47 Personen (70 %) antworteten mit „ja, ich wurde unterstützt“⁶⁹. Dabei wurden die folgenden Unterstützer*innen genannt:

- Die meisten der Personen wurden von Mitarbeiter*innen von Leistungsträgern bzw. Leistungserbringern⁷⁰ beim Ausfüllen unterstützt (n = 27; 57%).
- Daneben waren aber auch rechtliche Betreuer*innen (n = 7; 15%),
- Angehörige (n = 6; 13%),
- Mitarbeitende aus EUTB (n = 2; 4%)
- oder sonstige Personen (n = 5; 11%) als Unterstützer*innen angegeben.

Weitere Auswertungsoptionen nicht möglich

Für die Online-Befragung war außerdem vorgesehen, mit den Angaben zu den bisher dargestellten Fragen weitere, kombinierte Auswertungen vorzunehmen und Zusammenhänge zu erforschen – so zum Beispiel die Differenzierung der Einschätzung aller Antwortenden eines Erprobungsfalls. Hier hätte geprüft werden können, ob von den verschiedenen Beteiligten (leistungsberechtigte und -ermittelnde Person(en), Vertrauensperson(en), rechtliche Vertreter*innen) zu unterschiedlichen Aspekten der Erprobung unterschiedliche Einschätzungen vorgenommen wurden.

Dazu wurden für die Begleitforschung komplexe Fallnummern konstruiert, die eine Gruppierung der Daten in unterschiedlichen Konstellationen ermöglicht hätte. Bei der ersten Sichtung der Datensätze zeigte sich jedoch, dass dies nicht möglich war. Nur wenige Teilnehmer*innen hatten zu Beginn der Befragung die Fallnummer komplett

⁶⁹ 3 Personen machten keine Angabe

⁷⁰ Aufgrund eines Formulierungsfehlers im Fragebogen wurde hier die Antwortmöglichkeit „Mitarbeiter*in Leistungsträger“ angeboten. Eigentlich sollte abgefragt werden, ob „Mitarbeitende von Leistungserbringern“ bei der Beantwortung geholfen haben. Aufgrund der hohen Zahl an Antwortenden, die diese Option angegeben haben wird vermutet, dass auch bei den Antwortenden an Mitarbeitende von Leistungserbringern gedacht wurde – und vermutlich eher weniger Vertreter*innen von Leistungsträgern, welche ja auch als leistungsermittelnde Personen am Prozess beteiligt waren, beim Ausfüllen der Fragebögen unterstützt haben.

mit sechs Ziffern eingegeben⁷¹ – somit war deren Verwendung und eine weiterführende, differenzierte Auswertung leider nicht möglich.

Trotz dieser fehlenden Option sind die bis hierhin dargestellten Ergebnisse der (Online-) Befragung aussagekräftig und lassen Rückschlüsse für das neue BEI_BW und dessen Praxisanwendung zu. Gerade in Bezug auf die in Kapitel „3.2 Ziele und Evaluationskriterien“ dargestellten Hauptaspekte der Begleitforschung, der Handhabbarkeit und der Passung hinsichtlich der Wünsche und Leitziele der betroffenen Person konnten wichtige Erkenntnisse gesammelt werden.

3.4.4 Ergebnisse Modul 3 Fokusgruppen mit leistungsbeantragenden Personen

Um der Forschungsfrage des Einbezugs der Personen mit Behinderung und der Berücksichtigung ihrer Wünsche und Bedarfe, sowohl im Verfahren aus auch in den ausgefüllten Bögen, weiter nachzugehen, wurden leistungsbeantragende Personen zu Fokusgruppen eingeladen. Ziel war, ihre Erfahrungen direkt einzuholen, sie persönlich zu befragen und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich gemeinsam mit anderen leistungsbeantragenden Personen über den jeweiligen Verlauf der Bedarfsermittlung auszutauschen.

Die mit den Fragebögen zur Online-Befragung verteilten Rückmeldebögen gaben den an der Erprobung teilnehmenden Menschen mit Behinderung die Möglichkeit, sich freiwillig zu den Gruppendiskussionen anzumelden. Es gab zwei Treffen mit unterschiedlichen Teilnehmer*innen – das erste fand am 30.04.2019, das zweite am 10.05.2019 statt, jeweils in den Räumen des Ministeriums für Soziales und Integration in Stuttgart. Jeder Termin dauerte circa drei Stunden, in denen intensiv diskutiert und überlegt werden konnte.

Es gab deutlich weniger Anmeldungen als vorab gedacht⁷². Für den ersten Termin hatten sich sechs Personen interessiert, vier davon kamen leider nicht zum Treffen. Die beiden Personen, die anwesend waren, haben sehr intensiv diskutiert, von ihren Erfahrungen berichtet und interessante Aspekte zurückgemeldet. Beim zweiten Termin waren vier Personen anwesend⁷³, die ebenfalls engagiert diskutierten.

⁷¹ Die eingegebenen Fallnummern waren zwischen einer und sechs Ziffern lang, zum Teil wurde dieselbe Nummer auch mehrfach angegeben.

⁷² Sicherlich gab es verschiedene Gründe für den schwachen Rücklauf: Eventuell wurden die Informationen nicht immer an die leistungsbeantragenden Personen weitergegeben; es könnte schwierig gewesen sein, die Anmeldung zu verstehen und auszufüllen; ebenfalls muss man sich zu trauen, nach Stuttgart zu fahren und in einer unbekanntenen Situation mit fremden Menschen an einer Diskussion teilzunehmen etc.

⁷³ Mehr Anmeldungen lagen leider nicht vor.

Von den verschiedenen Personengruppen waren bei den beiden Terminen drei unterschiedliche vertreten:

- Personen mit körperlichen Einschränkungen
- Personen mit Sinnesbehinderung
- Personen mit seelischer Behinderung

An beiden Terminen wurden den Teilnehmer*innen die folgenden Fragen gestellt:

1. Wie war das Gespräch zur Bedarfsermittlung für Sie?
2. Welche Erfahrungen haben Sie gemacht?
3. Wurden Sie ernst genommen?
4. Was kann man verbessern?
5. Was soll verändert werden?

Sowohl zum Instrument selbst als auch zum Dialog- und Erhebungsgespräch wurden Erfahrungen geschildert und Hinweise für Veränderung bzw. Verbesserung gegeben. Zum Gespräch wurden die folgenden Punkte genannt:

- Die Dauer der Gespräche war höchst unterschiedlich. Dabei waren sich die Teilnehmenden nicht einig über die Bewertung der Dauer. Für manche war das Gespräch deutlich zu lang, andere beurteilten die Dauer positiv und fanden es gut, dass die leistungsermittelnden Personen sich so viel Zeit genommen haben.
- Das Dialog- und Erhebungsgespräch wurde als gute Gelegenheit gesehen, das zu sagen, was man möchte und was der Person wichtig ist.
- Die während des Gesprächs gestellten Fragen zur Bedarfsermittlung waren laut der Teilnehmenden nicht immer gut verständlich. Bei manchen Fragen wurde nicht deutlich, weshalb sie gestellt wurden – sie wurden als seltsam oder komisch empfunden. Außerdem wurde berichtet, dass zum Teil nach (zu) intimen Details gefragt wurde.
- Die Teilnehmenden gaben zu bedenken, dass es besser gewesen wäre, die Fragen zu erläutern und darauf einzugehen, weshalb sie gestellt werden.
- Das Verhalten der leistungsermittelnden Personen während des Gesprächs wurde auch thematisiert. In vielen Fällen haben sie der Person, deren Bedarf ermittelt wurde, das Gefühl geben, dass sie ernst genommen wird. Teilweise war aber bei den leistungsermittelnden Personen auch eine Unsicherheit zu spüren, z. B. wurde auch von Diskussionen zwischen den Mitarbeitenden des Landratsamts während des Erhebungsgesprächs berichtet, weil sie nicht

wussten, wo das eben Gesagte in den Bögen des BEI_BW protokolliert werden sollte.

Auch zum Ergebnis der Bedarfsermittlung wurden Aspekte genannt:

- Nicht alle Teilnehmenden der Fokusgruppen haben die ausgefüllten Bögen des BEI_BW zugeschickt bekommen. Daher war ihnen das nach dem Gespräch schriftlich fixierte Ergebnis der Bedarfsermittlung (noch) unbekannt.
- Andere Personen berichteten wiederum von ihren Wünschen, die sie im Gespräch äußerten. Dort seien sie nach Nennung der Wünsche darauf hingewiesen worden, dass diese nicht realisierbar seien und wären dann dazu aufgefordert worden, möglichst realitätsnahe Wünsche zu äußern.

Bezogen auf das Instrument bzw. das Verfahren des BEI_BW hatten die an den Fokusgruppen teilnehmenden Personen folgende Empfehlungen:

- Das Verfahren, vor allem die gestellten Fragen und auch die Formulierungen in den Bögen sollte an die individuelle Situation angepasst werden.
- Die im Verfahren genannten Begrifflichkeiten sind nicht geläufig, zu theoretisch oder abstrakt – hier sind Erläuterungen bzw. Übersetzungen notwendig.
- Es wurde die Bitte geäußert, das Instrument bzw. das Vorgehen besser zu erläutern, damit für die Teilnehmenden der „rote Faden“ erkennbar wird.
- Bei den Terminen wurde über die in den einzelnen Gesprächen unterschiedlich gestellten und formulierten Fragen diskutiert – verbunden mit der Frage, ob der Bogen B des BEI_BW nun im Sinne eines wörtlich anzuwendenden Fragebogens oder eher wie ein eher offener Gesprächsleitfaden einzusetzen sei. Teilweise wurden in den Gesprächen viele Items abgefragt.
- Die Länge der Gespräche wurde oftmals als zu lang empfunden.⁷⁴ Dies führt zu einem für alle Beteiligten sehr hohen Aufwand, für die Personen selbst und auch für Leistungserbringer, deren Vertreter*innen im Vorfeld oder nach dem Gespräch mit der Person Dinge vorbereiten oder Ergebnisse erläutern haben.

Von allen an den Fokusgruppen teilnehmenden Personen wurde die Hoffnung genannt, dass mit dem neuen BEI_BW auch Veränderungen und Weiterentwicklungen in der Praxis passieren. Dies sei mit einer Motivation dafür gewesen, an der Erprobung teilzunehmen und nun wollen sie abwarten, was tatsächlich passiert.

In Summe waren die Gespräche mit den an der Erprobung als leistungsbeantragende Personen teilgenommenen Menschen mit Behinderung höchst ergiebig. Sie konnten wichtige Hinweise dazu liefern, wie der Prozess der Bedarfsermittlung erlebt wurde.

⁷⁴ In einem Fall wurde sogar geschildert, dass das Gespräch vor dem Bogen C abgebrochen wurde.

Ebenfalls haben die Teilnehmer*innen Vorschläge für eine Verbesserung eingebracht und gemeinsam überlegt, an welchen Stellen das Instrument verändert werden sollte. Die geringe Zahl an Teilnehmenden erfordert für weitere Fokusgruppen ein gründliches Nachdenken über mögliche Barrieren, die abgebaut werden könnten, um eine stärkere Beteiligung der Selbstvertreter*innen zu ermöglichen.

4 Begleitung der Reflexionstermine durch transfer

[Beitrag von Konstantin Schäfer, transfer]

4.1 Methodisches Vorgehen

Die Begleitung der Reflexionstermine durch transfer verfolgte das Ziel, Schwierigkeiten und offene Fragen in der Anwendung des BEI_BW zu identifizieren. Schwerpunkte waren die Anwendung der ICF im BEI_BW, die Zielhierarchie und die Ermittlung des individuellen Bedarfs. Die durch die Teilnehmenden eingereichten BEI_BWs wurden durch transfer ausgewertet und für die Reflexionstermine aufgearbeitet.

Die Ergebnisse wurden im Rahmen der drei Reflexionstermine⁷⁵ in Form eines Vortrages dem Plenum vorgestellt, um im Anschluss in Arbeitsgruppen in eine tiefere Auseinandersetzung mit der jeweiligen Thematik zu treten. Anschließend wurden die Ergebnisse der Arbeitsgruppen im Plenum präsentiert und diskutiert.

4.2 Inhalt und Gegenstand der Auswertung

Die durch die Teilnehmenden der Reflexionstermine eingereichten BEI_BWs wurden durch transfer ausgewertet. In einem ersten Schritt erfolgte eine Plausibilitätsprüfung. Ausgehend von den Angaben im Bogen A und den beschriebenen Beeinträchtigungen wurde eingeschätzt, ob die Angaben im Zusammenhang stimmig sind. Bezugspunkte für diese Einschätzung waren die Diagnose, die Merkzeichen des Schwerbehindertenausweises, der Pflegegrad und die Angaben zur rechtlichen Betreuung. So lässt sich plausibel aus dem Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis auf eine erhebliche Beeinträchtigung in einigen Aktivitäten im Lebensbereich der Mobilität schließen. Eine rechtliche Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge lässt eine Beeinträchtigung in wirtschaftlichen Leben (d860-d879) plausibel erscheinen. Des Weiteren nehmen die Lebensbereiche innerhalb der ICF Bezug aufeinander und sind miteinander verknüpft. Diese Bezüge und Verknüpfungen ermöglichen Schlüsse ausgehend von den ersten vier Lebensbereichen auf die weiteren fünf (siehe: Deutscher Bundestag 2018, S. 99f.).

⁷⁵ Aufgrund des Zeitpunkts des ersten Termins, der im Dezember 2018 und somit vor dem Start der Erprobung des BEI_BW in seiner Entwurfsfassung lag, konnten nur an den drei im Frühjahr 2018 stattgefundenen Reflexionsterminen auch Rückmeldungen von transfer gegeben werden.

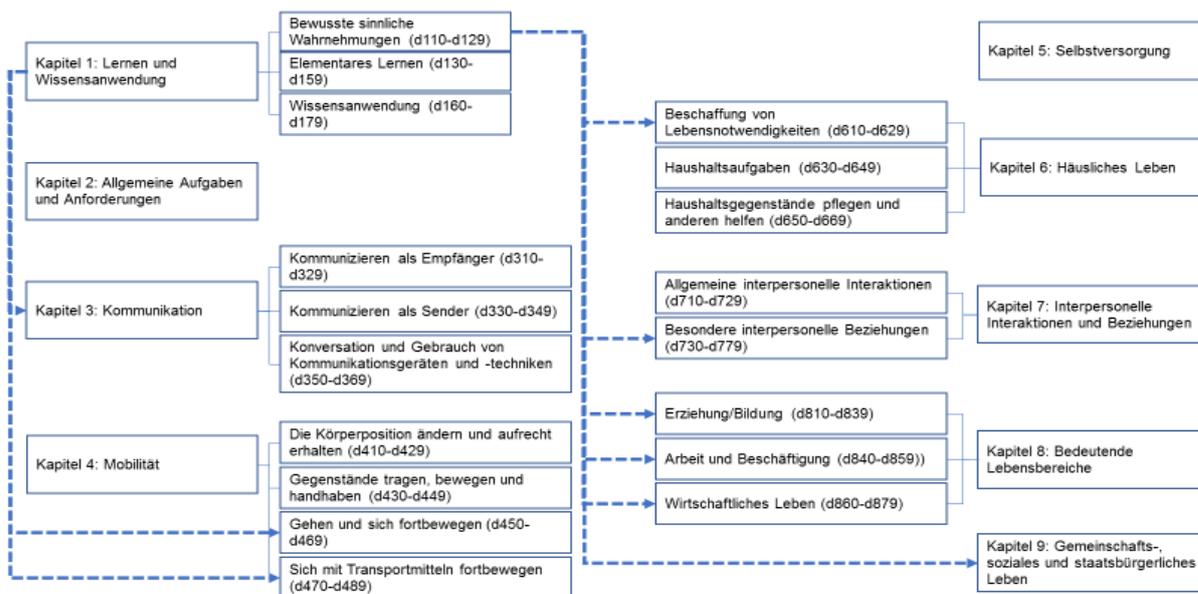


Abbildung 5: Beispielhafte und vereinfachte Darstellung der Beziehungen und Verknüpfungen zwischen den Lebensbereichen der ICF, Grafik entnommen aus: Deutscher Bundestag 2018, S. 116

Im nächsten Schritt wurden die inhaltlichen Angaben nach folgenden Kriterien ausgewertet:

1. Anwendung der ICF
2. Ermittlung des Bedarfs – Zielebenen und Herleitung des Bedarfs
3. Angaben zu Sprechenden – Beteiligte und deren Sichtweisen
4. Formales

Zur Vorbereitung der Auswertung wurden die BEI_BWs mit Hilfe des Programms MAXQ Data codiert. Hierzu wurden in der Vorbereitung auf den zweiten Reflexionstermin insgesamt zwölf Gruppen gebildet. In jeder Gruppe wurden bis zu drei BEI_BWs zusammengefasst. Die Codierung verfolgte das Ziel häufige Themen und Fragestellungen zu identifizieren, um diese so der Reflexion und Bearbeitung zugänglich zu machen.

4.2.1 Anwendung der ICF

Der Themenbereich Anwendung der ICF wurde weiter untergliedert. Die Anwendung der ICF erfordert von den Bedarfsermittelnden ein tiefgreifendes Verständnis des biopsychosozialen Modells von Behinderung. Das BEI_BW in seiner Entwurfsfassung Stand Oktober 2018 besteht aus drei Teilen:

- Im Bogen A werden die persönlichen Daten der antragstellenden Person erhoben. Darunter fallen Angaben zur Person, zum derzeitigen Wohnort, Ein-

kommen zur Pflegebedürftigkeit, sowie die Angaben im Schwerbehindertenausweis, zur rechtlichen Betreuung und ob Kommunikationshilfen erforderlich sind.

- Den Bogen B bildet den Dialog- und Erhebungsbogen und beinhaltet sowohl die Vorstellungen der Person zu ihrer Lebensführung, in Form von Wünschen und Leitzielen, sowie die Komponenten der ICF: Aktivitäten, Kontextfaktoren und Partizipation [Teilhabe].
- Abschließend erfolgt im Bogen C die Bedarfsermittlung über konkrete Ziele und Hilfen.

Eingefasst wird diese Anwendung der ICF – mit Blick auf die Ermittlung des individuellen Bedarfs – durch Ziele. Die Ziele haben innerhalb des Instruments verschiedene Funktionen, diese Funktionen gehen aus den verschiedenen Ebenen der Ziele hervor. Das BEI_BW beinhaltet zwei Zielebenen. Die erste: Wünsche und Leitziele der Antrag stellenden bzw. leistungsberechtigten Person. Diese dienen dazu, den Fall und wichtige Themen für die Bedarfsermittlung zu erfassen und die Situation und deren Beurteilung zu strukturieren. Leitziele sind über einen längeren Zeitraum gültig und fordern positiv heraus (siehe auch: Neuffer 2007). Die im Bogen C abgebildeten Ziele sollen so formuliert sein, dass für alle Beteiligten deutlich wird, was erreicht werden soll. Über die Hilfen, um diese Ziele zu erreichen, bildet das BEI_BW den individuellen Bedarf an Hilfen zur sozialen Teilhabe ab.

- a) Die Angaben in den neun Lebensbereiche der Aktivitäten wurden auf ihre Plausibilität hin überprüft. Ausgang dieser Überprüfung waren die im Basisbogen angegebenen Daten. Über die Angaben zur Pflegebedürftigkeit, die Angaben im Schwerbehindertenausweis und zu der rechtlichen Betreuung konnten Beschreibungen einer Beeinträchtigung der Aktivität im Verständnis der WHO in verschiedenen Lebensbereichen überprüft werden.
- b) Die „innere“ Plausibilität innerhalb der neun Lebensbereiche wurde im Anschluss nachvollzogen. Diese Prüfung zielte auf die Beziehung zwischen den Lebensbereichen. Ausgehend von den Beschreibungen im Bedarfsermittlungsinstrument wurde nachvollzogen, ob die Beeinträchtigungen der Aktivität mit ihren Auswirkungen auf andere Lebensbereiche berücksichtigen wurden.
- c) Weiter wurde der Frage nachgegangen, in welchen Aktivitäten die Unterscheidung zwischen Leistungsfähigkeit und Leistung nachvollziehbar gewesen ist. Die Begriffe der „Leistung“ und „Leistungsfähigkeit“ beschreiben unterschiedliche Ebenen einer Handlung. „Leistung“ beschreibt das, was jemand unter den realen Lebensbedingungen tatsächlich tut, betrachtet also die Aktivität einer Person in-

nerhalb der Umwelt, in der sie sich zum Zeitpunkt der Aktivität befindet (Vgl.: Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information 2005, S. 20). Dies bedeutet, dass unter dem Aspekt der Leistung die Förderfaktoren und Barrieren in der Umwelt bereits wirken; eine Beurteilung der Leistung abstrahiert demnach nicht von der Umwelt, die fördernd oder hindernd wirkt. Die zweite Betrachtungsweise der Aktivität wird mit dem Begriff der Leistungsfähigkeit beschrieben. Leistungsfähigkeit geht von einer standardisierten Umwelt aus und befragt die jeweilige Aktivität unter der Fragestellung, ob eine Person die Aktivität ohne eine für sie angepasste Umwelt ausführen kann. Leistung beschreibt folglich das, was jemand in der Umwelt tatsächlich tut, Leistungsfähigkeit das, was jemand ohne Einbeziehung der Umwelt tun könnte.

- d) Im Anschluss wurden die Angaben zum Grad der Beeinträchtigung ausgewertet. Hierbei waren zentrale Anhaltspunkte, ob und inwieweit erkennbar war, welche Sachverhalte für die Beurteilung des Grades der Beeinträchtigung ausschlaggebend gewesen sind. Das BEI_BW fordert die Anwendenden dazu auf, konsensual mit der leistungsberechtigten Person den Grad der Beeinträchtigung einzuschätzen.

Für die Nachvollziehbarkeit der Einschätzung waren unter quantitativen Aspekten relevant:

Angaben zu Häufigkeiten des Problems.

Angaben über Konstanz und Schwankung der beeinträchtigten Aktivität.

Auswirkungen des Problems auf andere Aktivitäten

Qualitative Aspekte für den Grad der Beeinträchtigung waren:

- Sichtweise der betroffenen Person auf das Problem – stört die Schwierigkeit die Lebensführung der betroffenen Person und welche Bedeutung wird diesen Schwierigkeiten beigemessen?
- Bedeutung der beschriebenen Schwierigkeiten für die Leitziele und Wünsche der betroffenen Person.

- e) Die Umweltfaktoren der ICF wurden vor dem Hintergrund der beschriebenen Aktivitäten und den Schwierigkeiten bei der Ausführung der Aktivität näher gefasst. Diese Auswertung bezog sich überwiegend auf eine Prüfung der Förderfaktoren und Barrieren anhand und ausgehend der beschriebenen Beeinträchtigung der Aktivität. In welchen Aktivitäten wirken Förderfaktoren bzw. Barrieren und fördern oder beeinträchtigen so die Teilhabe in wichtigen Themen der betroffenen Person, lautete die Fragestellung.

- f) Unter dem Aspekt der Teilhabe wurde dann die Verknüpfung von Leistungsfähigkeit und der Umweltfaktoren überprüft. Diese Überprüfung diente der Plausibilisierung der abschließenden Bedarfsermittlung und der Anwendung der Teilhabetabelle. In Lebensbereichen, in denen Förderfaktoren so wirken, dass die betroffene Person für sich teilhaberelevante Vollzüge ausführt, ist die Teilhabe gegeben. Die Teilhabe ist beeinträchtigt, wenn in wichtigen Vollzügen Barrieren einschließlich fehlender Förderfaktoren so wirken, dass in den für die leistungsbeeinträchtigte Person relevanten Themen der Zugang erschwert oder nicht möglich ist.

4.2.2 Von Leitzielen zu Bedarfen

Eingerahmt wird die Auseinandersetzung innerhalb der ICF von den zwei unterschiedlichen Zielebenen (siehe oben). Die Wünsche und Leitziele haben dabei die Aufgabe, der Planung die „Richtung“ zu geben. Denn die Lebensvorstellungen und die Wünsche der leistungsberechtigten Person bilden den Ausgangspunkt der weiteren Planung (vgl. §90 und §118 SGB IX n.F.). In welchen Bereichen geht es der betroffenen Person um Veränderung, in welchen Themen um Erhaltung und Stabilisierung?

Ausgehend von den bislang vorliegenden Angaben wurden die Ziele im Bogen C überprüft. Auftretende Brüche zwischen den Zielebenen wurden über die Analyse nach ICF überprüft. Die Fragestellung war, ob und in wie weit über die Angaben zu Schwierigkeiten eine Aktivität auszuführen Barrieren benannt waren, die eine widersprüchliche Formulierungen der Ziele im Bogen C zu den Wünschen und Leitzielen im Bogen B nachvollziehbar erklärten. Die Ziele im Bogen B, also die Wünsche und Leitziele, müssen (wenn nötig) im Bogen C in konkrete Ziele übersetzt werden. Von Interesse in der Auswertung war darüber hinaus, wie die Ziele formuliert wurden; in der ersten oder dritten Person? Die zu den Zielen formulierten Hilfen wurden mit den im Handbuch formulierten Kriterien „erforderlich“, „ausreichend“ und „geeignet“ abgeglichen. Bei Erhaltungszielen⁷⁶ wurden die beschriebenen Hilfen mit den beschriebenen Förderfaktoren abgeglichen; bei Veränderungszielen⁷⁷ wurden die beschriebenen Barrieren und fehlenden Förderfaktoren in den Blick genommen.

⁷⁶ Erhaltungsziele bezeichnen Ziele, bei denen der aktuelle Zustand erhalten werden soll. Ist die Teilhabe gegeben, so wurden Erhaltungsziele formuliert.

⁷⁷ Veränderungsziele bezeichnen Ziele, wenn die Teilhabe nicht oder noch nicht gegeben ist und sind so formuliert, dass die Teilhabe erreicht werden soll.

4.2.3 Formales

Formale Fragestellungen der Auswertungen betrafen neben Angaben zu Sprechenden und Beteiligten vor allem, ob und welche Kommunikationshilfen genutzt wurden. Dazu wurden die Angaben im Bogen A zu den Kommunikationshilfen mit der Beschreibung der Aktivitäten im dritten Kapitel der ICF gegenübergestellt.

Des Weiteren wurde nachvollzogen, wie häufig abweichende Sichtweisen der betroffenen Personen dokumentiert waren und ob die Positionen der Beteiligten nachvollziehbar waren. Auch wurde nachvollzogen, welche Lebensbereiche als nichtzutreffend angekreuzt wurden.

Abschließend wurde von transfer erhoben, ob innerhalb des BEI_BWs die Codierung der ICF genutzt wurde, ob die Beschreibungen mit Beispielen arbeiten und ob weitere Quellen, wie bspw. Entwicklungsberichte im BEI_BW angegeben wurden.

4.3 Ergebnisse der Auswertung und Inhalt für die Reflexionstermine

Die Ergebnisse der Auswertung wurden für die Teilnehmenden der Reflexionstermine beispielhaft aufgearbeitet. Neben der Reflexion in den Präsenzveranstaltungen hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit sich eine individuelle Rückmeldung zu den erstellten Bedarfsermittlungen einzuholen. Diese individuellen Rückmeldungen waren freiwillig und erfolgten in der Regel in einem Telefonat, durch einen Referenten von transfer und den bedarfsermittelnden Personen.

Zu 4.2.1 Anwendung der ICF

Folgende Themen wurden im Rahmen der Auswertung der BEI_BWs für die Reflexionstermine anhand von Beispielen aus den Bögen aufgearbeitet:

- ➔ fehlende Unterscheidung von Leistungsfähigkeit und Leistung.
- ➔ Fehlende Angaben zur Bildung des Grades der Beeinträchtigung.
- ➔ Nutzung der ICF Codierungen innerhalb des BEI_BW, sowie
- ➔ nicht nachvollziehbare Zuordnungen innerhalb des Instruments.

Die Auswertung zeigte in diesen Themen eine große Spannweite in der Anwendung. Zur Aufarbeitung innerhalb der Reflexionstermine wurden jeweils Beispiele gewählt, die folgenden Umgang mit der ICF abbildeten:

1. Inhaltlich mit Blick auf den restlichen Bogen nachvollziehbare Angaben
2. Angaben, die unterschiedliche Schlüsse zulassen
3. Angaben, die anderen Angaben innerhalb des Instruments widersprechen
4. Angaben, die für den Lesenden nicht nachvollziehbar waren

Ausgehend von dieser beispielhaften Aufarbeitung wurden die Themen den Teilnehmenden der Reflexionstermine im Plenum vorgestellt, um im Anschluss einen gemeinsamen Umgang mit den genannten Themen zu entwickeln.

Zu 4.2.2 Wünsche und Leitziele und Bildung des Bedarfs

Die Beziehung zwischen Wünschen und Leitzielen der berechtigten Personen zum dargestellten Bedarf im Bogen C wurden für die Teilnehmenden entsprechend dem oben beschriebenen Vorgehen aufgearbeitet. Besonderes Augenmerk lag hier auf den Zielen im Bogen C. Hierbei konnten – im Rahmen der Auswertung – vier Konstellationen unterscheiden werden:

1. Der im Bogen C abgebildete Bedarf der sozialen Teilhabe lässt sich auf die Wünsche und Leitziele beziehen.
2. Die Ziele im Bogen C schließen teilweise inhaltlich an die geäußerten Wünsche und Leitziele an.
3. Die Ziele im Bogen C konnten nicht auf die Aktivitäten im Bogen B bezogen werden
4. Wünsche und Leitziele und der ermittelte Bedarf schließen inhaltlich nicht aneinander an.

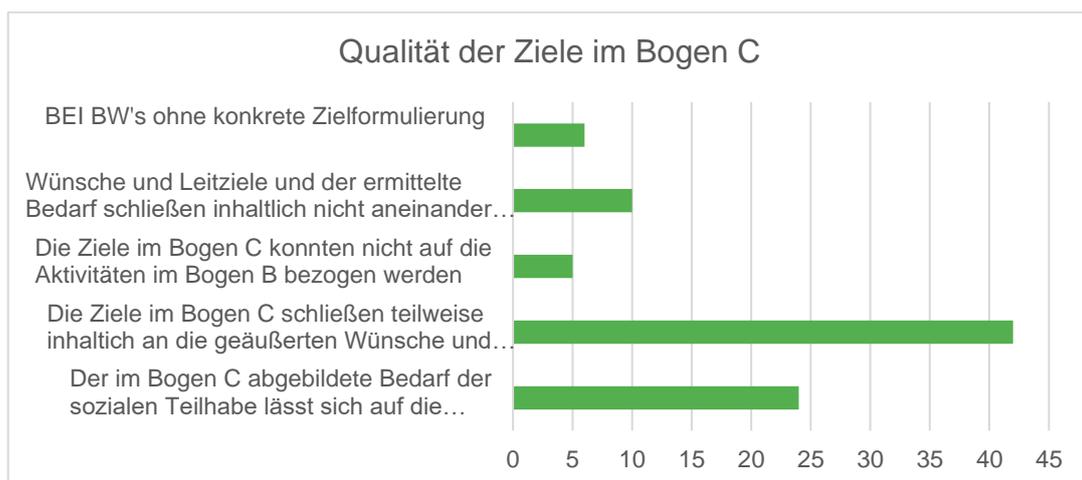


Abbildung 6: Auswertung der BEI_BW's für die Reflexionstermine; N:87 (© eigene Darstellung transfer)

Zu 4.2.3 Formale Aspekte der Bedarfsermittlung

Die unter den formalen Kriterien ausgewerteten Inhalte wurden den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt. Dabei wurde unterschieden, ob für den Lesenden plausibel nachzuvollziehen war, welche Sichtweise die betroffene Person hatte und welche weiteren Beteiligten sich im Gespräch einbrachten.

4.4 Aufarbeitung der Auswertung für die Reflexionstermine

Die ausgewerteten BEI_BWs wurden anhand der zentralen Themen für die Bedarfsermittlung und den Ergebnissen der Auswertung mittels Beispielen aufgearbeitet. Innerhalb der Reflexionstermine hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit Fragen zur Auswertung und deren Ergebnissen zu stellen. Die Vorstellung der Ergebnisse anhand von Beispielen konzentrierte sich darauf den Teilnehmenden im Anschluss an die Diskussion im Plenum die Möglichkeit zu geben innerhalb verschiedener Arbeitsgruppen einen gemeinsamen Standard zur Nutzung des BEI_BWs innerhalb der beschriebenen Thematiken zu ermöglichen. Im Anschluss sind die Inhalte der drei Reflexionstermine zusammengefasst wiedergegeben:

1. Reflexionstermin

Der erste Reflexionstermin griff formal die Frage auf, wie der BEI anzuwenden ist. Ausgehend von der Unterscheidung zwischen Verlaufs- und Ergebnisprotokoll wurde beispielhaft nachvollzogen, welche Vorteile welche Protokollierung bietet. Der BEI_BW trennt in den einzelnen Feldern, was möglicherweise im Gespräch nicht getrennt wird. So kann zum Beispiel die Verwendung eines Hilfsmittels in mehreren Lebensbereichen im Gespräch eingebracht werden, wird aber im Anschluss nur einmal in den Umweltfaktoren angegeben. Ein zweiter Schwerpunkt lag auf der Prüfung der Plausibilität in den beschriebenen Aktivitäten. So wurde bspw. in einem Fall, in dem die antragstellende Person einen Pflegegrad 3 hat, die Frage diskutiert, ob eine leichte bzw. mäßige Beeinträchtigung in der Selbstversorgung⁷⁸ plausibel ist.

Abschließend wurde die Frage erörtert, was im Bedarfsermittlungsgespräch als hilfreich und was als hinderlich erlebt wurde.

⁷⁸ Selbstversorgung nach ICF bezeichnet Aktivitäten am eigenen Körper

2. Reflexionstermin

Auf Grundlage der Auswertung mittels MAXQ Data wurden für den zweiten Reflexionstermin drei Themenbereiche aufgearbeitet:

1. Es stellte sich die Frage, nach welchen Kriterien die Ziele formuliert wurden. Zielformulierungen fanden sich in der ersten und dritten Person ausformuliert, sowie in Stichpunkten.
2. Im Anschluss wurden die notwendigen Hilfen aufgeschlüsselt. Vor allem, in wie weit Zeiträume und Häufigkeiten bei den Hilfen benannt wurden, war hier von Interesse. Hierzu wurde Bezug auf die Einschätzung zum Grad der Beeinträchtigung in den einzelnen Lebensbereichen genommen. Sind im Grad der Beeinträchtigung Angaben zur Häufigkeit der Schwierigkeiten und der Bedeutung angegeben, so können diese für die Zielplanung als Bezugspunkte für die benötigten Hilfen genutzt werden.
3. Die Anwendung der Teilhabetabelle wurde im Anschluss besprochen. Hier gibt das BEI_BW die Möglichkeit in den für die Person wichtigen Lebensbereichen zu beschreiben, ob die Teilhabe gegeben ist oder nicht. Teilhabe ist dann gegeben, wenn die Förderfaktoren in dem genannten Lebensbereich so wirken, dass die betroffene Person in diesem Lebensbereich Aktivitäten ausführt, die sie ausführen will und die sie ausgehend von ihrem individuellen Niveau der Leistungsfähigkeit nicht ohne personelle oder technische Hilfe ausführen kann. Die Aufgabe der Teilhabetabelle im BEI_BW ist zum einen, die Ergebnisse des bisherigen Gesprächs zusammengefasst auf den Punkt zu bringen und ausgehend von dieser Zusammenfassung die Zielplanung im Bogen C vorzubereiten. Diese Schnittstelle wurde im Anschluss durch die Teilnehmenden aufgearbeitet.

Abschließend wurde die Verwendung der ICF- Codierungen im BEI_BW thematisiert. Dabei wurde deutlich, dass die Nutzung von Codierungen den Freitext innerhalb des BEI_BW nicht ersetzen kann. Zur einheitlichen und trägerübergreifenden Kommunikation können die ICF Codierungen jedoch eine wichtige Ergänzung zum Freitext sein.

3. Reflexionstermin

Ausgehend von den Themenbereichen der vorhergehenden Reflexionstermine wurde ein Feedback zur jetzigen Anwendung des BEI_BW gegeben. Hierbei wurden BEI_BWs vorgestellt, die die Ergebnisse der vorherigen Beratungen bereits aufgriffen und insoweit beispielhaft waren.

Die Angaben im Bogen A wurden anschließend durch transfer in Beziehung zu den Lebensbereichen der ICF gestellt. Ziel war den Teilnehmenden eine Möglichkeit zu geben, ausgehend vom Bogen A wichtige Themen für die dialogische Bedarfsermittlung vorzubereiten. Die Angaben im Bogen A können Anhaltspunkte zur Beeinträchtigung der Aktivitäten bieten.

Im Anschluss wurden durch die Teilnehmenden Verbesserungspotenziale zum BEI_BW formuliert, diese bezogen sich sowohl auf den Bogen selbst als auch die Inhalte des Handbuchs.

4.5 Fazit und Ausblick aus Sicht von transfer

Die gewählte Vorgehensweise einer qualifizierten Begleitung und Reflexion der Erprobungsphase hat sich bewährt. Auf der Grundlage der Erfahrungen in den Reflexionsterminen, den Inhalten der eingereichten BEI_BWs, den Ergebnissen von deren Analyse und telefonischen Rückmeldungen zwischen den Referenten von transfer und den bedarfsermittelnden Personen halten wir zusammenfassend fest, dass das Ziel, offene Fragen und Schwierigkeiten in der Anwendung des BEI_BW zu identifizieren erreicht werden konnte.

Der erste Reflexionstermin legte eine Reihe virulenter Themen offen, die in den weiteren Terminen vertiefend aufgearbeitet werden konnten. Formale Aspekte der Bedarfsermittlung, sowie die Form der Verschriftlichung – in einem Ergebnis- oder Verlaufsprotokoll – bildeten einen wichtigen Zugang zu den inhaltlichen Fragestellungen im BEI_BW. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Anwendung der ICF bot den Teilnehmenden die Gelegenheit sich mit dem Konzept des bio-psycho-sozialen Modells näher zu befassen. Es entstand der Eindruck, dass ausgehend von einem dialogischen und konsensorientierten Bedarfsermittlungsgespräch die wichtigen Themen der antragsstellenden Person in das BEI_BBW überführt werden können. Die Wünsche und Leitziele ermöglichen es im Anschluss an die Anwendung der ICF konkrete Ziele zu formulieren und so einen individuellen und funktionsbezogenen Bedarf zu ermitteln.

Es wurde deutlich, dass für die Anwendung des BEI_BW – neben einer fundierten Kenntnis der ICF – die Gestaltung des persönlichen Gesprächs ein zentraler Baustein für eine gelingende Bedarfsermittlung darstellt (vgl. Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge e.V. 2019: 7).

Zu Anfang führte die Formulierung des Grades der Beeinträchtigung zu Verunsicherungen. Die Anforderung des Instruments⁷⁹, den Grad der Beeinträchtigung nachvollziehbar einzuschätzen und in dieser Einschätzung quantitative und qualitative Aspekte gleichermaßen zu berücksichtigen, bereitete zu Beginn große Schwierigkeiten. Auch war zu Beginn der Reflexion nicht deutlich, welche Funktion und Relevanz diese Einschätzung hat und welchen Nutzen sie bietet. Innerhalb der Reflexionstermine wurde von transfer dargestellt, dass die Einschätzung zum Grad der Beeinträchtigung Bezugspunkte für die benötigten Hilfen zur Zielerreichung schaffen kann.

Ausgehend von den Erläuterungen, wie der Grad der Beeinträchtigung gebildet wurde, kann die Intensität der Beeinträchtigung inhaltlich hinterlegt werden. Die inhaltlichen Angaben zu den Auswirkungen der Schwierigkeiten ermöglichen es, ausgehend von den ersten vier Lebensbereichen, wichtige Aktivitäten in den folgenden Lebensbereichen in den Blick zu nehmen. Hierbei wurde deutlich, dass für die Zielplanung die Angaben zu Häufigkeit und die Bedeutung der Beeinträchtigung aussagekräftiger sind als eine an die ICF angelehnte Einschätzung auf der Skalierung 0 (keine Beeinträchtigung) bis 4 (vollständige Beeinträchtigung). Der Grad der Beeinträchtigung im BEI_BW kann – über die inhaltliche Erläuterung – einen wichtigen Bezugspunkt zur abschließenden Zielplanung schaffen. Unter Berücksichtigung der beschriebenen Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen, sowie der Bedeutung für die leistungsberechtigte Person können nachvollziehbare Ziele und Hilfen benannt werden.

Die Formulierung von Zielen und die Beschreibung der Hilfen nach quantitativen und qualitativen Kriterien wurde von den Teilnehmenden kritisch aufgegriffen. Ohne Landesrahmenvertrag und Leistungsbeschreibungen fehlen Bezugspunkte zur Beschreibung der Hilfen. Ebenso erschwert wurde die Anwendung des BEI_BW durch die fehlende Einbettung der Bedarfsermittlung in das Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren, für das der Praxis in der Erprobungsphase oftmals noch keine Instrumente und Formulare zur Verfügung standen.

Kritisch wurde zudem der Versuch einer Visualisierung von (beeinträchtigter) Teilhabe in tabellarischer Form gesehen. Es entstand der Eindruck, im Anschluss an einen umfassenden Dialog die Teilhabebeeinträchtigungen nur verkürzt darstellen zu können. Hier wie auch anderen Stellen wie bspw. der Gestaltung der Schnittstelle Bedarfsermittlungsinstrument – Gesamt- und Teilhabeplanverfahren zeigte sich, dass auch das BEI_BW noch besser gemacht werden kann. Es besteht kein Zweifel, dass dies den Akteur*innen in Baden-Württemberg gelingen kann.

⁷⁹ In der für die Erprobung eingesetzten Entwurfsfassung Stand Oktober 2018

transfer bedankt sich ausdrücklich für die gute Zusammenarbeit, die wir in der Entwicklungs- und Erprobungsphase erfahren haben, insbesondere für die kritische und offene Reflexion vorliegender Entwürfe und des Instruments.

5 Zentrale Ergebnisse der Begleitforschung

„Die Bedarfsermittlung hat für den Lebensverlauf der Menschen mit Behinderungen weitreichende Folgen. Alle Beteiligten müssen sich dieser Tragweite bewusst sein und die Konsequenzen ihrer Entscheidungen fachlich abschätzen können.“ (Rambausek-Haß und Beyerlein 2018a: 8)

Unter Betrachtung der vielfältigen Diskussionen – zum einen unter den Anwender*innen und Praktiker*innen während der Reflexionstermine, zum anderen unter den leistungsbeantragenden Personen im Rahmen der Fokusgruppen – und den detaillierten Informationen aus der (Online-) Befragung können folgende Schlussfolgerungen aus Sicht der wissenschaftlichen Begleitforschung der modellhaften Erprobung des BEI_BW in Baden-Württemberg gezogen werden⁸⁰:

Erprobung brachte gute Basis an Erfahrungen

Aufgrund der regen Beteiligung aller relevanten Personengruppen, insbesondere der leistungsermittelnden und der leistungsbeantragenden Personen, konnte das neue Bedarfsermittlungsinstrument in vielen Fällen erprobt werden. Diese Erfahrungen sind, zumindest in Teilen, in die wissenschaftliche Begleitforschung eingeflossen. Somit gibt es nun sowohl in der Praxis als auch im Rahmen des vorliegenden Berichts Ergebnisse, die für die zukünftige Anwendung des BEI_BW und die Praxis der Bedarfsermittlung in Baden-Württemberg genutzt werden können.

Bezüglich der beiden Hauptaspekte der Begleitforschung – der Frage nach der Handhabbarkeit des BEI_BW und der Möglichkeit der Einbeziehung der leistungsbeantragenden Personen sowie der Darstellung ihrer Wünsche und Bedarfe zeigen sich folgende Ergebnisse:

- Die Einbeziehung der Personen, deren Wünsche und Bedarfe erfasst werden sollen, gelingt – nach Einschätzung aller Beteiligten – recht gut. Es ist möglich, mittels BEI_BW Wünsche zu erfassen und Bedarfe angemessen abzubilden.
- Die Handhabbarkeit der Bögen des BEI_BW in der Entwurfsfassung ist gegeben, jedoch sehr komplex und aufwändig und daher für viele der Anwender*innen nicht zufriedenstellend.

Diese beiden zentralen Ergebnisse werden nun im Folgenden weiter ausgeführt bzw. um weitere für die Begleitforschung relevante Aspekte ergänzt.

⁸⁰ Die Arbeitsgruppe Bedarfsermittlung sowie die Unterarbeitsgruppe Erprobung unter Federführung des Ministerium für Soziales und Integration werden die Ergebnisse der Erprobung und der wissenschaftlichen Begleitforschung vorgelegt, um Anhaltspunkte für die weitere Umsetzung und ggf. notwendige Veränderungen im Instrument sowie im Verfahren abzuleiten.

Beteiligung der leistungsbeantragenden Personen und die Darstellung ihrer Wünsche und Bedarfe gelingen

Ziel des Bedarfsermittlungsprozesses ist, wie im zweiten Kapitel dargestellt (nach Wansing 2017) eine Art „Übersetzungsprozess von subjektiven Bedürfnissen“, in „sozialstaatliche Bedarfskategorien“. Dabei ist eine detaillierte Erfassung individueller Bedarfe notwendig.

In den Fokusgruppen wurde das Dialog- und Erhebungsgespräch von den teilnehmenden Personen mit Behinderung als gute Gelegenheit gesehen, das einzubringen, was sie möchten und was ihnen wichtig ist. Auch in der Online-Befragung gaben 98 Prozent der antwortenden leistungsberechtigten Personen an, dass ihre Anliegen im Gespräch berücksichtigt wurden. Bei der Einschätzung, wie sehr sie ihre Anliegen in das Gespräch einbringen konnten, antworteten über 80 Prozent der Befragten, dass sie das stark bzw. sehr stark tun konnten.

Auch die leistungsermittelnden Personen berichteten während der Reflexionstermine, dass sie mit der Bedarfsermittlung gute Erfahrungen gemacht haben und dass die Dialog- und Erhebungsgespräche mit der leistungsbeantragenden Person dazu führten, dass diese mit ihren Wünschen und Bedarfen im Mittelpunkt steht.

Somit zeigt die Begleitforschung, dass Menschen mit Behinderung im Rahmen der Bedarfsermittlung mit dem BEI_BW gut an der Bedarfsermittlung beteiligt werden und ihre Wünsche und Bedarfe im Gespräch einbringen können. Sie stehen während des Verfahrens im Mittelpunkt.

Vorbereitung der leistungsbeantragenden Person notwendig

Allerdings zeigte sich im Rahmen der Begleitforschung ein Aspekt, der für die weitere Planung und Implementierung des BEI_BW relevant sein könnte. Bei der Online-Befragung gab über die Hälfte der antwortenden Menschen mit Behinderung an, dass sie sich im Vorfeld keine Gedanken zu ihren Bedarfen gemacht haben. Auch das Beratungsangebot durch die Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungs-Stellen wurde relativ selten in Anspruch genommen.

Für eine gute Beteiligung der Person ist es nach Einschätzung der Forscher*innen höchst relevant, dass sich diese im Vorfeld Gedanken machen – zu ihren Wünschen, über Teilhabeziele und ggf. Unterstützungsbedarfe. Ebenfalls sollten sie darüber informiert werden, was im Rahmen der Bedarfsermittlung auf sie zukommt und wie der Prozess abläuft. Eine gute Vorbereitung der Person auf das Gespräch, durch Beratung, Begleitung und entsprechende Informationen ist wichtig. Dazu gibt es entspre-

chende Stellen, allen voran die neuen Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungsstellen. Diese könnten noch mehr bekannt gemacht werden. Auch von Seiten der Leistungsträger und Leistungserbringer sind entsprechende Beratungsangebote vorzuhalten. Die von einigen erprobenden Stadt- und Landkreisen bereits vorab versendeten Schreiben oder vorbereitende Telefongespräche sind ebenfalls ein gutes Mittel, um die leistungsbeantragenden Personen im Vorfeld zu informieren.

Hohe Relevanz der Gesprächsführung im Dialog- und Erhebungsgespräch

Es wurde deutlich, dass für die Anwendung des BEI_BW – neben einer fundierten Kenntnis der ICF – die Gestaltung des persönlichen Gesprächs ein zentraler Baustein für eine gelingende Bedarfsermittlung darstellt. Für ein gutes Gespräch mit der leistungsbeantragenden Person sind verschiedene Faktoren relevant. Neben dem Ort und der Zeit des Gesprächs, über die im Rahmen der Begleitforschung keine Informationen erhoben wurden, sind Dauer sowie Ablauf des Gesprächs maßgeblich für die Beteiligung der Person.

Bezüglich der Gesprächsdauer gab es höchst unterschiedliche Erfahrungen bzw. Einschätzungen. Diese basieren auf dem individuellen Konzentrations- und Leistungsvermögen, auf der Kommunikations- und Aufnahmefähigkeit sowie anderen Aspekten. Hierauf sollte im Einzelfall jeweils Rücksicht genommen werden.

Für einen erfolgreichen Dialog im Erhebungsgespräch ist es darüber hinaus notwendig, den individuellen Themen und dem Gesprächsfaden der Person zu folgen, Informationen entsprechend dieser Logik zu erheben und sich auf das Gegenüber einzulassen. Wichtig ist, dass die Person sich am Gespräch beteiligen kann, dass sie versteht worum es geht und alle für sie relevanten Themen vorbringen kann. Hierbei kann die individuelle Formulierung von Fragen und die Anpassung des Sprachniveaus helfen. Ein „starres Abfragen“ bzw. Nutzen der Fragen und Begriffe aus dem BEI_BW wurde von den Beteiligten als irritierend und nicht sinnvoll bewertet.

Besonders in den Fokusgruppen wurde der Aspekt diskutiert, dass bei der Erfassung der Wünsche zu Beginn des Dialogs alle möglichen Wünsche der Person geäußert werden sollen bzw. dürfen. Es geht um Leitziele und Wünsche, die an dieser Stelle noch nicht als realistisch bewertet oder hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit sortiert werden sollten.

ICF-Orientierung erfordert Kenntnisse im Umgang bzw. der Anwendung dieser Klassifikation

Für das BEI_BW wurde bewusst ein zielgeleitetes Vorgehen ohne ICF-Core Set gewählt. Die Anwendung der ICF entsprechend der Ziele und Bedarfe, orientiert an der jeweils individuellen Situation der Person, ermöglicht ein passgenaues Vorgehen und eine detaillierte Erfassung sowie Darstellung der Bedarfe. Dazu sind allerdings detaillierte Kenntnisse der ICF in ihrer Struktur notwendig, um diese für das Verfahren der Bedarfsermittlung anzuwenden. Diese Kenntnisse unterstützen ebenfalls den oben dargestellten, offenen Gesprächsverlauf, da dann die einzelnen Aspekte leichter dem jeweiligen Lebensbereich zugeordnet werden können.

Hohe Komplexität des Instruments in seiner Entwurfsfassung

Die Zuordnung der Informationen zum jeweiligen Lebensbereich der ICF bzw. in das jeweilige (Unter-)kapitel des BEI_BW ist möglich – das zeigen die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung. Die Leitziele, Wünsche und Bedarfe können im BEI_BW abgebildet werden. Allerdings ist das Instrument BEI_BW in der für die Erprobung genutzten Entwurfsfassung sehr komplex. Dies zeigt die Diskussionen während der Praxisreflexionen, genauso wie die Bewertung bezüglich Handhabbarkeit im Rahmen der Online-Befragung und die Rückmeldung der Teilnehmenden der Fokusgruppen. Es wurde immer wieder erwähnt, dass Zusammenhänge nur schwer deutlich gemacht und verschiedene Einschätzungen nicht genau dargestellt werden können. Ebenso ist das BEI_BW von seiner Sprache als auch in der Struktur schwer zu verstehen bzw. anzuwenden. Hier wurde eine Übersetzung bzw. die Erarbeitung einer ergänzenden Version in leichter Sprache vorgeschlagen.

Handhabbarkeit der Bögen in der Entwurfsfassung teilweise nicht zufriedenstellend

Die Handhabbarkeit der Bögen wurde unterschiedlich bewertet. Vor allem der Umfang der Seiten wie auch Schwierigkeiten in der Formatierung der Entwurfsfassung wurden in der Erprobung immer wieder angesprochen. In Summe ist das BEI_BW in seiner Entwurfsfassung vom Oktober 2018 ein recht aufwändiges und umfassendes Instrument, das in seiner Anwendung verschiedene Herausforderungen mit sich bringt.

Überarbeitung nach Abschluss der Erprobungsphase

Nach Abschluss der Erprobungsphase Ende Juni 2019 wurden die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung sowohl in der „Arbeitsgruppe Bedarfsermittlung“

als auch in der „Unterarbeitsgruppe Erprobung“ unter Federführung des Ministeriums für Soziales und Integration ausführlich vorgestellt. Inzwischen wurde das BEI_BW in allen Teilen noch einmal vom Ministerium für Soziales und Integration überarbeitet. Dabei wurden vor allem die folgenden Aspekte weiterentwickelt:

- Inhaltsverzeichnis:
Es gibt nun ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis für alle Teile des BEI_BW, damit man sich schneller zurechtfinden kann.
- Verständlichere Formulierung der Texte:
Insbesondere die zu Beginn jedes (Unter-)Kapitels als Einführung gedachten Texte wurden umformuliert. Sie sind nun nicht mehr direkt aus der ICF entnommen, sondern versuchen, verständlich zu erklären, worum es im jeweiligen Abschnitt geht.
- Überprüfung auf Notwendigkeit:
Alle Inhalte des BEI_BW wurden auf Notwendigkeit in der Bedarfsermittlung überprüft und ggf. verändert.
- Graduierung gestrichen:
Die in der Entwurfssfassung des Dialog- und Erhebungsbogens geforderte summativ und skalierte Einschätzung des Grads der Beeinträchtigung in jedem der neun Lebensbereiche wurde gestrichen.
- Tabelle B VI vereinfacht:
Die im Dialog- und Erhebungsbogen abschließend auszufüllende Tabelle mit einem Überblick über den Ist-Stand der Teilhabe in den neun Lebensbereichen wurde vereinfacht. Ein Freitextfeld gibt die Möglichkeit, zu jedem Lebensbereich eine Einschätzung über die aktuelle Situation abzugeben.
- Klare Äußerung zur Vorgehensweise:
Zur Anwendung bzw. Nutzung der Bögen in den Dialog- und Erhebungsgesprächen gibt es die deutliche Empfehlung, diese nicht während der Gespräche zu nutzen. Der Dialog soll offen geführt und dabei evtl. Notizen gemacht werden. Die Bögen des BEI_BW dienen der systematischen Dokumentation im Nachgang.

Passung hinsichtlich der noch festzulegenden, weiteren Verfahrensschritte und Festlegungen im Prozess der Gesamt- und Teilhabeplanung

Das BEI_BW endet mit dem Bogen D⁸¹, in dem Feinziele formuliert und Bedarfe beschrieben werden. Dieses Ergebnis fließt dann ein in die weiteren Prozessschritte der

⁸¹ In der Entwurfssfassung war dies der Ergebnisbogen C

Gesamt- und Teilhabeplanung und mündet in einen Leistungsbescheid für die beantragende Person. Während der Erprobungsphase lagen diese nachfolgenden Schritte, ebenso wie Landesrahmenvertrag und Leistungsbeschreibungen noch nicht vor. Hier ist es wichtig, nach Beschluss bzw. Veröffentlichung dieser weiteren Details die Bedarfsermittlung hinsichtlich Passung und Anschlussfähigkeit noch einmal genau anzuschauen.

Insgesamt wird es bei der Ermittlung von Bedarfen im Bereich der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg mittels BEI_BW in der Praxis darauf ankommen, das Instrument und die damit verbundenen, ICF-basierten Strukturen und Themen gut zu kennen. Ebenfalls sind die leistungsermittelnden Personen gefordert, sich jeweils auf die Person und ihre individuelle Situation einzustellen sowie die Sprache und Gesprächsführung darauf anzupassen. Ein kontinuierlicher Austausch aller Beteiligten, ggf. auch einer Weiterführung der Praxisreflexionen, erscheint ebenfalls sehr sinnvoll.

Entsprechend des Zitats von Rambausek-Haß und Beyerlein zu Beginn dieses Kapitels ist die Bedarfsermittlung für die leistungsbeantragenden Personen ein sehr wichtiger Schritt in Richtung einer personenzentrierten Gewährung und Ausgestaltung von Unterstützungsleistungen für ein möglichst selbstbestimmtes, individuell gestaltetes Leben in der Gesellschaft. Sie müssen am gesamten Verfahren der Gesamt- und Teilhabeplanung weiterhin „auf Augenhöhe“, mit der für sie individuell notwendigen Vorbereitung, Begleitung und Unterstützung ausgestattet, beteiligt werden.

6 Literaturverzeichnis⁸²

Beck, Iris (2016): Der Bedarfsbegriff „revisited“ – Aspekte der Begründung individueller Ansätze zur Bedarfserhebung und -umsetzung. In: Schäfers, Markus und Gudrun Wansing (Hrsg.): Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen. Zwischen Lebenswelt und Hilfesystem. Kohlhammer Verlag, Stuttgart. S. 24-45.

Boetticher, Arne von (2018): Das neue Teilhaberecht. Baden-Baden.

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS): Mertins, Carsten (2017): Umfrage zu Bedarfsermittlungsinstrumenten und Gesamtplanverfahren, Präsentation. Online unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Bundesteilhabe-gesetz/doc/2017-04-28_BAGueS_-_Bedarfsermittlung_und_Gesamtplan.pdf. Abruf 09.02.2019.

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) (2017): Ergebnis Umfrage zum Stand der Bedarfsermittlungsinstrumente in den Ländern. Online unter: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/dialog/app.php/file/59933e14-fcf1-11e7-8214-6aa4faf5e07f>. Abruf 09.02.2019.

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) (2018): Orientierungshilfe zur Gesamtplanung §§ 177ff SGB IX, §§ 141ff SGB XII, Stand Februar 2018. Online unter: https://www.lwl.org/spur-download/bag/02_2018an.pdf. Abruf 09.02.2019

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V. (2014): Gemeinsame Empfehlung zur Erkennung und Feststellung des Teilhabebedarfs, zur Teilhabeplanung und zu Anforderungen an die Durchführung von Leistungen zur Teilhabe (Reha-Prozess) gemäß §§ 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 13 Abs. 2 Nr. 2, 3, 5, 8 und 9 SGB IX vom 1. August 2014. Online unter: <https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/gemeinsame-empfehlungen/downloads/Broschuere4G.web.pdf>. Abruf 09.02.2019.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V. (2018): Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess. „Gemeinsame Empfehlung zur Zuständigkeitsklärung, zur Erkennung, Ermittlung und Feststellung des Rehabilitationsbedarfs (einschließlich Grundsätzen der Instrumente zur Bedarfsermittlung), zur Teilhabeplanung und zu Anforderungen an die Durchführung von Leistungen zur Teilhabe“ gemäß § 26 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 und gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 2, 3, 5, 7 bis 9 SGB IX“ Arbeitsentwurf, Stand 12. Januar 2018. Online unter: https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/gemeinsame-empfehlungen/downloads/GE-RPZ-Arbeitsentwurf_Stand_12012018versand.pdf. Abruf 09.02.2019.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V.(2019): Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess. „Gemeinsame Empfehlung zur Zuständigkeitsklärung, zur Erkennung, Ermittlung und Feststellung des Rehabilitationsbedarfs (einschließlich Grundsätzen der Instrumente zur Bedarfsermittlung), zur Teilhabeplanung und zu Anforderungen an die Durchführung von Leistungen zur Teilhabe gemäß § 26 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 und gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 2, 3, 5, 7 bis 9 SGB IX.“. Online unter: <https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/gemeinsame-empfehlungen/downloads/GEReha-Prozess.pdf>. Abruf 22.02.2019.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2011): Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen, vom Bundeskabinett beschlossen am 3. August 2011. Online unter: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/staatenbericht-2011.html>. Abruf 09.02.2019.

⁸² Neben den im Rahmen des Abschlussberichts zitierten Quellen enthält dieses Verzeichnis auch alle für das Literaturreview herangezogenen Publikationen.

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2016): Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung. Online unter: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a125-16-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile&v=7. Abruf 18.11.2018.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2018): Endbericht zur Machbarkeitsstudie für das Forschungsvorhaben „Wirkungsprognose nach Artikel 25 Absatz 2 BTHG“, Infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH Helmut Schröder, Julia Harand September 2018. Online unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb-516-endbericht-machbarkeitsstudie-fuer-forschungsvorhaben-wirkungsprognose.pdf?__blob=publicationFile&v=1. Abruf 28.11.2018.
- Daume, Katharina (2016): Wie sieht die zukünftige Gesamt- und Teilhabeplanung nach dem Bundesteilhabegesetz aus? Personenzentrierte Steuerung der Eingliederungshilfe in Hessen (PerSEH) mit Sicht auf das Bundesteilhabegesetz (BTHG). Vortrag von Katharina Daume, Fachbereich Recht und Koordination LWV Hessen; Fachtagung der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen am 11.10.2016. Online unter: https://www.liga-hessen.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Termine/Vortrag_Fr_Daume.pdf. Abruf 13.02.2019.
- Degener, Theresia: Die UN-Behindertenrechtskonvention ein neues Verständnis von Behinderung. In: Degener, Theresia und Elke Diehl (Hrsg.): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. Bundeszentrale für politische Bildung, Schriftenreihe Band 1506. Bonn 2015. S.55-75.
- Deutscher Bundestag (2018): Abschlussbericht zu den rechtlichen Wirkungen im Fall der Umsetzung von Artikel 25a § 99 des Bundesteilhabegesetzes (ab 2023) auf den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe. Drucksache 19/4500 vom 13.09.2018. Berlin.
- Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (Hg.): ICF - Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. Weltgesundheitsorganisation (WHO). Köln.
- Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) (2017): Stellungnahme des AD-hoc-Ausschusses ‚Umsetzung des BTHG‘ der DVfR: ICF-Nutzung bei der Bedarfsermittlung, Bedarfsfeststellung, Teilhabe und Gesamtplanung im Kontext des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG), vom 10. August 2017. Heidelberg. Online unter: https://www.dvfr.de/fileadmin/user_upload/DVfR/Downloads/Stellungnahmen/DVfR-Stellungnahme_ICF-Nutzung_im_BTHG_bf.pdf. Abruf 10.11.2018.
- Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) (2018): Positionspapier der DVfR zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG): Zum Verfahren der Bedarfsermittlung und -feststellung in der Praxis und zur Bedeutung von § 13 SGB IX. Online unter: https://www.dvfr.de/fileadmin/user_upload/DVfR/Downloads/Stellungnahmen/DVfR_Positionspapier_Bedarfsermittlung_und_-feststellung__13_November_2018.pdf. Abruf 11.02.2019.
- Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) (2018): Stellungnahme der DVfR zu Inhalten der Bedarfsermittlung: Morbidität, Sorge um Gesunderhaltung und Krankheitsbewältigung. Online unter: https://www.dvfr.de/fileadmin/user_upload/DVfR/Downloads/Stellungnahmen/DVfR_Stellungnahme_BTHG_Gesundheitssorge_November_2018.pdf. Abruf 11.02.2019.

- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2009): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Online unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/dv-06-09>. Pdf. Abruf 28.11.2018.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2016): Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz). Online unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-23-16-bundesteilhabegesetz-gesetz-entwurf-bundesregierung.pdf>. Abruf 11.02.2019.
- Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information – DIMDI – (2005): Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF). Online unter: <https://www.dimdi.de/dynamic/de/klassifikationen/icf/> . Abruf: 26.09.2018.
- Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (Hrsg.) (2005): ICF – Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. Weltgesundheitsorganisation (WHO). Köln.
- Dobslaw, Gudrun (2016): Teilhabe als kommunikativer Aushandlungsprozess. In: Schäfers, Markus und Gudrun Wansing (Hrsg.) (2016): Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen. Zwischen Lebenswelt und Hilfesystem. Kohlhammer Verlag, Stuttgart. S.166-183.
- Engel, Heike und Iris Beck (2018): Voruntersuchung als Entscheidungsgrundlage zur Entwicklung eines Instruments zur Ermittlung des Bedarfs im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Land Berlin. Abschlussbericht. Berlin: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales. Online unter: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/aktuelles/senias-vorstudie-abschlussbericht.pdf>. Abruf 08.11.2018.
- Fuchs, Harry (2017): Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs – Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes; Beitrag D50-2017. Online unter: https://www.reha-recht.de/fileadmin/user_upload/RehaRecht/Diskussionsforen/Forum_D/2017/D50-2017_Fuchs_Ermittlung_Rehabilitationsbedarf.pdf. Abruf 09.02.2019.
- Fuchs, Harry (2018): Intention des Gesetzgebers zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs nach § 13 SGB IX und Begriffsbestimmung – Teil I: Intention des Gesetzgebers hinter altem und neuem Recht; Beitrag A16-2018. Online unter: www.reha-recht.de; 19.09.2018. Abruf 09.02.2019.
- Fuchs, Harry (2018): Intention des Gesetzgebers zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs nach § 13 SGB IX und Begriffsbestimmung – Teil II: Trägerübergreifend einheitliche Mindestanforderungen; Beitrag A17-2018. Online unter www.reha-recht.de; 21.09.2018. Abruf 09.02.2019.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2019). Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe und ihr Verhältnis zur Teilhabeplanung. Online abrufbar unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2019-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-gesamtplanung-in-der-eingliederungshilfe-und-ihr-verhaeltnis-zur-teilhabeplanung-3564,1672,1000.html> [zuletzt geprüft am 14.09.2019]
- Fuchs, Harry (2017). Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs – Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes; Beitrag D50-2017 unter www.reha-recht.de; 10.11.2017
- Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS), 2019. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Berichterstattung Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg 2017. Stuttgart: KVJS.

- Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) (2018). Berichterstattung Planungs- und Steuerungsunterstützung für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Stuttgart.
- Kromrey, Helmut (2001). Evaluation - ein vielschichtiges Konzept: Begriff und Methodik von Evaluierung und Evaluationsforschung; Empfehlungen für die Praxis. In: Sozialwissenschaften und Berufspraxis 24 (2001), 2, pp. 105-131.
- Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen Lippe (Hrsg.): BEI_NRW (Stand Dezember 2017): Leitfaden Arbeitsversion BEI_NRW. Online unter: https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/media/filer_public/5f/20/5f20a888-b84d-48cf-a7ec-4dae98dad508/2018_10_23_leitfaden_bd.pdf. Abruf 17.02.2019.
- Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2017): Verfasser: Schmitt-Schäfer, Thomas; Keßler, Eva Maria; Gietl, Herbert. IHP 3.1. Handbuch individuelle Hilfeplanung 2017. Köln.
- Landtag von Baden-Württemberg. 16. Wahlperiode Drucksache, 16 / 2796, 10.10.2017. Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Kurz CDU. Online unter: <https://kleineanfragen.de/baden-wuerttemberg/16/2796-umsetzung-des-bundesteilhabegesetzes-bthg-in-baden-wuerttemberg>. Abruf 09.02.2019
- Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode, Drucksache 16 / 2934, 30.10.2017. Kleiner Antrag der Abgeordneten Jürgen Keck u. a. FDP/DVP. Online unter: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/2000/16_2934_D.pdf. Abruf 09.02.2019.
- Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode Drucksache 16 / 3554, 20.02.2018. Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg. Online unter: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/3000/16_3554_D.pdf. Abruf 09.02.2019.
- Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode, Drucksache 16 / 3701. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Soziales und Integration. 15.03.2018. Online unter: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/3000/16_3701_D.pdf. Abruf 09.02.2019.
- Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode, Drucksache 16 / 3738. Gesetzesbeschluss des Landtags, Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg, 21. März 2018. Online unter: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/3000/16_3738_D.pdf. Abruf 09.02.2019.
- Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode, Drucksache 16 / 4191. Mitteilung der Landesregierung vom 29. Mai 2018. Online unter: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/4000/16_4191_D.pdf. Abruf 09.20.2019.
- Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode, Drucksache 16 / 4221. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Soziales und Integration zu der Mitteilung der Landesregierung vom 29. Mai 2018, Drucksache 16/4191. 28.06.2018. Online unter: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/4000/16_4221_D.pdf. Abruf 09.02.2019.
- Lavorano, Stefano; Knöß, David Cyril; Weber, Erik (2015): Gestaltungsmöglichkeiten der Hilfeplan-Ersteller_innen bei der Bedarfserhebung. Analyse struktureller Unterschiede zwischen drei Ersteller_in-

- nengruppen im Kontext der Individuellen Hilfeplanung im Rheinland. Abschlussbericht. Hg. v. Landschaftsverband Rheinland. Darmstadt. Online unter: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/soziales/aktuelles_und_service/dokumente/studien_und_evaluationen/Abschlussbericht_-_300_30062015_final.pdf. Abruf 18.11.2018.
- Ministerium für Soziales und Integration, Baden-Württemberg (2018): Verfasser: Thomas Schmitt-Schäfer und Eva Maria Keßler: Instrument zur Entwicklung des individuellen Hilfebedarfs nach §118 SGB IX Baden-Württemberg. Handbuch. Stuttgart. Online unter: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/aktuelles/2018_mai_leitfaden_final.pdf . Abruf 26.09.2018.
- Neuffer, Manfred (2007): Case Management. Soziale Arbeit mit Einzelnen und Familien. 3., überarb. Aufl. Weinheim: Juventa-Verl.
- Niedersachsen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie: Handbuch für das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren einschließlich der Bedarfsermittlung Niedersachsen (B.E.Ni). Arbeitsversion 2.0 / 07.2018. Online unter: https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderung/eingliederungshilfe_behinderte_menschen/bedarfsermittlungsinstrument_niedersachsen_beni/das-bedarfsermittlungsinstrument-niedersachsen-162892.html. Abruf 18.02.2019.
- Rambausek-Haß, Tonia und Michael Beyerlein (2018a). Partizipation in der Bedarfsermittlung – Was ändert sich durch das Bundesteilhabegesetz? Teil I. Beitrag D28-2018 unter www.reha-recht.de; 31.07.2018
- Rambausek-Haß, Tonia und Michael Beyerlein (2018b). Partizipation in der Bedarfsermittlung – Was ändert sich durch das Bundesteilhabegesetz? Teil I. Beitrag D28-2018 unter www.reha-recht.de; 31.07.2018
- Rohrmann, Albrecht (2016): Bedarfsfeststellung und Teilhabeplanung. In: Schäfers, Markus und Gudrun Wansing (Hrsg.): Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen. Zwischen Lebenswelt und Hilfesystem. Kohlhammer Verlag, Stuttgart. S. 107-148.
- Schäfers, Markus (2016): Personenzentrierung im Bundesteilhabegesetz: Trägt die Reform eine personenzentrierte Handschrift? Diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht, Beitrag D38-2016. Online unter: <http://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-d38-2016/>. Abruf 26.11.2018.
- Schäfers, Markus und Gudrun Wansing (Hrsg.) (2016): Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen. Zwischen Lebenswelt und Hilfesystem. Kohlhammer Verlag, Stuttgart.
- Schäfers, Markus und Gudrun Wansing (Hrsg.) (2016): Zur Einführung: Teilhabebedarfe – zwischen Lebenswelt und Hilfesystem. In: Schäfers, Markus und Gudrun Wansing (Hrsg.): Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen. Zwischen Lebenswelt und Hilfesystem. Kohlhammer Verlag, Stuttgart. S. 13-23.
- Schartmann, Dieter (2017): Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz. Bedarfsermittlung konkret – Instrument und Verfahren in NRW. Präsentation. Online unter: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/auftaktveranstaltung/2017-11-28_praesentation-schartmann.pdf. Abruf 10.02.2019.
- Schmitt-Schäfer, Thomas (2014): „Drei in einem Boot“. Inklusion im Sozialleistungs-dreieck. In: Kerbe (4), S. 35-38. Online unter: http://www.kerbe.info/wp-content/uploads/2014/10/4_2014_Internet.pdf. Abruf 20.11.2018.

- Schmitt-Schäfer, Thomas und Eva Maria Keßler (2014): Anwendung der ICF in der Individuellen Teilhabeplanung. In: NDV, Dezember 2014, S. 503-508. Online unter: http://www.transfer-net.de/fileadmin/uploads/pdf/transfer_1__ndv_2014-12_dv.pdf. Abruf 18.11.2018.
- Schmitt-Schäfer, Thomas und Eva Maria Keßler (2015): Anwendung der ICF in der Individuellen Teilhabeplanung – Teil II Folgeartikel zu der Abhandlung im NDV 12/2014. In: NDV, Juni 2015, S. 303-308. Online unter: http://www.transfer-net.de/fileadmin/uploads/pdf/transfer_2__ndv_2015-06_dv.pdf. Abruf 18.11.2018.
- Schmitt-Schäfer, Thomas; Keßler, Eva Maria; Gietl, Herbert (2017): IHP 3.1. Handbuch individuelle Hilfeplanung 2017. Hg. v. Landschaftsverband Rheinland. Köln. Online unter: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/soziales/menschenmitbehinderung/wohnen/dokumente_232/hilfeplan/handbuch_ihp3_1_2017-01.pdf. Abruf 11.02.2019.
- Schmitt-Schäfer, Thomas (2018): Vortrag: Die Analyse mit Hilfe der ICF. Tagung/Schulung: Bedarfsermittlung und Leistungsplanung auf Grundlage der ICF. Online unter: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/vertiefungsveranstaltungen/p11/gesamtpraesentation.pdf>. Abruf 18.11.2018.
- Schmitt-Schäfer, Thomas; Keßler, Eva Maria (2018): Instrument zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs nach § 118 SGB IX, Baden-Württemberg, Handbuch, Version 1.1. Mai 2018. Online unter: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/aktuelles/2018_mai_leitfaden_final.pdf. Abruf 26.09.2018.
- Schuntermann, Michael F. (2006): Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) – Kurzeinführung – für die Deutsche Rentenversicherung. Online unter: http://www.deutsche-Rentenversicherung.de/cae/servelet/contentblob/206970/publicationFile/2307/icf_kurzeinfuehrung.pdf. Abruf 29.11.2018
- Schuntermann, Michael F. (2014): Einführung in die ICF. Grundkurs, Übungen, offene Fragen. 4. überarbeitete Auflage. Landsberg/Lech: ecomed MEDIZIN.
- Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin (2018): Instrument zur Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX im Land Berlin. TIP Teilhabeinstrument Berlin. Teilhabeorientierte individuelle Bedarfsermittlung. Manual Version 1, Stand 1.11.2018. Berlin. Online unter: https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=2ahU-KEWj_xtfwm77gAhUyAGMBHWWDDngQFjAAegQIBBAC&url=https%3A%2F%2Fwww.berlin.de%2Fsen%2Fsoziales%2F_assets%2Fmenschen-mit-behinderung%2Fbthg%2Faktuelles%2Ftib_manual-preview.pdf&usq=AOvVaw2qdQiwQIAUY8RvJevFWkv1. Abruf 11.02.2019.
- Wansing, Gudrun (2015): Was bedeutet Inklusion? Annäherungen an einen vielschichtigen Begriff. In: Theresia Degener und Elke Diehl (Hrsg.): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht - Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. Bonn: bpb Bundeszentrale für politische Bildung (Schriftenreihe / Bundeszentrale für Politische Bildung, Band 1506). Bonn. S. 43-54.
- Wansing, Gudrun (2017): Teilhabebedarf von Menschen mit Behinderungen – zwischen Lebenswelt und Hilfesystem. Vortrag/Impuls. Fachtagung „Arbeit inklusiv gestalten“. Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen zwischen Lebenswelt und Hilfesystem. Online unter: https://www.reha-recht.de/fileadmin/user_upload/RehaRecht/Monitoring-Projekt/Veranstaltungen/2017/Arbeit-inklusive-gestalten_AG_6_Wansing_Teilhabebedarfe_MenschenmBehinderung_UA.pdf. Abruf 21.11.2018.
- Weltgesundheitsorganisation (2011): ICF-CY Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen. Hrsg. Hollenweger, Judith und Olaf Kraus de Camargo. Verlag Hans Huber, Hogrefe AG, Bern.